

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

10. Jahrgang

1953/54

BÖHLAU-VERLAG · MÜNSTER/KÖLN

Studien zu den Quellen zum Reichsgut der Karolingerzeit

(Capitulare de Villis, Capitulare Ambrosianum, Brevium Exempla,
Urbar des Reichsgutes aus Lorsch, Urbar des Reichsgutes in Rätien) *)

I.

Von

Klaus Verhein

Die nachfolgenden Studien verdanken ihre Entstehung den Vorarbeiten zur Herausgabe eines Monumenta-Bandes in usum scholarum, der unter dem Titel „Quellen zur Wirtschafts- und Finanzgeschichte des Reiches im Mittelalter“ alle Stücke erfassen soll, die aus der mittelalterlichen Verwaltungspraxis des Reichsgutes und der Reichsfinanzen bis heute bekannt und erhalten sind.

Soweit in der Darstellung Quellenzitate angeführt werden, verwenden sie nicht die gelegentlich andere Schreibung der bisherigen Ausgaben, sondern sind so gegeben, wie die neue sie bringen wird.

Einleitung

Der mittelalterliche und der neuzeitliche Staat unterscheiden sich neben anderen Dingen vor allem in ihrer wirtschaftlichen Struktur. Während der moderne Staat für die Lösung seiner — sehr viel umfangreicheren — Aufgaben laufend sehr bedeutender Geldsummen bedarf, war das Geldbedürfnis des ma. Staates gering. Natürlich kannte auch er so etwas wie einen Staatshaushalt, aber dieser funktionierte, der damaligen Wirtschaftsform entsprechend, vorwiegend naturalwirtschaftlich. Zur Bewältigung aller seiner Aufgaben war er, von geringen Geldeinnahmen abgesehen, fast ausschließlich auf einen bestimmten Vermögensfundus, das Reichsgut, angewiesen. Die Posten des Staatshaus-

*) Die Herausgeber glauben, dem Andenken von Alfons Dopsch nicht zu nahe zu treten, wenn sie in diesem Augenblick die folgende Studie abdrucken, die in einigen Punkten eine von ihm abweichende Meinung vertritt, zumal sie bereits fertiggestellt war, bevor uns die Nachricht vom Heimgang des großen Gelehrten erreichte.

haltes, die heute in der Regel die größten Summen verschlingen, die Unterhaltung der bewaffneten Macht und des gesamten Verwaltungsapparates, sowie die sozialen Ausgaben (ich rechne darunter alles, was der Staat irgendwie an Unterstützungen, Renten und dergl. zahlt) spielten damals ihre heutige Rolle noch nicht. Die letzteren überließ man der Kirche und der christlichen Mildtätigkeit, und die auch in jener Zeit schon große Mittel erfordernden Ausgaben für die Wehrmacht und die Verwaltung fielen insofern aus dem Staatshaushalt als einer veränderlichen und daher stets von neuem der Disposition bedürftigen Größe heraus, als die Selbstausrüstung des freien Aufgebotskriegers zunächst überhaupt keine Belastung des Staates darstellte und die sonst als wirtschaftliche Grundlage des Wehr- oder Beamtendienstes vergebenen Lehen der freien Disposition des Königtumes entzogen waren. Hier kam es nur darauf an, die frei verfügbare Vermögensmasse in einem Zustande zu erhalten, der bei Bedarf die Hergabe weiterer Lehen gestattete. Das Reichslehensgut soll denn auch im Folgenden nur im beschränkten Umfange Gegenstand der Betrachtung sein; zur Hauptsache wird uns jener andere, in unmittelbarer Nutzung und zur freien Verfügung des Königtumes stehende Teil des Reichsgutes, das Reichsgut im engeren Sinne, interessieren, wozu dann noch in gewisser Weise das Reichskirchengut kommt.

Dieses Reichsgut im engeren Sinne, das man vielleicht um der Unterscheidung willen besser nur als Krongut oder Königsgut bezeichnen sollte, in seine zwei herkunftsmäßigen Bestandteile zu zerlegen, in das Hausgut der betreffenden Dynastie und das Staatsgut, würde ich für die Karolingerzeit als nicht richtig erachten. Die Merowinger hatten den ganzen Staat wie einen Privatbesitz betrachtet, das beweisen ihre Reichsteilungen zur Genüge. Da werden sie auch nicht gerade das ehemals römische Fiskalgut, das in ihre Verfügungsgewalt übergegangen war, als Staatsgut von ihrem Hausbesitz nach römisch-rechtlichen Grundsätzen geschieden haben. Woher dann in der Karolingerzeit solche Gedankengänge gekommen sein sollten, ist nicht erfindlich, die karolingischen Reichsteilungen lassen jedenfalls keine andere Einstellung zu diesem Problem erkennen als die der Merowingerzeit ¹⁾. Aber selbst

¹⁾ Vgl. zu dieser Frage, die ich an dieser Stelle nicht näher ausführen kann, H. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jh. (1905) S. 4 ff.; A. Eggers, Der königliche Grundbesitz im 10. und im beginnenden 11. Jh. (1909) S. 4; M. Stimming, Das deutsche Königsgut im 11. und 12. Jh., 1. Teil: Die Salierzeit (1922) S. 7 ff. und W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft, 1. Teil (Sächs. Forsch. z. Gesch. 1, 1941) S. 105 ff.

wenn man annimmt, die sogenannte Karolingische Renaissance²⁾ habe diese römisch-rechtlichen Vorstellungen wieder lebendig werden lassen, so brauchten derartige Wiederbelebungen von Rechtsbegriffen doch ihre Zeit, um sich durchzusetzen. Unsere Kenntnis des Reichsgutes (der Ausdruck ist, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, immer im engeren Sinne gebraucht) ist leider für das gesamte MA. recht beschränkt. Wir erfahren in der Regel von ihm nur dann etwas, wenn ein Teil durch Verleihung in den Bereich des Reichslehensgutes hinüberwechselte oder durch Verschenkung seinen bisherigen Status gänzlich verlor. Die Schenkungs- oder Verlehnungsurkk., sowie Bemerkungen in den Annalen oder bei zeitgenössischen Historikern lassen zwar bei sehr vielen Gütern erkennen, daß sie zu irgendeiner Zeit zum Reichsgut gehörten, verraten aber in den seltensten Fällen etwas über die Dauer der Zugehörigkeit zum Reichsgut und über seine innere Struktur. Schon gar nichts lassen sie über die Verwaltung des Reichsgutes im einzelnen und über die Gesamtverwaltung am königlichen Hof erkennen.

Demgegenüber sind wir nun in der glücklichen Lage, über fünf Stücke zu verfügen, die uns vom Reichsgut nicht im Augenblicke des Ausscheidens aus diesem Status berichten, sondern die der Praxis der zentralen Reichsgutsverwaltung der Karolinger entstammen. Davon sind zwei, das *Capitulaire de Villis*³⁾ (CV abgekürzt) und das *Capitulaire Ambrosianum*⁴⁾ (CA abgekürzt), Verordnungen dieser Verwaltung; zwei weitere, das *Urbare des Reichsgutes in Rätien*⁵⁾ und das *Urbare des Reichsgutes aus Lorsch*⁶⁾, Bruchstücke von Verzeichnissen des Königsgutes in bestimmten Gegenden (Rätien und Rhein-Maingebiet) und die *Brevium Exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales*⁷⁾ (BE abgekürzt) ein Muster für die Abfassung grundherrlicher Besitznachweise jeder Art. Da die BE Auszüge aus echten Aufnahmen sind, ergänzt ihr dritter Teil, eine Bestandsaufnahme von fünf Königshöfen in Nordwestfrankreich, die beiden Urbare für eine weitere Gegend. Die beiden anderen Teile der BE entstammen dem kirchlichen Bereich, sind

²⁾ E. Patzelt, Die karolingische Renaissance (Deutsche Kultur hg. v. W. Brecht und A. Dopsch, hist. Reihe, gel. v. A. Dopsch 1, 1924).

³⁾ MG. Capit. 1 Nr. 32.

⁴⁾ F. Patetta, Frammento di un Capitulaire Franco ... nel codice A 220 Inf. della Biblioteca Ambrosiana, Atti della R. Accademia delle scienze di Torino 33 (1897/98) 185 ff. — In den beiden Capit.-Bänden der MG. fehlt es.

⁵⁾ Bündner UB. 1 (1950) 375 ff.

⁶⁾ Codex Laureshamensis 3, hg. v. K. Glöckner (1936) 173 ff.

⁷⁾ MG. Capit. 1 Nr. 128.

deswegen aber nicht weniger wichtig. Wir werden noch sehen, daß auch das Reichskirchengut in den Aufgabenbereich der Zentralverwaltung gehörte. Dieser Teil des Gesamtreichsgutes ist doch in einem so erheblichen Maße der Verfügungsgewalt der fränkischen Könige unterworfen gewesen, daß er neben dem Reichslehensgut und dem Krongut als dritter Bestandteil des Gesamtreichsgutes angesprochen werden muß.

Man sieht, schon diese fünf Stücke spiegeln in ihrer Art (Verordnungen, Urbare — ob die BE in ihrer Eigenschaft als Muster ein amtliches Stück sind, wird noch zu untersuchen sein — und in ihrer räumlichen Verteilung (Rätien, Rhein-Main-Gebiet und Nordwestfrankreich) doch einen guten Teil der Arbeitsweise und des Aufgabenbereiches der Zentralverwaltung wieder. Weitere Nachrichten bestätigen, daß von den Urbaren einstmals sehr viel mehr vorhanden gewesen sein muß, hinsichtlich der Verordnungen läßt es sich erschließen. Der Aufgabenbereich der Zentralverwaltung reichte aber noch weiter; nur sie kann mit der Entgegennahme und der Bearbeitung der im CV geforderten Berichte und Bestandsmeldungen beauftragt gewesen sein. Darüber hinaus ordnet eine Reihe von Capitularien ganz unmißverständlich schriftliche Aufzeichnungen über das Reichslehensgut an. Wir werden uns demzufolge die Frage vorlegen müssen, wie denn eigentlich diese Verwaltung beschaffen war, wie groß sie wohl gewesen sein muß und wie sie funktionierte. Die vergleichende Betrachtung der fünf genannten Stücke wird uns in dieser Hinsicht unter Verwertung sonst bekannter Nachrichten und unter Einbeziehung des Versuches, sich alle diese Dinge einmal in die Praxis übertragen vorzustellen, neben unbedingt gesicherten Ergebnissen auch noch weitere Rückschlüsse erlauben, die über die bisherigen Vorstellungen von der Verwaltung des Reichsgutes in der Karolingerzeit hinausgehen. Ich bin mir darüber klar, daß manches Hypothese bleiben muß, meine aber trotzdem, auch diese Hypothesen einmal zur Diskussion stellen zu sollen. Denn mangels wirklich verlässlicher, direkter Nachrichten über die Zentralverwaltung bleibt der logische Schluß die einzige Möglichkeit, in diese Materie wenigstens etwas einzudringen. Bevor wir allerdings in diese vergleichende Betrachtung eintreten können, gilt es, den bisherigen Stand der Forschung zu sichten, zusammenzustellen, was bisher geleistet worden ist, und sich Klarheit darüber zu verschaffen, ob das verbreitete Bild den inzwischen erarbeiteten Ergebnissen noch entspricht, schließlich aber zu prüfen, ob sich darüber hinaus nicht noch etwas tun läßt.

Eine derartige Sichtung und Zusammenstellung dürfte beim CV besonders vonnöten sein. Denn seitdem Alfons Dopsch 1912 in der

ersten Auflage seiner Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit⁸⁾ die frühere, wesentlich auf den Arbeiten von G. L. von Maurer⁹⁾, G. Landau¹⁰⁾, K. W. Nitzsch¹¹⁾, B. Guérard¹²⁾, K. Th. von Inama-Sternegg¹³⁾, K. Lamprecht¹⁴⁾, K. Gäreis¹⁵⁾ und schließlich B. Steinitz¹⁶⁾ beruhende Einschätzung des CV im Zusammenhange mit seinem Generalangriff auf die damals gültigen Anschauungen über die Wirtschaft der Karolingerzeit restlos umzustößen versucht hat, sind zu diesem Thema eine ganze Reihe von Arbeiten veröffentlicht worden. Sie sind indes nicht immer leicht zugänglich, denn es handelt sich durchweg um Aufsätze, die in in- und ausländischen Zeitschriften der verschiedensten Fachrichtungen (außer Geschichte noch Landwirtschaft, Recht und Philologie) erschienen sind. Diese Arbeiten haben nicht immer die gebührende Aufmerksamkeit gefunden. Sie sind zwar in der Diskussion um die Thesen von Dopsch berücksichtigt worden;

⁸⁾ A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland, 2 Bde (1912 f.¹, 1921 f.²). — Zukünftig immer WE. zitiert; die Zitate, soweit nicht anders angegeben, aus der 2. Aufl.

⁹⁾ Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt (1854); ders., Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland (1862).

¹⁰⁾ Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwicklung (1854).

¹¹⁾ Ministerialität und Bürgertum (1859).

¹²⁾ Polyptique de l'abbé Irminon ou dénombrement des manses, des serfs et des revenus de l'abbaye de St. Germain des Prés sous le règne de Charlemagne, 2 Bde (1844); ders., Explication du capitulaire „de villis“, BÉCh., 3^{me} Série 4 (1853). Neudruck in Mémoires de l'Institut de France, Acad. des Inscr. 21 (1857). — Die Zitate nach dem Druck in BÉCh.

¹³⁾ Die Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit (G. Schmollers Staats- und sozial-wiss. Forsch. 1, 1, 1878); ders., Deutsche Wirtschaftsgeschichte (1879).

¹⁴⁾ Deutsches Wirtschaftsleben im MA. 1, 2 (1886).

¹⁵⁾ Bemerkungen zu Kaiser Karls d. Gr. Capitulare de Villis (Germ. Abh. z. 70. Geburtstage K. v. Maurers, 1893); ders., Die Landgüterordnung Kaiser Karls d. Gr. (Capitulare de villis vel curtis imperii). Textausgabe mit Einleitung und Anmerkungen (1895; anastatischer Neudruck 1905); ders., Von Weingesetzen. Zugleich ein Beitrag zur Kapitularienlehre (Festgabe f. K. Güterbock, 1910). Dazu dann noch die teilweise in Erwiderung auf Dopsch geschriebene Abh. Die Familia des Capitulare de Villis vom Jahre 812 (Festschr. G. Cohn zum 70. Geburtstage, 1915).

¹⁶⁾ Die Organisation und Gruppierung der Krongüter unter Karl d. Gr., VSozWG. 9 (1911). — Ich habe hier nur eine Übersicht über die wohl wichtigsten Werke geben wollen und verweise im übrigen auf die ausführliche Zusammenstellung, die Dopsch unter der Überschrift „Die Entstehung der herrschenden Lehre“ im Anfang beider Auflagen der WE. gibt.

aber ihre Ergebnisse sind in vollem Umfange und in den notwendigen Konsequenzen in die großen Veröffentlichungen noch kaum oder gar nicht eingegangen.

Legen wir einen Querschnitt durch diese Auseinandersetzung, so zeigt sich, daß die neuen Lehren von Dopsch zwar zum großen Teil in den Gesamtdarstellungen übernommen worden sind ¹⁷⁾, daß er Zustimmung bei Rezensenten gefunden hat ¹⁸⁾, jedoch nur wenig bei denen, die unmittelbar zum Thema geschrieben haben.

Von den Historikern hat sich eigentlich nur Th. Mayer ¹⁹⁾ für Dopsch und seine Lokalisierung des CV in Aquitanien ausgesprochen. Indem er aber versuchte, einen älteren, im fränkischen Stammesgebiet schon früher erlassenen und gültigen Teil dieser Verordnung herauszuarbeiten, hat er sich doch wenigstens von Dopschs Schlußfolgerungen über den Aussagewert des CV für die deutschen Verhältnisse abgesetzt. Die Tatsache, daß nur eine zum Thema geschriebene historische Arbeit — teilweise — Zustimmung äußert, mag zum Teil dadurch bedingt sein, daß Dopsch mit Erwiderungen nie sehr lange hat warten lassen und daß obendrein eben nur die geschrieben haben, die mit seinen Thesen nicht einverstanden waren; auf die Dauer ist die Verteilung von Zustimmung und Ablehnung aber doch bezeichnend für die Ergebnisse von Dopsch. Von den seit 1912 direkt zum Thema erschienenen Arbeiten können wir die drei von Fleischmann ²⁰⁾, Kuemmel ²¹⁾ und Gorissen ²²⁾ in diesem Zusammenhang von vorneherein ausscheiden; die beiden ersten haben das CV einem bestimmten Leserkreis nahe bringen wollen und wissen von der ganzen Kontroverse überhaupt

¹⁷⁾ Hierzu eine Zusammenstellung zu geben, muß ich mir versagen, sie würde zu umfangreich.

¹⁸⁾ Ich nenne nur die — übrigens auch nicht immer und in allen Punkten zustimmenden — Rezensionen von K. Haff, ZRG. Germ. Abt. 33 (1912) 524 ff.; F. Philippi, GGA. 175 (1913) 227 ff.; C. Brinkmann, VSozWG. 10 (1912) 546 f.

¹⁹⁾ Siehe S. 319 Anm. 27.

²⁰⁾ W. Fleischmann, Die Landgüterordnung Kaiser Karls d. Gr. Capitulare de villis vel curtis imperii, Landwirtschaftliche Jbb. 53 (1919). — Textabdruck mit landwirtschaftlich ausgerichteten Erläuterungen, für die Interpretation teilweise sehr brauchbar.

²¹⁾ A. Kuemmel, Die Landgüterordnung Kaiser Karls d. Gr., Zs. d. Bergischen Gesch.-Vereins 51 (1919). — Textabdruck mit Übersetzung, Erläuterungen und Glossar, in der Art der Anlage sehr gut.

²²⁾ M. Gorissen, Capitulare de Villis: „Corona de racemis“ (Miscellanea J. Geßler, 1949).

nichts, der letztere hat nur eine Spezialfrage geklärt und dabei keine Rücksicht auf die Lokalisierung genommen, die in seinem Zusammenhange keine Rolle spielt. Acht Arbeiten — einschließlich der zweiten Auflage der WE. und des Neudruckes von „Wirtschaft und Gesellschaft im frühen MA.“²³⁾ stammen aus Dopschs eigener Feder²⁴⁾. Von den übrigen — es sind fünfzehn — sind sechs philologisch orientiert; von ihnen treten vier²⁵⁾ für Dopsch ein, zwei sprechen sich gegen ihn aus²⁶⁾. Die restlichen neun vorwiegend historischen Arbeiten²⁷⁾ sind mit Ausnahme der schon erwähnten von Th. Mayer grundsätzlich gegen Dopsch eingestellt. Eine gewisse Ausnahme macht nur M. Bloch²⁸⁾, der nachweist, daß die Einschränkung auf Aquitanien

²³⁾ Siehe Anm. 24.

²⁴⁾ A. Dopsch, WE.¹ (1912); ders., Westgotisches Recht im Capitulare de Villis, ZRG. Germ. Abt. 36 (1915); ders., Das Capitulare de Villis, die Brevium Exempla und der Bauplan von St. Gallen, VSozWG. 13 (1916); ders., Nochmals der Bauplan von St. Gallen, ebd.; ders., WE.² (1921); ders., Carlomagno y el „Capitulare de Villis“, Anuario de Historia del Derecho Español 2 (1925); ders., Wirtschaft und Gesellschaft im frühen MA., Tijdschr. voor Rechtsgeschiedenis 11 (1932); unveränderter Abdruck in: Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (gesammelte Aufsätze 2. Reihe, hg. v. E. Patzelt, 1938).

²⁵⁾ E. Winkler, Zur Lokalisierung des sogen. Capitulare de Villis, Zs. f. roman. Philologie 37 (1913), mit Textabdruck; ders., Nochmals zur Lokalisierung des sogen. Capitulare de Villis, ebd. 38 (1917). W. v. Wartburg, The localization of the Capitulare de Villis, Speculum 15 (1940); ders., Nochmals zur Lokalisierung des Capitulare de Villis, Zs. f. roman. Philologie 62 (1942).

²⁶⁾ G. Baist, Zur Interpretation der Brevium Exempla und des Capitulare de Villis, VSozWG. 12 (1914). J. Jud und L. Spitzer, Das Capitulare de Villis, Wörter und Sachen 6 (1914).

²⁷⁾ K. Gareis, Die Familia des CV (Festschr. f. G. Cohn), siehe S. 317 Anm. 15. M. Bloch, L'origine et la date du „Capitulare de Villis“, RH. 143 (1923). Th. Mayer, Zur Entstehung des Capitulare de Villis, VSozWG. 17 (1924). Ch. H. Taylor, The unity of the Capitulare de Villis, Rev. belge 3 (1924). E. Mayer, Dopsch y el Capitulare de Villis, Anuario de Historia del Derecho Español 1 (1924). M. Bloch, La organización de los dominios reales carolingios y las teorías de Dopsch, ebd. 3 (1926). E. Mayer, Der Ursprung des Capitulare de Villis, Tijdschr. voor Rechtsgeschiedenis 7 (1926). W. Elsner, Zur Entstehung des Capitulare de Villis (phil. Diss. Kiel 1929). F. L. Ganshof, Observations sur la localisation du Capitulare de Villis, Le Moyen Age 55 (1949). — Vgl. dazu auch noch die grundsätzlich gegen Dopsch und seine Auffassungen gerichtete Arbeit von U. Stutz, Alfons Dopsch und die deutsche Rechtsgeschichte, ZRG. Germ. Abt. 46 (1926).

²⁸⁾ S. Anm. 27.

nicht nötig sei, sie aber trotzdem als Möglichkeit gelten lassen will; be-
weisen lasse sich weder die eine noch die andere.

Ebenfalls bedürfen die BE einer neuen eingehenden Darstellung und Interpretation. Die seit 1912 zu diesem Stück veröffentlichten Arbeiten^{28a)} stehen alle viel zu stark unter dem Eindruck der Kontroverse um D o p s c h s Ansichten und lassen daher vieles, was unabhängig davon noch zu sagen wäre, unbehandelt. Wegen des engen Zusammenhanges der BE mit dem CV gehen die meisten dieser Arbeiten von dem Streit um D o p s c h und seine Thesen aus. Aber auch im Zusammenhange damit lassen sich den BE bisher übersehene Tatsachen abgewinnen, die Rückschlüsse auf die Organisation des Krongutes in jener Zeit gestatten.

Ich möchte hier gleich vorweg sagen, daß m. E. D o p s c h über das Ziel hinausgeschossen ist, wenn er die alte Lehre über die Organisation des Krongutes völlig verwirft²⁹⁾. Gewiß, wir werden nicht zu der von M a u r e r³⁰⁾ und I n a m a - S t e r n e g g³¹⁾ so wunderschön ausgemalten Organisation von Haupt- und Nebenhöfen, die einer Pfalz unterstanden, zurückkehren, denn von einer Unterordnung der einzelnen Domänenkomplexe unter die Pfalzen verraten die Quellen nichts, schon gar nicht das CV. Wir werden uns etwa auf die seinerzeit von Steinitz³²⁾ bezogene Stellung zurückziehen müssen, denn eine Unterstellung einzelner Höfe unter einen Haupthof, also eine Zusammenfassung auf lokaler Ebene, verraten die BE bei aufmerksamer Betrachtung eben doch. Außerdem lassen sich bei einer derartigen Auffassung eine Reihe von Bestimmungen des CV, denen man bisher vorwarf, sie überspannten die Forderungen für e i n e n Hof ganz beträchtlich, bedeutend besser erklären. Es wird dann zu fragen sein, ob wir Belege oder Hinweise für eine solche

^{28a)} Außer den S. 317 Anm. 15 und 16 und S. 319 Anm. 24—27 genannten, die fast alle auch auf die BE eingehen, F. L o t, *Conjectures démographiques sur la France au IX^{me} siècle, Le Moyen Age 2^{me} Série 23* (1921); d e r s., *Un grand domaine à l'époque franque: Ardin en Poitou* (Cinquantenaire de l'Ecole Pratique des Hautes Etudes, 1921); d e r s., *La grandeur des fiscs à l'époque carolingienne*, *Rev. belge* 3 (1924). P. G r i e r s o n, *The identity of the unnamed fiscs in the Brevium Exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales*, ebd. 18 (1939). J. V a n n é r u s, *Une énigme toponymique: „Treola“*, *Bull. de la Commission Royale de Toponymie et de Dialectologie* (= *Handelingen van de Koninglijke Commissie voor Top. & Dial.*) 22 (1948).

²⁹⁾ WE. 1, 122 ff., bes. 130 f.

³⁰⁾ *Gesch. d. Fronhöfe* 1, 212 ff.

³¹⁾ *Deutsche Wirtsch.-Gesch.* 1², 444 ff.

³²⁾ A. a. O. 324 ff.

Zusammenfassung mehrerer Güter zu einem Domänenkomplex auch anderswo finden. Wir werden diese Frage bejaht sehen.

Zu den oben genannten Arbeiten nach 1912 müssen dann noch einige aus der Zeit vorher erwähnt werden, die z. T. einige Bemerkungen zu den BE bringen, die in keinem Zusammenhang mit den durch D o p s c h aufgeworfenen Fragen stehen³³⁾, z. T. sich mit der Frage der Lokalisierung der im dritten Teil der BE beschriebenen königlichen Fiscī befassen³⁴⁾.

Für das Urbar des Reichsgutes aus Rätien wird man die neue Datierung von C l a v a d e t s c h e r heranziehen müssen³⁵⁾, der zu Recht den alten Zeitansatz von C a r o und S t u t z³⁶⁾ auf 830/31 verwirft, das Urbar mit guten Gründen mit den Vorverhandlungen zum Verträge von Verdun in Verbindung bringt und dementsprechend auf 842/43 datiert. Hieraus ergibt sich ohne weiteres die Frage, ob dann das Urbar des Reichsgutes aus Lorsch, das G l ö c k n e r³⁷⁾ aus anderen Gründen zu 830—850 datiert hat, nicht in den gleichen Zusammenhang gehört, d. h. ob es nicht auch anlässlich des Vertrages von Verdun als Teilungsgrundlage für das Reichsgut aufgenommen wurde. Inhaltlich werden wir bei diesem Urbar die Feststellung machen, daß es nicht nur hinsichtlich der aufgeführten Krongutsbezirke unvollständig ist — es fehlen Kreuznach und Ingelheim —, sondern daß es auch innerhalb der beschriebenen Gegenden Lücken aufweist.

³³⁾ Ph. H e c k, Die kleinen Grundbesitzer der Brevium Exempla, VSozWG. 4 (1906). G. C a r o, Schuppose und mansus servilis, ebd. 7 (1909).

³⁴⁾ Th. L e u r i d a n, Annappes et Gruson sous Charlemagne, Mémoires de la Société des Sciences, de l'Agriculture et des Arts de Lille 4^{me} Série 21 (1895); d e r s., Statistique féodale du Département du Nord. La Châtellenie de Lille, Bull. de la Comm. hist. du Nord 24 (1900). P. T h o m a s, Textes historiques sur Lille et le Nord de la France avant 1789 1 (Bibl. de la Soc. d'hist. du droit des pays flamands, picards et wallons 5, 1931). — Die Arbeit gehört trotz ihres späten Datums in diesen Zusammenhang.

³⁵⁾ O. P. C l a v a d e t s c h e r, Zum churrätischen Reichsgutsurbar aus der Karolingerzeit, ZSchwG. 30 (1950); d e r s., Die Einführung der Grafschaftsverfassung in Rätien und die Klageschriften Bischof Viktors III., ZRG. 70 Kan. Abt. 39 (1953); d e r s., Das churrätische Reichsgutsurbar als Quelle zur Geschichte des Vertrages von Verdun, ZRG. Germ. Abt. 70 (1953). — Die beiden letzten Arbeiten konnte ich dank der Freundlichkeit des Vf. im Manuskript benutzen.

³⁶⁾ G. C a r o, Ein Urbar des Reichsguts in Churrätien aus der Zeit Ludwigs des Frommen, MIOG. 28 (1907). U. S t u t z, Karls d. Gr. divisio von Bistum und Grafschaft Chur (Hist. Aufsätze, K. Zeumer z. 60. Geburtstage, 1910).

³⁷⁾ K. G l ö c k n e r, Ein Urbar des rheinfränkischen Reichsgutes aus Lorsch, MIOG. 38 (1920) 395.

Zum *Capitulare Ambrosianum* — der Name nach der Bibliothek, in der die Hs. liegt, ist nicht sehr glücklich, hat sich aber eingebürgert — wird nicht viel Neues zu berichten sein, das Stück ist mehr durch die Tatsache seiner Existenz und durch die Vergleichsmöglichkeiten zum CV wichtig, als durch seinen teilweise recht nichtssagenden Inhalt. Zu klären wäre die Frage, warum Dopsch³⁸⁾ dieses *Capitulare* auch für Deutschland gelten lassen will. Ich kann keine Kriterien finden, die für einen solchen Geltungsbereich sprechen, wenn man ihn dem CV nicht zubilligen will. Wenden wir uns also zunächst dem CV zu, und vergleichen wir die Ergebnisse von Dopsch mit der an ihnen geübten Kritik.

Das *Capitulare de Villis*

Die ältere Forschung³⁹⁾ hatte im CV vorwiegend den Niederschlag einer großartigen Neuordnung der königlichen Domänen gesehen, eine aus der einzigartigen Persönlichkeit Karls d. Gr. erwachsene, völlig neuartige Verordnung über die Verwaltung und den Betrieb auf diesen Domänen, wobei man sich allerdings darüber wunderte, daß von der Landwirtschaft selber eigentlich recht wenig darin zu finden wäre⁴⁰⁾. Noch Gareis hatte das CV weitestgehend unter diesen Gesichtspunkten betrachtet und dargestellt⁴¹⁾, wenn sich auch bei ihm schon die Erkenntnis zeigte, daß in den Bestimmungen teilweise Mißstände gerügt wurden⁴²⁾; zudem hatte er die große sozialpolitische Bedeutung dieser Verordnung hervorgehoben⁴³⁾. Aus der Formulierung des einleitenden Kapitels⁴⁴⁾ hatte man einmütig herausgelesen, daß sie sich nicht auf die zu Lehen ausgetanen Reichsgüter bezog, glaubte darüber hinaus gelegentlich aber auch noch eine weitere Einschränkung des Geltungsbereiches in sachlicher Hinsicht annehmen zu müssen. Als räumlicher Geltungsbereich wurde allgemein das Reich Karls d. Gr. angesehen; erst Gareis⁴⁵⁾ hat diesen Bereich auf das salfränkische Stammland, das Gebiet des alten karolingischen Hausgutes, eingeengt und gemeint, man könne Bayern, Aleman-

³⁸⁾ WE. 1, 73 f.

³⁹⁾ S. oben S. 317.

⁴⁰⁾ Z. B. Inama-Sternegg, *Deutsche Wirtsch.-Gesch.* 1, 408.

⁴¹⁾ Gareis, *Maurer-Festschr. und Landgüterordnung* passim.

⁴²⁾ *Maurer-Festschr.* S. 217 ff. u. *Landgüterordnung* S. 8.

⁴³⁾ Ebd. S. 4.

⁴⁴⁾ S. den Text auf S. 328 f.

⁴⁵⁾ *Maurer-Festschr.* S. 238 ff.

nien und Aquitanien ausschließen. Die Gründe für die Zuweisung des CV an Karl d. Gr. waren wesentlich die cc. 16, 27, 47 und 58, in denen der *Passus nos vel regina* verrät, daß der Urheber der Verordnung ein verheirateter (fränkischer) König war. Da die überliefernde Hs.⁴⁶⁾ neben dem CV und den BE noch Briefe Leos III. an Karl d. Gr. enthält, sah man in diesem König allgemein Karl. Ludwig d. Fr. kam wegen des Kaisertitels nicht in Frage, und an Pippin dachte — und denkt auch heute noch — niemand. Der Zeitansatz — vor 800 — ergab sich ganz von selbst aus dem Todestage der letzten legitimen Gattin Karls (4. 6. 800), wozu im Hinblick auf den Königstitel die Erwerbung der Kaiserkrone zu Weihnachten 800 vollkommen paßte. Dieser Datierung ist dann Gareis⁴⁷⁾ entgegengetreten und ersetzte sie durch das Jahr 812⁴⁸⁾.

Dieser Anschauung der Dinge sah sich Dopsch gegenüber. Seiner genauen Analyse des CV gelang der Nachweis, daß es sich hier keineswegs um eine großartige Neuordnung der königlichen Domänen handelte, sondern daß der Zweck der Verordnung die Abstellung von Mißständen gewesen sei⁴⁹⁾. In dieser Feststellung liegt, wie allgemein anerkannt und hervorgehoben wird, sein großes Verdienst um die Erforschung dieser Verordnung⁵⁰⁾. Daran ändert auch nichts, wenn Elsner mit Recht einwendet, die Formulierung: „Sie kündet uns Verfall, nicht richtunggebendes Muster“⁵¹⁾, sei zu stark zugespitzt, einen reinen Reformerlaß stelle das CV nun auch wieder nicht dar, denn es gehe darin nicht einseitig um die Lieferungen; die allgemeine Tendenz der Kapitel strebe vielmehr dahin, die Güter auf einen hohen Stand zu bringen. Dem König war es auch um Dinge zu tun, die ihm nur mittelbar Vorteil brachten⁵²⁾.

⁴⁶⁾ Wolfenbüttel-Helmstedt Nr. 254, im übrigen siehe unten S. 363 ff.

⁴⁷⁾ Maurer-Festschr. S. 212 ff.

⁴⁸⁾ Ebd.

⁴⁹⁾ WE. 1, 32 ff.

⁵⁰⁾ Dopschs Anschauung vom Zweck des CV ist — soweit ich sehe — zuletzt vertreten worden von F. L. Ganshof, *Charlemagne et l'usage de l'écrit en matière administrative, Le Moyen Age* 57 (1951) 9; von Ch. E. Perrin, *La seigneurie rurale en France et en Allemagne du début du IX^{me} à la fin du XII^{me} siècle* 1. Les antécédents du régime domanial. La villa de l'époque carolingienne (Les cours de Sorbonne, o. J. [1951]) S. 41 f. und bei E. Perroy, *Le monde carolingien* 1. L'économie carolingienne (Les cours de Sorbonne, o. J. [1952]) S. 8 ff. (Die Jahre, in denen die Vorlesungen gehalten sind, verdanke ich einer frdl. Mitteilung von F. L. Ganshof.)

⁵¹⁾ Dopsch, WE. 1, 38.

⁵²⁾ A. a. O. S. 18 f.

G a r e i s' Versuch einer Beschränkung der Gültigkeit des CV grundsätzlich zustimmend, hat D o p s c h dann seine berühmte These von der Einengung des sachlichen Geltungsbereiches auf die königlichen Tafelgüter, unter Ausschluß der Zinsgüter⁵³⁾, und von der räumlichen Einschränkung auf Aquitanien aufgestellt. Er ging dabei von den zahlreichen Kapiteln aus, die eine weitgehende Mitwirkung des Königs, des Urhebers des CV, voraussetzen. „An ihn sind nicht nur die verschiedenartigen Verrechnungen über die Einzelerträge einzusenden (cc. 55, 62), er hat über die Verwendung der Reinerträge jeder Villa zu verfügen, er bestimmt, was davon verkauft, was aufgespart werden solle (c. 33); er will wissen, was mit den an die Frauenhäuser und die Pfründner gegebenen Naturallieferungen geschieht (c. 31), an ihn sind eventuell die gemästeten Schweine und Schafe, so sie nicht zur Gewinnung von Fett dienen, abzuführen (c. 35) und ebenso auch die gemästeten Enten und Hühner (c. 38), ja die Semmeln zum eigenen Gebrauch (c. 45); dem König ist zu melden, wenn ein Hengst umsteht (c. 13), oder einzelne Unfreie nicht auf Hufenstellen untergebracht werden können (c. 67), über die Zahl der gefangenen Wölfe ist zu berichten, ja die Felle derselben sind ihm zu präsentieren (c. 69); er erteilt Weisungen, wenn zuviel Tischwein eingekauft wurde (c. 8), sowie über die Aufzucht der jungen Hunde (c. 58); er hat besonderen Anteil an der Gerichtspflege (c. 16 und 57), er nimmt in Aussicht, daß er in die einzelnen Villen selbst komme (c. 65)“⁵⁴⁾. D o p s c h fragt nun, ob man sich vorstellen könne, daß Karl d. Gr. alle diese zahlreichen Tätigkeiten für den Gesamtbereich seines weiten Kaiserreiches auch wirklich selbst hätte erfüllen können⁵⁵⁾. „Ein Ding reiner Unmöglichkeit für einen einzelnen Menschen, selbst wenn er nichts anderes zu tun gehabt hätte“⁵⁶⁾. Diese Antwort ist zweifelsohne richtig. Aber so wollen diese Vorschriften doch auch gar nicht aufgefaßt sein. Schon B l o c h⁵⁷⁾ hat darauf hingewiesen, daß im CV wie in allen anderen gleichartigen Stücken jedes *nos* sinngemäß zu ergänzen wäre: „Wir, der König, oder unsere Bevollmächtigten“. C. 16, das noch die Möglichkeit offen läßt, der Schenk oder der Seneschall könnten *de verbo nostro aut regine* anordnen, gibt eine klare und eindeutige Auflösung des *nos vel regina*. Die von D o p s c h unterstellte wörtliche Bedeutung dieser Stellen würde selbst für Ludwig den Frommen als König von

⁵³⁾ WE. 1, 40 ff.

⁵⁴⁾ Ebd. 40.

⁵⁵⁾ Ebd.

⁵⁶⁾ Ebd.

⁵⁷⁾ RH. 143, 53.

Aquitanien eine unmögliche Arbeitsleistung verlangt haben. Sie hätte ihn zu seinem eigenen Verwalter und Rentmeister gemacht, der wahrscheinlich schon mit zwei oder drei Königsgütern völlig ausgelastet gewesen wäre. Hier liegt der grundlegende Irrtum von D o p s c h, der meint, es genüge, an das kleinere Aquitanien zu denken und dort alles für möglich zu halten, was im gesamten Reich Karls d. Gr. als unmöglich erschien. Das wird in ganz evidenten Weise klar, wenn wir die cc. 16 und 57 und die Folgerungen, die D o p s c h aus ihnen gezogen hat, betrachten.

C. 16 verordnet, daß der Amtmann, der eine Anordnung des Königs, der Königin, bzw. des Seneschalls oder des Schenken nachlässigerweise nicht ausgeführt hat, sich, sobald er auf seinen Fehler aufmerksam gemacht worden ist, des Getränkes zu enthalten hat — *a potu se abstineat* —, bis er, vor den König oder die Königin gekommen, Vergebung erlangt hat. Die Untergebenen des Amtmannes, die in dessen Abwesenheit eine erhaltene Anordnung nicht ausführen, müssen sich zu Fuß in die Pfalz begeben und sich des Trankes und des Fleisches enthalten — *a potu et carne se abstineant* —, bis sie ihre Erklärungen abgegeben haben und ihre Strafe verkündet ist. C. 57 verbietet den Amtleuten, die Gutsuntertanen ⁵⁸⁾ zurückzuhalten, wenn sich diese über ihre Vorgesetzten beim Könige beklagen wollen. In einem solchen Falle sollen die Amtleute aber gehalten sein, einen schriftlichen Bericht zu ihrer Verantwortung an die Pfalz zu senden, damit dem König durch die Klage kein Verdruß bereitet werde und er ersehen könne, ob die Kläger nun wirklich durch die Umstände zu diesem Schritt gezwungen waren oder ob sie nur eine gute Gelegenheit ausnutzen wollten. Derartige Vorschriften, sagt nun D o p s c h, setzten engere persönliche Beziehungen, vor allem aber eine geringere räumliche Entfernung des Königs von diesen Gütern als die Regel voraus ⁵⁹⁾. Anfänglich hatte er die Weisung *a potu et carne se abstineant* als Verbot, überhaupt zu essen und zu trinken, aufgefaßt und anscheinend stillschweigend vorausgesetzt, daß eine solche für das Gesamtreich Karls d. Gr. unmögliche Bestimmung in dem kleineren Aquitanien durchführbar gewesen wäre. Sie hätte sich aber auch dort nicht in die Tat umsetzen lassen. Wir kennen die vier als Winterquartiere bestimmten Pfalzen Ludwigs d. Fr. in Aquitanien: D o u é (Dép. Maine-et-Loire), C a s s e n e u i l (Lot-et-Garonne), A n g e a c - C h a -

⁵⁸⁾ So übersetzt G a r e i s, Landgüterordnung S. 54, Anm. zu c. 57 *servi* = „Hörige, hier offenbar in so weitem Sinne, daß das Wort alle Gutsuntertanen bezeichnet“.

⁵⁹⁾ WE. 1, 41.

rente (Charente) und Ebreuil (Allier)⁶⁰). Die Entfernungen zwischen diesen Orten betragen in Luftlinie⁶¹) zwischen 150 und 350 km. Bei diesen Entfernungen hätten die schuldigen Beamten verhungern und verdursten müssen⁶²). Eine solche Regelung wäre überhaupt nur in Frage gekommen, wenn man den Geltungsbereich des CV so eng fassen würde wie v. Wartburg, der die Domänen im Umkreis einer Tagesreise von Poitiers, der Haupt- und Residenzstadt Ludwigs d. Fr., annimmt⁶³). Dopsch hat denn auch zugegeben⁶⁴), daß *caro* eben Fleischnahrung und *potus* alkoholische Getränke seien, wie Bloch ausführlich nachgewiesen hatte⁶⁵). Trotzdem hat er aber in der Tatsache des persönlichen Erscheinens der Übeltäter weiterhin einen Beweis für die engen persönlichen und räumlichen Beziehungen des Königs zu den fraglichen Gütern gesehen. Dabei übersah er, daß solche Bestimmungen sich nicht nur auf das CV beschränken. Die Anordnung des persönlichen Erscheinens ist im CV nichts anderes als die Anwendung einer dem karolingischen Recht auch sonst bekannten Vorschrift, das weist Bloch nach⁶⁶). Ich bin nun dieser von ihm nur mit einigen Belegen untermauerten Angabe näher nachgegangen und habe aus den beiden Capitularienbänden der MG. eine Reihe von Stellen⁶⁷) ausgezogen — auch diese ist noch nicht vollständig —, an denen Übeltäter jeder Art, gleichgültig ob hohen oder niedrigen Standes, entweder ohne jede vorherige Einschaltung örtlicher Gewalten direkt vor den König zitiert werden oder der Rechtszug

⁶⁰) MG. SS. 2, 610: *Theotnadam, Cassinogilum, Andiacum, Eurogilum*. Bloch, RH. 143, 58 Anm. 1 bezeichnet die oben gegebenen Identifizierungen als sehr wahrscheinlich. R. Köttschke, Karl d. Gr. als Agrarpolitiker, im besonderen auch für deutsche Landschaften (Festschrift E. E. Stengel, 1952) S. 186 gibt sie wie folgt: Doué (südl. der Loire), Chasseneuil (am Clain in Poitou), Angeac (an der Charente) und Ebreuil (nördl. Clermont).

⁶¹) Ich habe die Entfernungen auf der Karte bei J. W. Thompson, *The dissolution of the carolingian fisc in 9th century* (Univ. of California Publications in History 23, 1935) ausgemessen und von den Meilenangaben in km umgerechnet.

⁶²) Bloch, RH. 143, 51 f.

⁶³) Speculum 15, 90.

⁶⁴) Anuario 2, 45.

⁶⁵) A. a. O. S. 52.

⁶⁶) Ebd. S. 51 f.

⁶⁷) Capit. 1 Nr. 13 c. 3; Nr. 20 c. 22; Nr. 90 c. 2; Nr. 25 c. 4; Nr. 94 c. 12; Nr. 28 c. 6; Nr. 97 (S. 203 Zeile 36 ff.); Nr. 33 c. 15, c. 24, c. 33, c. 34, c. 39; Nr. 40 c. 4; Nr. 44 c. 5; Nr. 64 c. 13; Nr. 77 c. 12; Nr. 80 c. 2; Capit. 2 Nr. 191 c. 1, c. 7, c. 10; Nr. 192 c. 4, c. 6, c. 11; Nr. 193 c. 4, c. 8; Nr. 201 c. 5; Nr. 202 c. 2; Nr. 213 c. 3; Nr. 259 c. 6; Nr. 260 c. 5; Nr. 261 c. 12; Nr. 267 c. 3; Nr. 272 (S. 309 Zeile 33); Nr. 218 c. 9 und bei Ansegis IV, 28 (Capit. 1, 441).

vor das Königsgericht ⁶⁸⁾, sei es wegen Unzuständigkeit der örtlichen Gewalten, sei es weil diese einen Prozeß aus irgendeinem Grunde nicht zu Ende bringen konnten, entweder angeordnet oder freigestellt wird. Dazu kommen noch andere Capitularien, wie z. B. die *Capitulatio de partibus Saxoniae* ⁶⁹⁾, in deren c. 26 gerade wie im c. 57 des CV verboten wird, die Berufung an das Königsgericht zu verhindern, und die Anweisungen, die Pippin hinsichtlich des bei Reklamationen einzuhaltenden Rechtsweges gab ⁷⁰⁾. Auch das erste Aachener Capitulare von 810 ⁷¹⁾ erwähnt im c. 1 solche Beschwerdeführer ⁷²⁾. Unter diesen Umständen kann die von Dopsch wegen der Bestimmungen der cc. 16 und 57 angenommene Einengung des Geltungsbereiches des CV nicht aufrecht erhalten werden. Im CV erstreckt sich diese Regelung auf Ungehorsam gegen Anordnungen, die im Namen des Königs gegeben wurden — hatte er sie persönlich gegeben, so war er ja anwesend, und die Durchführung bereitete überhaupt keine Schwierigkeiten —, durch Seneschall und Schenk, an anderen Stellen auf Anordnungen der missi bis zu denen der Grafen.

Man könnte nun annehmen, daß bei einer solchen Methode das Königsgericht hätte überlastet sein müssen. Die Vorschriften über den Ungehorsam der Amtleute und ihrer Untergebenen sind präzise, aber c. 29 des CV zeigt das Bestreben des Königs, zu verhindern, daß andere, weniger wichtige Fälle vor das Königsgericht in der Pfalz kamen. Ob sich durch diese Praxis wirklich eine Schwierigkeit ergab ⁷³⁾ und wie sie gegebenenfalls gelöst wurde, wissen wir nicht genau ⁷⁴⁾. Es kann jedenfalls nicht überraschen, daß ein fränkischer König — auch wenn es Karl d. Gr. war — persönlich die Ungehorsamsfälle einiger Verwaltungsbeamten sich vorbehielt, wenn derselbe Monarch befahl, alle Deserteure vor ihn zu

⁶⁸⁾ Vgl. dazu W. Seelmann, *Der Rechtszug im älteren deutschen Recht* (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgesch. hg. v. O. v. Giercke 107, 1911).

⁶⁹⁾ Capit. 1 Nr. 26.

⁷⁰⁾ Ebd. Nr. 13 c. 7.

⁷¹⁾ Ebd. Nr. 64.

⁷²⁾ Zu dem ganzen Komplex der Reklamationen vgl. neuestens P. Kirn, *Reklamationsbriefe und Reklamationsrecht in der Karolingerzeit* (Stengel-Festschr., 1952) S. 195—202.

⁷³⁾ Bloch, *Anuario* 3, 99 ff. bezweifelt, daß der König alle diese Fälle selbst gerichtet habe.

⁷⁴⁾ Die Reklamationsbriefe (siehe Kirn a. a. O.) und die *Commemoratio missis data* von 825 (Capit. 1 Nr. 151) lassen für die Reklamationen mindestens zur Zeit Ludwigs d. Fr. auf eine weitgehende Einschaltung der Königsboten schließen.

bringen. Sollte man annehmen, daß deren Zahl nur klein war ⁷⁵⁾? Wenn diese Ungehorsamen zu Fuß marschieren sollten, so jedenfalls deswegen, weil sie selbst keine Pferde besaßen, und gestellt sollten ihnen keine werden ⁷⁶⁾. Auch die Verteidigungsschrift des Amtmannes ist nicht etwa eine dem CV eigene Bestimmung. Bei einer ganzen Reihe der oben ⁷⁷⁾ zitierten Fälle werden solche ad hoc ausgefertigten Schriftsätze der örtlichen Gewalten ausdrücklich gefordert ⁷⁸⁾, und das Capitulare de disciplina Palatii Aquisgranensis ⁷⁹⁾ und die Responsa missis data ⁸⁰⁾ geben den unanfechtbaren Beweis, daß in der Praxis tatsächlich so verfahren worden ist, auch in Bezug auf Fiskalinen. Zudem wissen wir mindestens von Ludwig d. Fr., daß er einmal in der Woche selbst Gericht gehalten hat ⁸¹⁾. In gleicher Weise wie die Bestimmungen der cc. 16 und 57 sind auch die anderen von D o p s c h ⁸²⁾ angeführten Punkte im CV zu verstehen. Nicht der König persönlich empfängt und verarbeitet alle diese Berichte, sondern die Zentralverwaltung der Domänen am königlichen Hof nimmt sie entgegen und erläßt auch im Namen des Königs die notwendigen Anordnungen, in wichtigen Fällen vielleicht nach vorherigem Vortrag und eingeholter Genehmigung.

Nachdem D o p s c h die Notwendigkeit einer Einengung des Geltungsbereiches grundsätzlich erschlossen und bewiesen zu haben glaubte, hat er auf dieser Basis weitergebaut und sich, wie gesagt, in sachlicher Hinsicht für die Tafelgüter ⁸³⁾ und in räumlicher für Aquitanien ⁸⁴⁾ entschieden. Beides hat starken Widerspruch hervorgerufen. Aus der Formulierung des einleitenden Kapitels: *Volumus ut villę nostrę, quas ad opus nostrum serviendi institutas habemus, sub integritate partibus nostris deserviant*

⁷⁵⁾ Bloch a. a. O.

⁷⁶⁾ Ebd.

⁷⁷⁾ S. 326 Anm. 67.

⁷⁸⁾ Z. B. Capit. 1 Nr. 28 c. 6: ... *tunc tandem veniant accusatores cum accusatu cum litteris metropolitano ut sciamus veritatem rei*; ebd. Nr. 44 c. 8: ... *cum custodia et cum ipsis litteris ... ad palatium nostrum remittantur*. Vgl. dazu auch die entspr. Zusammenstellung bei G a n s h o f, Charlemagne et l'usage de l'écrit S. 3 f., bes. Anm. 8.

⁷⁹⁾ Capit. 1 Nr. 146 c. 6: *Ut comites palatini omnem diligentiam adhibeant, ut clamatores postquam indiculum ab eis acceperint in palatio nostro non remaneant*.

⁸⁰⁾ Ebd. Nr. 155 c. 5: *De duabus feminis quae indiculos attulerunt: interrogandi sunt Heiminus et Monoaldus, utrum ecclesiasticae an fiscales fuissent*.

⁸¹⁾ Capit. 2 Nr. 185 (S. 4 Z. 34 ff.) und ebd. Nr. 192 c. 14.

⁸²⁾ Oben S. 324.

⁸³⁾ WE. 1, 31.

⁸⁴⁾ Ebd. S. 43 ff.

et non aliis hominibus, hat man einmütig zu Recht herausgelesen, daß sich die Verordnung nicht auf die zu Lehen ausgegebenen Güter bezog. Aber werden durch sie auch noch andere Güter ausgeschieden, besondere Liefergüter oder Tafelgüter? Zur Entscheidung dieser Frage kommt es auf den Sinn des *servire ad opus regis* an. Eignet diesem Ausdruck ein ganz spezieller, stark einengender Sinn, der eine andere Verwendung aller *ad opus regis* bestimmten Vermögenswerte und Lieferungen zu anderen Zwecken als einer Bedarfsdeckung des königlichen Haus- und Hofhaltes ausschließt? Die Frage hat schon Elsner verneint⁸⁵⁾, und ich muß mich ihm anschließen. Der Ausdruck meint lediglich „für Zwecke des Königs“ und bringt im Zusammenhang mit *servire* bestimmte Lieferungen an den Hofhalt zum Ausdruck, besagt aber nicht, daß der König sich diese Güter in besonderer Weise vorbehalten habe, daß sie weiter keine Verpflichtungen als eben diese Lieferungen hatten. Die Formulierung *ad opus nostrum* oder *ad opus regis* ist im Zusammenhang mit dem Krongut immer nur im Gegensatz zu den Benefizien benutzt worden, eine weitere Scheidung besagt sie nicht⁸⁶⁾. Die Farblosigkeit des *ad opus*, die vielfältigen Ausdeutungsmöglichkeiten dieses Begriffes hat auch Dopsch anerkannt⁸⁷⁾, dafür aber den Ton auf das *servire* gelegt und damit die Ausscheidung der Tafelgüter zu begründen versucht. Gewiß, *servire* kann ein technischer Begriff sein, aber er besagt doch keine Sonderstellung gewisser Königsgüter speziell für den Unterhalt des Königs und seines Hofes. Sowohl die Kirchen wie die Klöster steuerten in der Karolingerzeit ihren Teil zum Unterhalt des Königs bei⁸⁸⁾. Auch der Ausdruck (*ville*) *quas . . . institutas habemus* kann eine solche Sonderstellung nicht begründen. Hier gilt es zunächst einmal zu untersuchen, ob die allgemein übliche Übersetzung „die wir . . . eingerichtet haben“ tatsächlich den Sinn dieser Stelle wiedergibt, denn sowohl Elsner⁸⁹⁾ wie Fleischmann⁹⁰⁾ fassen *habemus* als Präsens und übersetzen „die wir eingerichtet . . . besitzen“ bzw. „die in unserem Besitz befindlichen“. Diese Übersetzung scheint zunächst sehr viel für sich zu haben, denn die sonst in der Regel stillschweigend angenommene Perfektkonstruktion mit *habere* als Hilfsverb ist der lateinischen Sprache doch eigentlich fremd. Nun sind aber solche Perfektkonstruktionen mit

⁸⁵⁾ A. a. O. S. 20.

⁸⁶⁾ Bloch, RH. 143, 48.

⁸⁷⁾ WE. 1, 175 f.

⁸⁸⁾ Dopsch, WE. 1, 178.

⁸⁹⁾ A. a. O. S. 18.

⁹⁰⁾ A. a. O. S. 22.

habere sowohl in Merowinger- wie in Karolingerurkk. zu finden ⁹¹⁾, und es scheint, als ob wir ihren Ursprung schon in der Umgangssprache der klassischen Zeit vermuten dürfen ⁹²⁾. Andererseits ist in dem Satz: *Ut qui oratorium consecratum habet vel habere voluerit, per consilium episcopi de suis propriis rebus ibidem largiatur . . .*⁹³⁾, *habet* sicher Präsens und *consecratum* Partizipialadjektiv, es liegt also eine Konstruktion vor, wie Elsner und Fleischmann sie für unsere Stelle im CV annehmen. Freilich tendiert die Masse der mir bekannten Stellen in Richtung der Perfektkonstruktion mit *habere* als Hilfsverb, und ganz besonders deutlich wird dies im Capitulum Legationis von 826, das nicht nur diese Konstruktion verwendet, sondern auch sonst in seiner Formulierung eine ausgesprochene Ähnlichkeit mit unserer Stelle aufweist: *Volumus, ut missi nostri, quos ad hoc constitutos habemus . . .*⁹⁴⁾. Wir werden demnach annehmen müssen, daß auch die Stelle im CV von der grammatikalischen Seite her gesehen einen solchen Perfektsinn haben sollte.

Eine ausgesprochene Neukonstituierung gewisser Villen *ad opus regis* braucht man deswegen aber durchaus nicht vorauszusetzen. Die gegebene Vergleichsmöglichkeit bietet uns hier eine Urk. Karls d. Gr. von 800 ⁹⁵⁾, in der er den Mönchen von St. Bertin das Jagdrecht in ihren eigenen

⁹¹⁾ B. Guérard, Cartulaire de l'abbaye de St. Bertin (Coll. des doc. inédits sér. 1, 1840), n. 9: . . . *ut quod infra mero Attiniacense de fisco nostro comparatum habebat*; ähnlich noch mehrfach im gleichen Stück. Besonders instruktiv ist die Art, in der Folkwin, der Verfasser des Cartulars, diese Stelle im verbindenden Text zwischen den Urkk. wiedergibt. Er ersetzt die Perfektkonstruktion mit *habere* durch ein regulär gebildetes Perfekt, ebd. Nr. 8: . . . *de eo quod comparavit in Attinio fisco*. Vgl. dazu auch die späteren Bestätigungsurkk. ebd. Nr. 27 u. 31. — Capit. 1 Nr. 19 c. 15: Priester, die den Anforderungen nicht genügen, sollen aus ihrem Amt entfernt werden, *quousque haec pleniter emendata habeant*; ebd. Nr. 46 c. 6: *Auditum habemus . . .*, c. 7: *Audivimus . . .*; ebd. Nr. 64 c. 13: *Herisliz qui factum habent per fideiussores ad regem mittantur*; ebd. Nr. 25 c. 5: . . . *ut unusquisque homo suam legem pleniter habeat conservata*; ebd. Nr. 69 c. 9: *Ut marca nostra secundum quod ordinatum vel scaritum habemus custodiant una cum missis nostris*; ebd. Nr. 59 c. 10: . . . *sicut domnus imperator mandatum habet*, ebenso c. 11; ebd. Nr. 152 (S. 309 Zeile 38): *Volumus, ut missi nostri, quos ad hoc constitutos habemus, . . .*

⁹²⁾ Caesar, De bell. gall. 1, 15, 1: . . . *equitatum omnem, quem . . . coactum habebat*. Cicero, In Catilinam 3, 7, 16: *Iam ad certas res conficiendas homines delectos ac descriptos habebat*; dazu auch ebd. 3, 10, 25: . . . *lex haec fuit a Lentulo constituta*.

⁹³⁾ Capit. 1 Nr. 57 c. 6.

⁹⁴⁾ Capit. 1 Nr. 152 (S. 309 Z. 38).

⁹⁵⁾ MG. DD. Karol. 1 Nr. 191.

Wäldern verleiht, *salvas forestes nostras, quas ad opus nostrum constitutas habemus* ⁹⁶⁾). Auch hier fällt zunächst einmal die fast wörtliche Übereinstimmung mit dem fraglichen Passus des CV auf. D o p s c h hat diese Stelle denn auch angezogen, um darzutun, daß „vom Waldgute des Königs . . . ein Teil für seinen Privatbedarf besonders bestimmt“ war ⁹⁷⁾. Die von ihm dazu angeführte Stelle aus einem Capitulare Ludwigs d. Fr. ⁹⁸⁾ ist jedoch als Beweis für seine Ansicht nicht zu benutzen, denn sie setzt nur die von anderer Seite eingerichteten Forsten in Gegensatz zu denen, *quae ad opus nostrum pertinent*. Außerdem kennzeichnet sowohl dieses Capitulare wie das unmittelbar folgende ⁹⁹⁾ die fraglichen Forsten ausdrücklich als *noviter institutae*. Wenn wir auch nicht genau wissen, wie das St. Bertin verliehene Jagdrecht gegen die eigens erwähnten königlichen Forsten abzugrenzen ist, ob bei räumlicher Überschneidung ein rechtlicher Unterschied bestand, oder ob eine räumliche Trennung der beiden Bezirke vorausgesetzt werden muß, so ist doch kaum anzunehmen, Karl d. Gr. habe damals neben der Schenkung eine *forestis* völlig neu eingerichtet. Das Kloster ist auf dem Grund der alten Villa Sithiu erbaut worden ¹⁰⁰⁾, lag in einem großen Forst ¹⁰¹⁾, und die oben angezogenen Bestätigungsurkk. der Merowingerkönige ¹⁰²⁾ zeigen, daß es schon in frühester Zeit sehr viel fiskalischen Bodens in Besitz hatte. So können wir mit gutem Grund die sich über die eigenen Waldungen des Klosters erstreckenden Forstgerechtigkeiten der fränkischen Könige als eine alte Einrichtung ansehen. Selbst G l ö c k n e r, der doch das Jagdrecht als einen der wesentlichsten Teile des Forstbegriffes ansieht, nimmt an, daß der Königsforst auch nach der Verleihung des Jagdrechtes an das

⁹⁶⁾ Ob hier Präsens oder Perfekt gemeint ist, sieht man am besten in der Bestätigungsurk. Ludwigs d. Fr. von 820 (Cartulaire de St. Bertin Nr. 58): . . . *salvas forestes eius, quas ad opus eius constitutas habebat*.

⁹⁷⁾ WE. 1, 177.

⁹⁸⁾ Capit. 1 Nr. 140 c. 7: *De forestibus noviter institutis. Ut quicumque illas habet dimittat, nisi forte indicio veraci ostendere possit, quod per iussionem sive permissionem domni Karoli genitoris nostri eas instituisset: praeter illas quae ad nostrum opus pertinent, unde nos decernere volumus quicquid nobis placuerit*.

⁹⁹⁾ Ebd. Nr. 141 c. 22: . . . *et ut comitibus denuntient, ne ullam forestem noviter instituant*.

¹⁰⁰⁾ W. Vogel, Die Normannen und das fränkische Reich bis zur Gründung der Normandie (Heidelberger Abh. z. mittl. und neueren Gesch. hg. v. K. Hampe, E. Marcks und D. Schäfer 14, 1906) S. 108 Anm. 4.

¹⁰¹⁾ L. F. A. Maury, Histoire des grandes forêts de la Gaule et de l'ancienne France (1850) S. 170.

¹⁰²⁾ Siehe oben S. 330 Anm. 91.

Kloster in dessen Wäldern noch weiterbestanden hat ¹⁰³⁾. Aber selbst wenn wir voraussetzen, Karl d. Gr. habe mit dem *constituere* eine Neuregelung zum Ausdruck bringen wollen, so kann diese nur darin bestanden haben, daß er aus dem bisherigen Königsforst den jetzt dem Kloster überlassenen Teil herausnahm, dieser Forst zukünftig also kleiner war. Dann würde *constituere* hier lediglich eine gewisse Modifikation längst bestehender Zustände bedeuten. Das ist aber etwa der Sinn, den man auch dem *instituere* im CV schon von anderer Seite unterstellt hat ¹⁰⁴⁾, eine ausgesprochene Neukonstituierung bedeutet es nicht, sondern es umfaßt teilweise neu eingerichtete und im übrigen schon lange bestehende Villen. Solche Neueinrichtungen von Königsgütern kamen schließlich laufend vor; Heimfall erledigter Lehen, Besitzkonfiskationen, Eroberungen usw. sind die Gründe dafür gewesen, eine gesonderte Zweckbestimmung war aber nicht damit verbunden.

Auch die anderen von D o p s c h angeführten Urkk. beweisen seine Ansicht durchaus nicht. Wenn Kaiser Lothar 832 den *missi* auftrag, genau zu untersuchen und festzustellen *villas et cortes, unde regis expensa ministrari solita sit* ¹⁰⁵⁾, so war das wieder nur einer der sich durch die ganze Karolingerzeit hindurchziehenden Versuche, endlich Klarheit über den Gesamtbestand des Krongutes zu gewinnen, der diesmal vielleicht noch besonderen Nachdruck auf entfremdete Güter legte ¹⁰⁶⁾. Es ist doch kaum anzunehmen, daß die Karolinger eine so ungenaue Kenntnis von einer als „Tafelgut“ ausgeschiedenen Sondergruppe des Krongutes gehabt hätten, wie man — D o p s c h s Auslegung als richtig vorausgesetzt — auf Grund dieser Stelle annehmen müßte. Auch die Stelle aus den Akten des Konzils von Meaux im J. 845 ¹⁰⁷⁾, *omnia . . . , quae tempore avi ac patris vestri (Karls d. Kahlen) vel in regio specialiter servitio vel in vassallorum dominicorum beneficiis fuerunt . . .*, stellt den Lehen nur das in Eigenwirtschaft des Königs befindliche Krongut gegenüber; *in regio specialiter servitio* ist nur ein anderer Ausdruck für *fiscus* oder *villa re-*

¹⁰³⁾ K. Glöckner, Die Bedeutung und Entstehung des Forstbegriffes, VSzWG. 17 (1924) 16.

¹⁰⁴⁾ Taylor a. a. O. S. 763.

¹⁰⁵⁾ Capit. 2 Nr. 202 c. 6.

¹⁰⁶⁾ *Et inquirant diligentissime missi nostri villas et cortes, unde regis expensa ministrari solita sit, et a quibus personis modo detineantur, necnon et quae in transitu domni imperatoris servire debent vel missis transeuntibus necessaria ministrare.* — Legt man c. 27 des CV zu Grunde, in dem die Verpflegung der *missi* auf den Königsgütern überhaupt verboten wird, so kann sich der letzte Teil gar nicht auf in Eigenwirtschaft des Königs befindliche Güter beziehen.

¹⁰⁷⁾ Capit. 2 Nr. 293 c. 20 (S. 403 Z. 21).

gia. Gerade diese Notiz ist für unsere Frage von besonderer Bedeutung, denn wenn es drei Kategorien von Reichsgut: Lehen, Tafelgüter und sonstige Königsgüter gegeben hätte, warum sind dann hier nur zwei derselben — nach D o p s c h s Meinung müßten es ja wohl die Lehen und die Tafelgüter sein — aufgeführt ¹⁰⁸⁾?

Des weiteren hat D o p s c h gemeint, eine Sonderstellung der Tafelgüter aus dem Capitulare Carisiacense von 877 ¹⁰⁹⁾ herauslesen zu können, in dem Karl d. Kahle seinem Sohne die Aufenthaltsberechtigung und die Jagdgenehmigung auf gewissen königlichen Besitzungen sperrte, bzw. dessen Recht dort fixierte: *In quibus ex nostris palatiis filius noster, si necessitas non fuerit, morari vel in quibus forestibus venationem exercere non debeat: Carisiacus penitus cum forestibus excipitur; Silvacus cum toto Laudunensi similiter; Compendium cum Causia similiter; Salmonciacus similiter; in Odra villa porcos non accipiat et non ibi cacet nisi in transeundo; in Attiniaco parum cacet; in Verno porcos accipiat tantum; Arduenna penitus excipitur, nisi in transeundo; et villae ad servitium nostrum similiter; in Ligurio porcos et feramina accipiat; Aristellium cum foreste penitus excipitur; in Lens et Wara et Astenido et feramina et porcos capere potest; in Rugitusit, in Scadebolt, in Launif tantummodo in transitu; et sicut minus potest; in Crisiaco similiter; in Lissa porcos tantum accipiat.* Hier sollen die villae ad servitium nostrum Tafelgüter sein. Das ist deswegen unwahrscheinlich, weil sich das ganze Kapitel laut Einleitung auf die Pfalzen bezieht, denen der fragliche Passus dann eben die königlichen Landgüter, welche keine Pfalzen waren, an die Seite stellte. Die Stelle, an der dieser Satz eingeschoben ist, läßt außerdem den Verdacht aufkommen, daß sie überhaupt nur die innerhalb des Ardennenforstes belegenen Güter meint.

Schließlich werden wir uns aber fragen müssen, ob man denn für die Karolingerzeit überhaupt schon Tafelgüter im Sinne von D o p s c h annehmen kann, also Güter, „deren Bestimmung und Zweck darauf gerichtet war, die Naturalverpflegung des Königs und seines Haus(Hof)-haltes zu decken“ ¹¹⁰⁾. D o p s c h äußert sich nicht darüber, woher er diesen Begriff genommen hat, aber die Vermutung wird kaum fehlgehen, er habe ihn aus dem „Verzeichnis der königlichen Tafelgüter“ ¹¹¹⁾,

¹⁰⁸⁾ Vgl. B l o c h , Anuario 3, 98 f.

¹⁰⁹⁾ Capit. 2 Nr. 281 c. 32.

¹¹⁰⁾ WE. 1, 31.

¹¹¹⁾ MG. Const. 1 Nr. 440 nach dem Erstdruck bei Q u i x , Codex diplomaticus Aquensis 1, 1 (1839) 30 ff. Jetzt ist die Ausgabe von A. S c h u l t e , NA. 41 (1917—19) 571 ff. zu benutzen.

von den *Curie que pertinent ad mensam regis Romanorum* und vom bischöflichen Tafelgut, der *mensa episcopalis* ¹¹²⁾). Der Begriff der *mensa episcopalis* entstammt dem kirchlichen Bereich, und die *mensa regis Romanorum* dürfte, da der Verfasser des in einer Hs. des Aachener Münsterstiftes ¹¹³⁾ überlieferten Tafelgüterverzeichnisses wahrscheinlich ein Geistlicher war ¹¹⁴⁾, als Bezeichnung ebendorther stammen. Es gilt infolgedessen zu prüfen, was man denn eigentlich unter der *mensa episcopalis* verstand, wie sowohl Sache wie Bezeichnung sich entwickelt haben.

Die starke Belastung der Reichsklöster und der Bistümer mit staatlichen Aufgaben drohte ihre wirtschaftlichen Grundlagen zu gefährden. Infolgedessen suchte man nach Mitteln und Wegen, wenigstens einen gewissen Vermögensteil den eigentlichen kirchlichen Aufgaben zu erhalten. Dieses Bestreben führte im Laufe des 9. Jh.s zu einer Ausscheidung des Kapitels- bzw. Konventsvermögens aus dem Gesamtbesitz der Bistümer bzw. Abteien ¹¹⁵⁾. Solche Teilungen sind vereinzelt schon unter Karl d. Gr. zu beobachten ¹¹⁶⁾, setzen im größeren Umfange aber erst zur Zeit Ludwigs d. Fr. ein und sind gegen Ende des Jh.s schließlich eine allgemein verbreitete Erscheinung geworden ¹¹⁷⁾. Dabei ist keineswegs von Anfang an gleich geteilt worden, es sind vielmehr häufig erst Ausscheidungen einzelner Vermögensmassen für ganz bestimmte Zwecke zu

¹¹²⁾ Dazu grundlegend A. Poeschl, *Bischofsgut und Mensa episcopalis*. Ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Vermögensrechtes, 3 Bde. (1908—1912).

¹¹³⁾ Beschreibung der Hs. von W. Levison, NA. 41, 560 ff.

¹¹⁴⁾ Vgl. K. Schrod, *Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs* (1938) S. 11 und 15, sowie W. Schmidt, *Zur Datierung des Tafelgüterverzeichnisses des römischen Königs* (phil. Diss. Berlin 1943 Mschr.). Beide treten gegen Haller, *Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs*, NA. 45 (1924), der auf 1185 datiert, für Weilands Zeitansatz in den Const. a. a. O. 1064/65 ein. Wie mir Prof. H. Dannenbauer auf Anfrage freundlichst mitteilte, wird er demnächst in der Zs. f. württ. LG. eine Arbeit veröffentlichen, welche — mit gewissen Modifikationen — den Hallerschen Ansatz verteidigt. Wie Dannenbauer zur Verfasserfrage steht, weiß ich nicht.

¹¹⁵⁾ S. dazu auch K. Voigt, *Die karolingische Klosterpolitik* (Kirchenrechtl. Abh. hg. v. U. Stutz 90/91, 1917), bes. die Darlegungen über die Leistungen der Königsklöster für den König S. 26 ff. — Da die Entwicklung in den Bistümern und Abteien genau parallel verlaufen ist, werde ich zukünftig nur noch von Bistümern, Bischofsgut und Kapiteln sprechen, es könnten dort genauso gut die entsprechenden Ausdrücke aus dem klösterlichen Bereich stehen.

¹¹⁶⁾ Poeschl 2, 11 u. 66, wo Vf. auf eine Bestätigungsformel für Kapitelsvermögen (MG. Form. S. 304) hinweist.

¹¹⁷⁾ Poeschl 2, 70 ff. u. 155 ff.

beobachten¹¹⁸⁾, die dann am Ende zur Bildung eines gesonderten Vermögens der Kapitel führten. Das ganze Verfahren und der Verlauf der Dinge lassen erkennen, daß man tastend nach Möglichkeiten suchte, den Übelständen abzuhelpen, welche die wirtschaftliche Grundlage der Bistümer für die Durchführung ihrer kirchlichen Aufgaben zu gefährden oder überhaupt unmöglich zu machen drohten. Schon aus den Gründen, die zur Ausscheidung eines gesonderten Vermögens der Kapitel führten, wird klar, daß nun das Bischofsgut den gesamten Reichsdienst zu tragen hatte. Die *mensa fratrum*¹¹⁹⁾, wie man das Kapitels(Konvents-)gut gelegentlich nannte, diente ihrerseits nicht nur dem persönlichen Lebensunterhalt und der Bekleidung der Kapitelsangehörigen, sondern hatte darüberhinaus auch noch für den Unterhalt der Gebäude, die Armenpflege und alle sonstigen kirchlichen Aufgaben aufzukommen. Kurz, dieser meistens sehr kleine Vermögensteil übernahm fast alle Aufgaben, denen, mindestens nach kirchlicher Ansicht, das Gesamtvermögen hätte dienen müssen.

Das Bischofsgut — den Ausdruck *mensa episcopalis (episcopi)* erwähnt P o e s c h l übrigens für die Karolingerzeit an keiner Stelle¹²⁰⁾ — hatte erst recht keine eingeeengte Zweckbestimmung im Wortsinne von Tafelgut. Wohl bestritt der Bischof seinen Lebensunterhalt, die Kosten seiner Hofhaltung aus dem Bischofsgut, aber ebensogut mußte er aus dem ihm verbleibenden — größeren — Teil des ehemaligen Gesamtvermögens seines Bistumes die Stiftsvasallität belehnen, die Servitien leisten und die Jahresgeschenke an den König, sowie endlich auch die Aufwendungen und Kosten bestreiten, die ihm aus persönlicher Verwendung im Staatsdienst, etwa als Königsbote oder als Gesandter an fremden Höfen erwachsen¹²¹⁾. Wenn demnach der Karolingerzeit der Begriff der *mensa episcopalis* im Sinne eines der Hofhaltung des Bischofs ge-

¹¹⁸⁾ Ebd. S. 2 f., 16 ff. u. 21 ff.

¹¹⁹⁾ Vgl. ebd. S. 91.

¹²⁰⁾ Er fehlt z. B. in der Zusammenstellung bei P o e s c h l 2, 95 f.

¹²¹⁾ Hinsichtl. der Belastung der Klöster durch den Reichsdienst siehe Voigt a. a. O. S. 26 ff., wegen der Gründe für die Teilungen ebd. S. 79 ff. — Was P o e s c h l positiv über Bischofs- und Abtsgut aussagt, steht zur Hauptsache in der Einleitung des 1. Bandes S. 4 ff. ohne Belege und im 1. Teil des 2. Bandes. Er behandelt sonst — und insoweit ist der Buchtitel irreführend — die Ausscheidung der Sondervermögen und ihre Zusammensetzung. Vermutlich sollte das Fehlende in dem nie erschienenen 2. Teil des 3. Bandes folgen. Seine Feststellung (2, 174), das Prälategut (Bischofs- und Abtsgut) könne nur negativ gefaßt werden, gerade wie es sich nur negativ geformt habe, — „es umfaßte eben alles Kathedralgut nach Ausschluß der ausgeschiedenen Teile“ — ist aber in keiner Weise zu beanstanden.

widmeten Sondervermögens fremd war, dann dürfen wir eine solche Sonderbestimmung bestimmter Vermögensteile auch kaum für das Reichsgut annehmen, schon gar nicht, wenn dieser Teilungsprozeß sich gegen Ende des 8., Anfang des 9. Jh.s — also zu dem Zeitpunkt, zu dem das CV unter Berücksichtigung aller bisher als möglich erachteten Datierungen unbedingt gehört — erst in seinen allerersten Anfängen abzuzeichnen beginnt.

Das 9. und auch das 10. Jh., in dem nach einem Verfall der in der Karolingerzeit durchgeführten Teilungen der Teilungsprozeß von neuem einsetzte ¹²²⁾, haben nur eine Zweiteilung des Vermögens der Bistümer und Abteien gekannt, und das Bischofsgut, der eine dieser beiden Vermögensteile, zerfiel in genauer Analogie zum Reichsgut wiederum in zwei Teile, in den zu Lehen ausgegebenen Grundbesitz und in die in Eigenwirtschaft geführten Grundherrschaften. Eine weitere Unterteilung des Bischofsgutes läßt sich für diese Jhh. nicht belegen und entbehrt — wie die kurze Skizze der überhaupt zu den Teilungen führenden Gründe zeigt — auch jeder logischen Begründung. Erst im 12. Jh., als das Bischofsgut drohte, der bischöflichen Hofhaltung durch Verweltlichung infolge Verlehnungen in zu großem Umfange verloren zu gehen, kam es zu einer erneuten Teilung, diesmal innerhalb des Bischofsgutes, aus dem jetzt Teile für den ausschließlich persönlichen Bedarf des Bischofs ausgeschieden wurden ¹²³⁾. Jetzt also erst entstand innerhalb der Bistumsvermögen jene Sondermasse, die wirklich Tafelgut im eigentlichen Sinne des Wortes war, ein Tafelgut, wie D o p s c h es für das Reichsgut schon 300 Jahre früher glaubt annehmen zu können. Der Terminus *mensa episcopalis* wurde zwar schon im 10. Jh. für das bischöfliche Tafelgut — im weiteren Sinne — gebraucht, hat aber erst im 12. Jh.

¹²²⁾ P o e s c h l 1, 5.

¹²³⁾ Ebd. — Seit dem Ende des 12. Jh.s finden sich in den Eiden der Bischöfe und der Äbte der romunmittelbaren Klöster folgende Bestimmungen: *Possessiones ad mensam mei episcopatus pertinentes de novo non infeudabo neque locabo neque alienabo inconsulto Romano Pontifice*. S. L. D u c h e s n e u. P. F a b r e, *Le Liber censuum de l'église Romaine* 1 (Bibl. des écoles franç. d'Athènes et de Rome 2^{me} Série 6, 1889—1910) 285 b Nr. 45, 268—288 und 449; 415 b Nr. 145 u. 416 b Nr. 147; 2, 39 Nr. 3. Diese Bestimmungen galten zweifellos der Sicherstellung des bischöflichen Tafelgutes im engeren Sinne. — Zum Bischofseid überhaupt vgl. Th. G o t t l o b, *Der kirchliche Amtseid der Bischöfe* (Kanonistische Studien und Texte 9, 1936) und K. V e r h e i n, *Lehen und Feudal-Emphyteuse. Eine Untersuchung über die Abhängigkeitsformen weltlicher Staaten vom hl. Stuhle von der Mitte des 11. bis zur Mitte des 14. Jh.s* (phil. Diss. Hamburg 1951, Mschr.) S. 16 ff.

den Sinn erhalten, den D o p s c h glaubt, dem *servire ad opus nostrum* des CV zusprechen zu sollen.

Hatten wir schon bei den Vergleichen der von D o p s c h für seine Ansicht angezogenen Quellenstellen gesehen, daß aus ihnen eine Sonderung eines Tafelgutes innerhalb des Reichsgutes nicht zu belegen war, so hat nunmehr auch die sachliche Untersuchung des Begriffes Tafelgut ergeben, daß dieser in dem von D o p s c h verstandenen Sinne der Karolingerzeit fremd war. Zunächst ist dieses mit dem gesamten Reichsdienst belastete und die Lehen der Stiftsvasallität mit einschließende Tafelgut in seiner Namensgebung ein Widerspruch in sich. Der Name wird aber klar, wenn man sich noch einmal kurz die Gründe und die Entwicklung der Teilungen vergegenwärtigt. Das — oft sukzessive — ausgeschiedene Kapitels- oder Konventsgut nannte man teilweise — an sich auch schon nicht ganz richtig, da ja die gesamten kirchlichen Aufgaben auf ihm lasteten — die *mensa fratrum*. Da war es nicht unnatürlich, wenn sich für den anderen Teil des Gesamtvermögens eines Bistumes langsam der Name *mensa episcopalis* einbürgerte, womit der terminus technicus hier also eigentlich die Bedeutung „Vermögensteil“ hatte. Will man trotz dieser Feststellung in Anlehnung an die Ausdrucksweise des „Tafelgüterverzeichnis“ weiterhin beim Königsgut von „Tafelgut“ sprechen und vor allem dem Verzeichnis seinen eingebürgerten Namen lassen, so muß man sich aber darüber klar sein, daß der Name viel mehr umfaßt als er besagt.

Da es demnach in der Karolingerzeit weder ein bischöfliches noch ein königliches Tafelgut ¹²⁴⁾ im Sinne von D o p s c h gegeben hat, kann das CV auch nicht nur für einen solchen gesonderten Teil des Königsgutes gegolten haben. Es muß demnach sein Geltungsbereich in sachlicher Hinsicht das gesamte nicht zu Lehen ausgegebene Reichsgut gewesen sein.

In einem Punkte allerdings ist den Ausführungen von D o p s c h ¹²⁵⁾ zuzustimmen, wenn er nämlich sein „Tafelgut“ weitestgehend mit dem alten karolingischen Hausgut gleichsetzt. In der Praxis wird die Verpflegung des königlichen Hofes zum allergrößten Teile von diesen Gütern aufgebracht worden sein, einfach weil sich die karolingischen Herrscher meistens hier aufhielten.

Andererseits aber wäre zu überlegen, welche Zweckbestimmung denn eigentlich die nicht zum „Tafelgut“ gehörigen Königsgüter gehabt haben

¹²⁴⁾ Wenn zweimal in zeitgenössischen Quellen ein *regiae mensae praepositus* erwähnt wird (Guérard, Explication S. 224), so ist das etwas ganz anderes.

¹²⁵⁾ WE. 1, 178 ff. und 190 f.

sollten. Dopsch¹²⁶⁾ möchte ihnen vornehmlich öffentliche Dienste, seien es nun militärische, sei es der Unterhalt von Gesandtschaften oder reisenden königlichen Beamten, zuweisen. Unter dieser Voraussetzung müßte man aber erwarten, daß die „Tafelgüter“ von solchen Leistungen frei gewesen wären. Nun nimmt c. 27 des CV in der Tat die betroffenen Königsgüter von der Beherbergung und dem Unterhalt von Gesandten und Königsboten aus, es sei denn, es läge eine anders lautende Anordnung des Königs oder der Königin ausdrücklich vor. Das gleiche Kapitel weist aber deren Versorgung den Grafen und anderen Leuten, „die von alters her gewohnt sind, Königsboten und Gesandtschaften zu versorgen“, zu. Damit scheidet die Unterhaltungspflicht für „Dienstreisen“ überhaupt aus der Kompetenz des vom Könige selbst genutzten Königsgutes aus¹²⁷⁾. Sie lag auf den gräflichen Dienstlehen und als öffentliche Last auf anderem Grundbesitz, wahrscheinlich als Entgelt für solches Königsland, das Freien überlassen war. Von Leistungen und Lieferungen für den Krieg sind jedoch die Güter, für welche das CV galt, keineswegs freigestellt gewesen, das verraten einige seiner Kapitel mit aller Deutlichkeit. In ihren Kammern lagerte Rüstzeug, das der besonderen Aufmerksamkeit der Amtleute empfohlen war¹²⁸⁾. Da war weiter von diesen Gütern Kriegsproviant zu liefern, und im Zusammenhang mit dieser Vorschrift standen die über die Ausrüstung der Kriegswagen und ihre Bewaffnung, sowie über die Anfertigung von Fässern mit eisernen Reifen¹²⁹⁾, die ausdrücklich als für Kriegszwecke geeignet bezeichnet werden.

¹²⁶⁾ WE. 1, 128.

¹²⁷⁾ Auch das Capitulare Missorum Generale von 802 (Capit. 1 Nr. 33 c. 28) weist die Versorgung der missi den Grafen und Centenaren zu. Vgl. auch Capitulare Missorum von 803 (ebd. Nr. 40 c. 17) und das Capit. Miss. von 819 (ebd. Nr. 141 c. 26). Letzteres weist die Königsboten, soweit sie Bischöfe, Äbte und Grafen sind, an, in der Nähe ihrer Lehen den Unterhalt von dort zu beziehen; erst bei größeren Entfernungen haben sie Anspruch auf Lieferungen gemäß ihrer *tractoria*.

¹²⁸⁾ c. 42. — *Et ferramenta, quod in hostem ducunt, in eorum habeant plebio qualiter bona sint* ... Ich möchte überhaupt von den sonst genannten Gerätschaften in diesem Kapitel — *andedos, catenas, cramaculos, dolaturas, secures id est cuniadas, terebros id est taradros, scalpros* — zumindest einen Teil auch für Kriegszwecke in Anspruch nehmen. Jedenfalls nennt das Aachener Capitulare (801—813) (Capit. 1 Nr. 77 c. 10) unter der königlichen Kriegsausrüstung neben Lebensmitteln und anderen Gerätschaften *dolatorias, secures, taretros*; vgl. unten S. 382.

¹²⁹⁾ c. 64 und c. 68.

Als Letztes bleibt uns dann noch die Frage der Zinsgüter zu klären, die D o p s c h ebenfalls aus dem sachlichen Geltungsbereich des CV ausgeschlossen hat ¹³⁰). Ich glaube, man hat in dieser Sache bisher teilweise aneinander vorbeigeredet, und es muß erst einmal festgestellt werden, was denn eigentlich unter Zinsgütern zu verstehen ist. Ganz sicher hat es sie gegeben, dafür bringt D o p s c h ¹³¹) genug Beweise; es ist auch ohne weiteres aus dem CV ¹³²) ersichtlich, wo von Freien berichtet wird, die dem König zinsten, und wo ebenfalls ganze Centenen mit der gleichen Verpflichtung erwähnt werden. Ein ähnlicher Sachverhalt ergibt sich auch aus dem CA ¹³³): Freie, welche Königsboden als Prekarie besitzen und dafür Zins zahlen. Das sind aber — ganz sicher im CV — kleine Grundbesitzer gewesen und nicht große Grundherren, welche ganze Fisci vom König gegen Zins in Pacht hatten ¹³⁴). Damit haben wir aber den Kern des Problems berührt. D o p s c h ist allem Anschein nach so verstanden worden, als habe er bei seinen Darlegungen eine Verpachtung ganzer Domänen im Auge gehabt ¹³⁵). Gegen die Annahme einer solchen Art der Nutzung hat M. B l o c h mit Recht Widerspruch erhoben; sie

¹³⁰) WE. 1, 31 — „Diese ganze Ordnung ist also überhaupt bloß für solche Güter gedacht, deren Bestimmung und Zweck darauf gerichtet war, die Naturalverpflegung des Königs und seines Haus (Hof)-haltes zu decken, die sogen. Tafelgüter.“ Dieser Satz schließt die von D o p s c h gesondert behandelten Zinsgüter (ebd. S. 192 ff.) eo ipso aus. Vgl. auch D o p s c h in Beitr. z. Soz.-u. Wirtsch.-Gesch. S. 43 f.

¹³¹) WE. 1, 192 ff.

¹³²) c. 62 — *quid de liberis hominibus et centenis qui partibus fisci nostri deserviunt.*

¹³³) Patetta a. a. O. c. 18 — *De liberis hominibus qui res nostras per precariam possident et censa redebent.*

¹³⁴) Fedor S c h n e i d e r, Staatliche Siedlung im frühen MA. (Aus Sozial- u. Wirtsch.-Gesch. Gedächtnisschrift f. G. v. Below, 1928) S. 19 f. unterscheidet zwei Arten der Ansiedlung auf Königsland: a) Die Ansetzung des Einzelnen auf Pachtgütern von Königshöfen oder Rodland, b) Die Ansetzung einer Anzahl Freier in geschlossenen Bezirken zu gleichem Recht. Die Ansetzung unter b) nennt er die eigentliche Staatssiedlung. Da es sich häufig um *terra vacua* oder *deserta* gehandelt habe und die Siedler für die Nutzung — Wald oder Weide — Abgaben zahlten, erscheinen solche Bezirke praktisch als Verwaltungssprengel.

¹³⁵) Es geht aus D o p s c h s Ausführungen (WE. 1, 192 ff.) nicht ganz klar hervor, was er gemeint hat. Ist die Auffassung, er habe an die Verpachtung ganzer Domänen gedacht, ein Irrtum, so ist diese auch anderen Orts aufgetretene falsche Beurteilung verständlich, denn immerhin stehen diese Ausführungen noch mit in dem „Die königliche Grundherrschaft“ überschriebenen Kapitel, und vom kleinen Grundbesitz spricht er in diesem Zusammenhang nirgends.

paßt nicht in die Karolingerzeit ¹³⁶⁾. Wir dürfen das Zinsland insoweit nicht aus dem Geltungsbereich des CV ausscheiden, als es offensichtlich irgendwie Teil der königlichen Grundherrschaft gewesen ist ¹³⁷⁾. Denn wenn die Amtleute auch *de liberis hominibus et centenis qui partibus fisci nostri deserviunt* ¹³⁸⁾ abrechnen sollten, dann bezog sich das CV auch auf diese Freien und die Centenen, wenn auch nur in dem Umfange, als seine einzelnen Bestimmungen überhaupt auf diese anwendbar waren. Das dürfte sicher der Fall sein bei den auf die Freien innerhalb der Fisci ausdrücklich bezogenen Teile des c. 4 ¹³⁹⁾. Vielleicht lassen sich hierher auch *homines illi qui antiquitus consueti fuerunt missos aut legationes soniare* ¹⁴⁰⁾ rechnen; die Vermutung, Beherbergung und Versorgung von Gesandtschaften und Königsboten ruhe als Reallast auf den vom Könige zur Nutzung überlassenen Hufen, hat jedenfalls Einiges für sich. Die Masse der Bestimmungen freilich, z. B. alle die, welche sich mit der Rechnungslegung der Amtleute befassen, die über die Handwerker usw., galten sicher nicht für die Zinsgüter. Aber sie galten auch nicht für die Hufen der hörigen Hintersassen, und trotzdem ist noch niemand auf den Gedanken gekommen, diese Hufen aus dem Geltungsbereich des CV ausscheiden zu wollen. Das CV ist in der Hauptsache eine Verwaltungsvorschrift für die Amtleute der Domänenbezirke, und je weiter wir innerhalb eines solchen Bezirkes in seiner Organisation nach unten gehen, um so differenzierter werden die Betriebssparten und umso mehr werden immer nur einzelne Vorschriften der Gesamtverordnung auf eine Einzelzelle des Gesamtorganismus anzuwenden sein, da dieser Organismus sich aus den verschiedenartigsten Zellen zusammensetzte. Was der hörige Bauer und der freie Königszinser im einzelnen auf ihren Hufen angingen, wie sie dort die Wirtschaft gestalteten, das konnte dem König und auch dem Amtmann im Grunde gleichgültig sein; die Hauptsache war, daß sie ihren Betrieb für die übernommenen Pflichten in Ordnung hatten. Aber die Zeit scheint doch schon einen Begriff dafür gehabt zu haben, daß diese Pflichten desto besser und krisenfester erfüllt werden konnten, je besser ein Hof in Ordnung war, und darum mußten die Amtleute auch darauf achten, daß die familia auch für

¹³⁶⁾ Anuario 3, 94 ff.

¹³⁷⁾ Das hebt auch Bloch a. a. O. hervor.

¹³⁸⁾ CV c. 62.

¹³⁹⁾ *Franci autem, qui in fiscis aut villis nostris commanent, quicquid commiserint, secundum legem eorum emendare studeant, et quod pro fraude deriderint, ad opus nostrum veniat, id est in peculio aut in alio praetio.*

¹⁴⁰⁾ c. 27.

ihren eigenen Bedarf, ihr eigenes Fortkommen arbeitete und sich nicht umhertrieb ¹⁴¹⁾).

Andere Teile des gegen Zins ausgetanen Königsbodens sind nicht Zubehör der königlichen Grundherrschaft gewesen, sie unterstanden auch nicht den Domänenamtleuten, sondern den Grafen ¹⁴²⁾ und Centenaren ¹⁴³⁾. D o p s c h verweist in diesem Zusammenhang sehr richtig auf Siedlung und Binnenkolonisation, auf die Rodung ¹⁴⁴⁾. Aber dieses Königsland war nicht nur kein Teil der königlichen Grundherrschaft, es war teilweise überhaupt nicht grundherrschaftlich organisiert. Es handelte sich auch hier wie bei den Freien innerhalb der Fisci um vergleichsweise kleine Grundbesitzer.

So wird das Fazit aus der Betrachtung des Zinsgutes lauten müssen: D o p s c h hat nur teilweise recht, wenn er das Zinsgut aus dem Geltungsbereich des CV ausschließen will. Soweit Zinsgut irgendwie ein Teil der königlichen Grundherrschaft gewesen ist, gehörte es in den Geltungsbereich hinein, stand es außerhalb der königlichen Grundherrschaft, war es nicht betroffen. Die ganze Frage ist aber insofern weniger wichtig, als dieses Zinsgut durchweg kleinen Grundbesitz darstellte, der in vielen Fällen gar nicht in der gleichen Art organisiert war, wie die großen Grundherrschaften. Gegen Zins ausgeliehene Domänen oder gar ganze Domänenbezirke sind bisher von niemandem nachgewiesen worden ¹⁴⁵⁾.

Damit ist also der Geltungsbereich des CV in sachlicher Hinsicht auf alle Güter, aus denen das fränkische Königtum unmittelbar wirtschaft-

¹⁴¹⁾ CV c. 54.

¹⁴²⁾ F e d o r S c h n e i d e r a. a. O. S. 21.

¹⁴³⁾ Vgl. Th. M a y e r, Staat und Hundertschaft in fränkischer Zeit, Rh. Vjbl. 17 (1952) 344 ff. — Nach ihm gab es in Ostfranken neben den Königshöfen schon früh Volksiedlungen, die man am besten als Militärsiedlungen auf Staatsgut bezeichnen kann. Ebenfalls zu vergleichen ist H. D a n n e n b a u e r, Hundertschaft, centena, Huntari, HJb. 62—69 (1949) 199, der mit seinen „Talschaften freier Königszinser unter Centenaren“ Verhältnisse schildert, die sich wahrscheinlich im rätischen Urbar widerspiegeln (frdl. Hinweis von O. P. C l a v a d e t s c h e r, der diese Dinge zur Zeit untersucht). D a n n e n b a u e r s Gesamtdarlegungen sind allerdings nicht ohne Widerspruch geblieben, siehe F. S t e i n b a c h, Hundertschar, Centena und Zentgericht, Rh. Vjbl. 15/16 (1950/51) und Th. M a y e r a. a. O.

¹⁴⁴⁾ W E. 1, 194 f.

¹⁴⁵⁾ Vgl. dazu S c h l e s i n g e r a. a. O. S. 105 ff., der die Zinsgüter mit der fränkischen Staatssiedlung auf Königsland, mit Rodung und Kolonisation zusammenbringt. Wahrscheinlich wird den Siedlern die Möglichkeit, ihren Besitz zu einer Grundherrschaft auszubauen, nicht nur in Aquitanien (s. den Exkurs

lichen Nutzen zog, auszudehnen. Die Lehen und ein Teil der kleinen Zinsgüter, beides Reichsgut — im weiteren Sinne —, das von Seiten des Königtums gar nicht „wirtschaftlich“ genutzt wurde, und bei dem die militärische oder beamtete Dienstleistung und der feste Zins von vorneherein feststanden, fielen nicht darunter. Zinsgüter und abhängige Hufen innerhalb der königlichen Grundherrschaft wurden nur teilweise von den Auswirkungen der im CV erlassenen Bestimmungen betroffen, aber das ist kein hinreichender Grund für die Behauptung, das CV habe für sie nicht gegolten.

Neben der sachlichen Begrenzung des CV hat D o p s c h sich auch noch für eine räumliche ausgesprochen, indem er es dem aquitanischen Königreich Ludwigs d. Fr. zuwies und auf 794/95 datierte ¹⁴⁶⁾. Der entscheidende Faktor ist dabei für ihn das Pflanzenverzeichnis im Schlußparagraphen ¹⁴⁷⁾ gewesen ¹⁴⁸⁾. Er steht auf dem Standpunkt, daß „zahlreiche von den hier genannten Pflanzen nur in südlichen, warmen Gegenden fortkommen können“ ¹⁴⁹⁾. Nehmen wir an, dem wäre wirklich so, so weist doch diese Rechnung schon in ihrem Ansatz den gleichen Grundfehler auf, den ich schon einmal herausstellen mußte ¹⁵⁰⁾, die Annahme, daß in Aquitanien möglich war, was im ganzen Reich Karls d. Gr. als unmöglich erscheint. D o p s c h s starre Auslegung des c. 70 setzt für Aquitanien ein einheitlich warmes, d. h. mediterranes Klima voraus. Über ein solches verfügt dieses Land aber gar nicht ¹⁵¹⁾. M. B l o c h, der diesen Umstand hervorhob, fragt ausdrücklich, ob denn jemals die Flora der Gegend um Toulouse und Septimaniens die gleiche gewesen wäre wie die der Hochflächen des Limousin und der Ebenen des Herzogtums Berry? ¹⁵²⁾ Darüber hinaus macht er darauf aufmerksam, daß sich Karl d. Gr. mit der Zuweisung Aquitaniens und Septimaniens an Ludwig nicht aller seiner südlichen Domänen entledigt hatte. Er besaß weiterhin das Gebiet im Osten der Rhône „c'est-à-dire la terre méditerranéenne par excellence, la Provence“ ¹⁵³⁾.

ebd. S. 80 ff.) gegeben gewesen sein. Aber auch eine derart erweiterte, immer noch den Königszins schuldenende „Siedlerstelle“ kann selbst dann nicht als „gegen Zins verpachtete Domäne“ angesehen werden, wenn sie den Umfang einer kleineren Domäne erreicht haben sollte.

¹⁴⁶⁾ WE. 1, 46 ff.

¹⁴⁷⁾ c. 70.

¹⁴⁸⁾ WE. 1, 44 ff.

¹⁴⁹⁾ Ebd.

¹⁵⁰⁾ Oben S. 325.

¹⁵¹⁾ M. B l o c h, RH. 143, 46 ff. und Anuario 3, 112 ff.

¹⁵²⁾ Ebd.

¹⁵³⁾ B l o c h, RH. 143, 46.

Mit der Feststellung, daß auch Aquitanien in seiner Gesamtheit gar nicht die klimatischen Voraussetzungen für eine starre Auslegung des Pflanzenparagraphen bot, könnte eigentlich die ganze Diskussion um den Beweiswert dieses Kapitels für die Lokalisierung des CV nach Aquitanien abgeschlossen werden. Denn wenn wir die Anbauvorschrift für die Pflanzen schon dort mit dem stillen Vorbehalt „wenn es geht“ versehen müssen, dann ist nicht einzusehen, warum nicht auch für das ganze Reich Karls d. Gr. dieser Vorbehalt gemacht werden könnte. Allein, einige der im Verlauf der Diskussion um die Pflanzen gemachten Bemerkungen sind der Besprechung wert, zumal sie sich teilweise noch ergänzen lassen.

Man ist schon vor Dopsch darauf aufmerksam geworden, daß sich in der Liste auch anscheinend in Deutschland und Nordfrankreich nur schwer fortkommende Pflanzen finden ¹⁵⁴), hat aber dafür mitunter ganz einleuchtende Erklärungen gefunden, die durchaus keine Verlegenheitslösungen ¹⁵⁵) sind. Noch zuletzt haben J. Jud und L. Spitzer ¹⁵⁶) betont, der König wolle, daß diese Pflanzen angebaut würden, womit nicht gesagt sei, daß sie nun auch wirklich gedeihen; es habe sich eben in vielen Fällen um hortikultorische Wagnisse gehandelt. Das CV drückt zunächst nur Wünsche aus, schildert aber nicht vorhandene Zustände ¹⁵⁷). M. Bloch bemerkt zu der Liste, der Amtmann, der sich streng an die Vorschrift habe halten wollen, hätte den ihm unterstehenden Garten zu einer Art Gartenbauausstellung gemacht ¹⁵⁸). Das dürfte sich auch noch aus einer anderen Überlegung ergeben. Ganz sicher kann es auch der Domänenverwaltung am karolingischen Hofe nicht unbekannt gewesen sein, daß die verschiedenen Pflanzen auf ein und derselben Bodenart, wie wir sie in einem Garten doch wohl voraussetzen müssen, nicht alle gleich gut gedeihen. Die eine mag überhaupt nicht auf einem Boden fortkommen, den die andere verträgt oder gar notwendig braucht ¹⁵⁹). Dergleichen Mängel kann man zwar heute, im Zeitalter der modernen Agrikulturchemie ausbes-

¹⁵⁴) z. B. K. G. Anton, Geschichte der deutschen Landwirtschaft 1 (1799) 444; B. Guérard, Explication S. 550.

¹⁵⁵) So Dopsch, WE. 1, 44 f.

¹⁵⁶) a. a. O. S. 133.

¹⁵⁷) R. v. Fischer-Benzon, Altdeutsche Gartenflora. Untersuchungen über die Nutzpflanzen des deutschen MA., ihre Wanderungen und ihre Vorgeschichte im klassischen Altertum (1894) S. 65.

¹⁵⁸) RH. 143, 50.

¹⁵⁹) Baist a. a. O. S. 39: „Wenn die Birne auf Tuff gerät, bringt sie kein Ministerialerlaß zum Wachsen.“

sern, sie werden aber kaum mit den damals einzig bekannten Hilfsmitteln Mergel und Stallmist auszugleichen gewesen sein. Schließlich geht es ja beim Gartenbau nicht nur um den Anbau der Pflanzen als solchen, sondern auch um einen zufriedenstellenden Ertrag. Wir kommen also auch von dieser Seite her für das c. 70 zu der stillschweigenden Prämisse „versucht, ob es geht“ ¹⁶⁰⁾.

Man kann auch der karolingischen Domänenverwaltung nicht den Vorwurf machen, sie habe, wenn das CV für das ganze Reich Karls d. Gr. gelten sollte, im c. 70 teilweise unmöglich durchzuführende und sinnlose Bestimmungen erlassen ¹⁶¹⁾. Es soll nicht bestritten werden, daß eine Reihe der hier genannten Pflanzen eigentlich in südlicheren Regionen beheimatet ist, aber die Vorschrift würde auch bei Gültigkeit für Aquitanien nicht viel sinnvoller werden, wenn man sie ganz streng auslegen wollte. Ferner hat man doch zu allen Zeiten versucht, die Pflanzen des Südens im Norden heimisch zu machen, ohne zu beachten, daß sie auf die Dauer dem nördlichen Klima nicht widerstehen konnten; und drittens müssen wir einmal unabhängig von den bisherigen Feststellungen zu prüfen versuchen, ob die damalige Zeit solche Anweisungen überhaupt im Sinne ganz streng auszuführender Vorschriften verstanden wissen wollte, oder ob sie in ihnen nicht vielmehr lediglich Anleitungen und Anregungen sah.

Hier bietet uns der Bauplan von St. Gallen die Möglichkeit, wenigstens einmal in die zeitgenössische Mentalität hinabzusteigen. H. Reinhardt ¹⁶²⁾ hat in seinen Ausführungen zu dem neuen Faksimile des Bauplanes darauf aufmerksam gemacht, daß der Plan die tatsächlich gegebenen Verhältnisse nicht berücksichtigte und trotzdem als regulärer Bauplan gewertet werden muß. Das läßt sich am besten an der Kirche nachweisen. Der Grundriß der Kirche gibt gar nicht die wahren Maße für diesen Bau, sie sind vielmehr in Zahlen an die betreffenden Seiten geschrieben. Die nach diesen Maßen gebaute Kirche ist viel kürzer als die Zeichnung vorsieht; infolgedessen änderten sich die Verhältnisse der Kirche zu den angrenzenden Baulichkeiten; diese konnten gar nicht

¹⁶⁰⁾ G a n s h o f, *Moyen Age* 55, 209 Anm. 6, berichtet, daß im Garten eines Museums in New York unmittelbar am Hudson die Mehrzahl der im c. 70 genannten Pflanzen gezogen wird. Indessen wissen wir nicht, unter welchen Bedingungen und welche Pflanzen es sind.

¹⁶¹⁾ B a i s t a. a. O. S. 69 spricht z. B. im Zusammenhang mit der Squilla und Koloquinte von einem administrativen Irrtum.

¹⁶²⁾ Der karolingische Klosterplan von St. Gallen. Faksimile-Wiedergabe in 8 Tafeln mit einer Monographie (92. Jahresschr. d. hist. Ver. d. Kantons St. Gallen, 1952) S. 20 ff.

in der Art und in dem Verhältnis, wie es der Bauplan vorsah, an die Kirche angebaut werden. Trotzdem ist, wie Reinhardt ausdrücklich betont, der Plan nicht etwa nur als ein Entwurf zu werten, er ist vielmehr ein richtiger Bauplan der damaligen Zeit gewesen. Durch die beigeschriebenen Maße für das Kirchenschiff waren die für einen Klosterbauplan notwendigsten Daten gegeben. Wie man mit der in Wirklichkeit ganz anders als auf dem Plan proportionierten Kirche nun die übrigen vorgesehenen Baulichkeiten verbinden konnte, das überließ man getrost den gegebenen Verhältnissen und dem, was die Bauleute daraus zu machen verstanden. Um keine Irrtümer aufkommen zu lassen: Ich sehe in dem Bauplan nicht einen behördlichen Erlaß; wir wissen bis heute über seine Herkunft nichts Verlässliches. Mir kommt es nur auf die Geisteshaltung an, die aus dieser Art, einen solchen Plan aufzustellen, hervorgeht. Sie ist wahrscheinlich für die Karolingerzeit typisch, denn immerhin hat sich der Zeichner des Planes dazu begeistern lassen, die für das St. Gallener Klima unmöglich erscheinenden Feigen- und Lorbeerbäume aufzunehmen. Somit verrät der Bauplan — besonders im Vergleich mit den wirklich aufgeführten Baulichkeiten ¹⁶³⁾ — die gleiche Geisteshaltung wie die Pflanzenliste im CV. Man führte das Wesentliche und für erstrebenswert Gehaltene an und überließ Einzelheiten der Ausführung, ja sogar die Anpassung des Gesamtplanes an die naturgegebenen Möglichkeiten den ausführenden Organen, setzte also auch vor diesen Bauplan stillschweigend „versucht, was geht“.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Frage, inwieweit der ganze Pflanzenparagraph wirklich von der karolingischen Domänenverwaltung eigens für die Landgüterordnung zusammengestellt wurde. Selbst Philippi, der doch sonst Dopsch zustimmt, fragt, ob er nicht einen literarischen Einschlag verrate ¹⁶⁴⁾. Er hat sich deswegen bei den jüngeren scriptores de re rustica umgesehen, ohne allerdings zu einem klaren Ergebnis zu kommen, aber Anklänge genug gefunden, von des Plinius *Historia naturalis* bis herab auf Palladius. Auch die neuere medizinische Dissertation über den hortulus des Walafried Strabo von Genewein ¹⁶⁵⁾, die von der historischen Kontroverse um das CV

¹⁶³⁾ Vgl. das allerdings bescheidene Faksimile des Planes, die Bemerkungen dazu und die älteste Ansicht des Klosters in einem Stadtplan von 1596 bei O. Henne am Rhyn, *Kulturgeschichte des deutschen Volkes* 1 (1892) 144—145 u. 146.

¹⁶⁴⁾ GGA. 175, 231.

¹⁶⁵⁾ C. Genewein, *Des Walafried Strabo von der Reichenau Hortulus und seine Pflanzen* (med. Diss. München 1947, Mschr.) S. 36 ff.

und die ja stets zum Vergleich herangezogenen Pflanzenverzeichnisse bei Walafried und im St. Galler Bauplan unbelastet ist, gibt als mögliche Quellen für Walafrieds medizinisch-pharmakologische und damit eben auch hortikultorische Kenntnisse Dioskurides und daneben wohl auch Hippokrates, Galen und Plinius an. In gleicher Weise hat jüngst W. Metz¹⁶⁶⁾ auf die Zusammenhänge zwischen diesen Pflanzenverzeichnissen und den ahd. Glossen hingewiesen, deren Abhängigkeit von den lateinisch-griechischen Glossaren, den sogen. Hermeneumata, schon früher von Baesecke¹⁶⁷⁾ und auch Fischer-Benzon¹⁶⁸⁾ herausgekehrt worden ist. Besondere Beachtung verdient die Feststellung von Metz¹⁶⁹⁾, daß es unmöglich angehe, die geistesgeschichtliche und die wirtschaftliche Entwicklung einer Zeit getrennt behandeln zu wollen; die Zusammenhänge müssen beachtet werden.

Auch zu den Pflanzennamen selber ist noch einiges zu sagen; sie sind bis heute nicht in allen Fällen eindeutig und zudem von Dopsch bisweilen recht eigen ausgelegt. Ebenso gehen die Ansichten über die Verbreitung der Pflanzen in der Karolingerzeit öfter auseinander. Dopsch hat aus dem ganzen Verzeichnis vier Pflanzen besonders hervorgehoben¹⁷⁰⁾: *costus*, *silum*, *pisi maurisci* und *squilla*.

Costus: Schon Guérard¹⁷¹⁾ und Fischer-Benzon¹⁷²⁾ haben darauf aufmerksam gemacht, daß der *costus hortensis* in den zeitgenössischen Quellen mehrfach erwähnt wird¹⁷³⁾. Außerdem erscheint diese Pflanze in den beiden Verzeichnissen der BE¹⁷⁴⁾. Damit scheidet aber *costus* aus dem Kreis der etwa für Südfrankreich beweiskräftigen Pflanzen aus, denn das erste Pflanzenverzeichnis der BE gehört in die Ge-

¹⁶⁶⁾ W. Metz, Zur Entstehung der Brevium Exempla, unten S. 401 ff.

¹⁶⁷⁾ Vgl. ebd. S. 405.

¹⁶⁸⁾ Fischer-Benzon a. a. O. S. 3 ff.

¹⁶⁹⁾ Unten S. 404.

¹⁷⁰⁾ WE. 1, 47.

¹⁷¹⁾ Explication S. 549 f.

¹⁷²⁾ A. a. O. S. 73.

¹⁷³⁾ U. a. in einem von Guérard (a. a. O. S. 319) mitgeteilten Rezept für *garum* (siehe CV c. 34).

¹⁷⁴⁾ cc. 29 und 37. — *costus* ohne Zusatz *hortensis* wird auch sonst häufig erwähnt, z. B. im hortulus des Walafried, im St. Gallener Bauplan, in einem Moraz-Rezept (mitgeteilt von Boretius, Capit. 1, Nr. 32 Anm. 47 — zum c. 34 des CV — aus der gleichen Hs. wie das oben Anm. 173 erwähnte *garum*-Rezept, Paris Suppl. lat. 1319 fol. 229), weiter bei Marculf I, 11 (MG. Form. S. 49) in einer Formel für eine Verpflegungsorder (*tractoria*) für die Königsboten.

gend von Lille und das zweite in die von Versailles ¹⁷⁵). Man kann doch nicht diesen Pflanzennamen auf den arabischen *costus* beziehen ¹⁷⁶), wenn bei der nahen Verwandtschaft zwischen dem CV und den BE die Möglichkeit besteht, daß hier auch eine andere, eben weiter nördlich noch gedeihende Pflanze gemeint ist. Für diese Feststellung ist völlig gleichgültig, ob nun unter diesem *costus* *Tanacetum balsamita* L. = Frauenminze ¹⁷⁷) oder *Tanacetum parthenium* Schultz = Mutterkraut ¹⁷⁸) zu verstehen ist. Den gleichen, eben entwickelten Grundsatz für die Bestimmung der Pflanzen hat seinerzeit schon Guérard vertreten ¹⁷⁹), wenn er folgerte, man müsse von der Erklärung alle jene Pflanzen ausschließen, die ins Treibhaus hätten gebracht werden müssen, um den Winter im nördlichen Klima zu überstehen. Ich kann dieses Verhalten nicht „sonderbar“ ¹⁸⁰) finden, es ist nur logisch.

Silum: Die Glossen identifizieren *silus* mit *seseli* ¹⁸¹). Die drei hauptsächlichsten Bestimmungen sind *seseli tortuosum*, *seseli montanum* (Bergfenchel) und *Laserpitium siler* L. (= *Siler montanum* Crantz, beides = Laserkraut) ¹⁸²). Darüber hinaus vertritt Fischer-Benzon die Ansicht, daß wahrscheinlich unter *silum* und ähnlich klingenden Namen mehrere Pflanzen in Gebrauch waren ¹⁸³). Von den genannten sind die beiden *Seseli*-Arten durchaus in deutschen Gärten gezogen worden ¹⁸⁴). Außerdem zeigt schon ein Blick ins Konversations-Lexikon ^{184a}), daß die Gattung *Seseli* (Bergfenchel) auch eine ganze Reihe von in Deutschland wachsenden Arten aufweist. „Will die Alpenpflanze nicht in die Ebene heruntersteigen, so sind die Schwierigkeiten in Aquitanien dieselben wie in Nordfrankreich und bei uns“ ¹⁸⁵).

¹⁷⁵) Auf die Lokalisierung der im dritten Teil der BE genannten Orte werde ich im zweiten Teil der vorliegenden Studie zu sprechen kommen.

¹⁷⁶) Wie Dopsch, WE. 1, 47.

¹⁷⁷) Guérard, Explication S. 549 f. und Fischer-Benzon S. 73. Fleischmann a. a. O. S. 34 setzt mit Fragezeichen *Balsamita vulgaris* = Frauenminze.

¹⁷⁸) Genewein a. a. O. S. 69.

¹⁷⁹) A. a. O.

¹⁸⁰) Dopsch, WE. 1, 45.

¹⁸¹) Baist S. 60.

¹⁸²) Guérard, Explication S. 552, Jud-Spitzer S. 134, Fischer-Benzon S. 65. Fleischmann S. 35 setzt mit Fragezeichen *Poterium sanguisorba* = Laserkraut, Pimpinelle, Gartenbibernelle.

¹⁸³) A. a. O.

¹⁸⁴) Baist S. 60.

^{184a}) Gr. Brockhaus 17¹⁵ (1934) 319.

¹⁸⁵) Baist S. 60.

Pisi maurisci: D o p s c h erklärt den Namen, ohne sich auf botanische Bestimmungen einzulassen, aus den regen Beziehungen Südfrankreichs zu den Arabern ¹⁸⁶⁾. B a i s t macht dagegen Front ¹⁸⁷⁾, indem er darauf hinweist, daß in den Quellen der Karolingerzeit *sarazenus* als Bezeichnung für die Araber überwiegt. F i s c h e r - B e n z o n ¹⁸⁸⁾ erklärt diese Pflanze für *Pisum arvense* L., F l e i s c h m a n n ¹⁸⁹⁾ gibt *Vicia narbonnensis* oder *Pisum arvense* L. oder *Pisum mauriscum* an und übersetzt „Türkische Erbse“. B a i s t ¹⁹⁰⁾ übersetzt „maurische Erbse“. Ähnlich hat G u é r a r d ¹⁹¹⁾ darunter eine Pflanze verstanden, die sicherlich unserer gewöhnlichen Erbse oder einer ihrer Arten entspräche. Wie wenig der Zusatz *maurisci* auf eine Grenzlage der Anbauggebiete zu den Mauren deutet, mag die türkische Erbse beleuchten, die in ihrem Namen doch höchstens eine Herkunft, aber nichts über das Anbauggebiet verrät. In Norddeutschland versteht man übrigens unter türkischer Erbse eine Bohnenart, die Feuerbohne.

Für die *squilla* gilt, was schon B a i s t hervorgehoben hatte, nämlich daß der Anbau der eigentlichen Meerzwiebel (*scilla maritima* L.) auch in Frankreich seine Schwierigkeiten haben dürfte ¹⁹²⁾. Immerhin lehnt F i s c h e r - B e n z o n ¹⁹³⁾ den Anbau der eigentlich „an den sandigen Küsten des Mittelmeers und des Atlantischen Ozeans (Portugal)“ ¹⁹⁴⁾ wachsenden Pflanze nicht rundweg ab, sondern stellt fest, sie ließe sich in Deutschland nur schwierig im Freien ziehen. E. M a y e r ¹⁹⁵⁾ macht aber darauf aufmerksam, *scilla bifolia* (Blau-sterne) wachse in den Wäldern Süddeutschlands ¹⁹⁶⁾.

Ähnliche Feststellungen kann man auch noch bei weiteren Pflanzen treffen. So soll z. B. der Anbau des Kermes (*vermiculum*) ¹⁹⁷⁾ nur im Süden möglich sein ¹⁹⁸⁾. Es verzeichnet aber das Polyptichon von

¹⁸⁶⁾ WE. 1, 48 f.

¹⁸⁷⁾ A. a. O. S. 63 f.; vgl. aber D o p s c h s Erwiderung in WE. 1, 48 f.

¹⁸⁸⁾ A. a. O. S. 95 f.

¹⁸⁹⁾ A. a. O. S. 35.

¹⁹⁰⁾ A. a. O. S. 64.

¹⁹¹⁾ Explication S. 556.

¹⁹²⁾ A. a. O. S. 59.

¹⁹³⁾ A. a. O. S. 81.

¹⁹⁴⁾ Ebd.

¹⁹⁵⁾ Anuario 1, 87.

¹⁹⁶⁾ Es ist dies aber eine sehr kleine Art, die mit der echten Meerzwiebel nur wenig Ähnlichkeit hat.

¹⁹⁷⁾ CV c. 43.

¹⁹⁸⁾ D o p s c h, WE. 1, 48. — Die Berufung auf B a i s t ist aber fehl am Platz, dieser weist auch auf das Polyptichon von St. Remi hin.

St. Remi in Reims¹⁹⁹⁾ die Abgabe von *vermiculum* von sechs Frauen aus Saulx-Saint-Remi. Die Abgabe begegnet auch in Condé-sur-Marne, ist dort aber durch Geld abgelöst. Guérard²⁰⁰⁾ meint, es könne sich kaum um den echten Kermes gehandelt haben, der in der Champagne nie geerntet werden konnte. Möglicherweise sei es die im Deutschen „Johanniskraut“ genannte Pflanze. Hier steht wie beim *costus* die Bestimmung der wirklich gemeinten Pflanze im Rahmen der gegenwärtigen Auseinandersetzung erst an zweiter Stelle. Entscheidend muß sein, daß eine in einer zeitgenössischen Quelle *vermiculum* genannte Pflanze bis in die Champagne hinein gebaut wurde. Hat aber Guérard mit seiner Vermutung recht, *vermiculum* bedeute hier das Johanniskraut, das auch eine rote Farbe hergab, dann ist diese Stelle der beste Beweis, daß in damaliger Zeit verschiedenen Pflanzen der gleiche Namen gegeben wurde. Damit sind ähnliche Erklärungen wahrscheinlich noch für mehr „nach Süden deutende Pflanzen“ anzunehmen. Das läßt sich z. B. mit einiger Sicherheit für *morarius*²⁰¹⁾ nachweisen. Dieses Wort ist bis heute mit nur einer Ausnahme stets als „Maulbeerbaum“ übersetzt worden. Lediglich Fleischmann vermutet, es bedeute „Brombeer- und Himbeersträucher“, denn der Maulbeerbaum hieße lateinisch nicht *morarius* sondern *morus*, seine Frucht *morum*²⁰²⁾. Hier ist nun zum Glück der Abschreiber und Kommentator des Prümer Urbars, Caesarius von Heisterbach, mit einer Bemerkung helfend eingesprungen: *Moras (brabiren) homines nostri colligere tenentur ad faciendum moratum, propter sollempnitates et infirmos fratres*²⁰³⁾. Hier haben wir auch gleich den Beleg für die ohnehin logische Folgerung, daß der in den cc. 34 und 62 des CV und auch sonst oft in ma. Quellen genannte Moraz (*moratum*) kein Maulbeerwein sondern Brombeerwein, evtl. überhaupt ein „roter Beerenwein“ war²⁰⁴⁾. Damit erledigen sich auch alle Überlegungen, ob der später im Zusammenhang mit der Seidenraupenzucht nach Deutschland verpflanzte Maulbeerbaum schon im 9. Jh. einen Versuch, ihn bei uns heimisch zu machen, über sich ergehen lassen mußte. Diese Pflanze war im CV gar nicht gemeint²⁰⁵⁾, zumindest nicht ausschließlich. Ich möchte jedenfalls an dieser durch das Prümer Urbar bestätigten Über-

¹⁹⁹⁾ B. Guérard, Polyptique de l'abbaye de Saint-Remi de Reims (1853) S. 84 Nr. 15—25 und S. 99 Nr. 28, 2.

²⁰⁰⁾ Ebd. S. XXIX ff.

²⁰¹⁾ CV c. 70; siehe aber auch *moratum* in den cc. 34 und 62 des CV.

²⁰²⁾ A. a. O. S. 51 und 53.

²⁰³⁾ Mittelrhein. UB. 1 (1874) 155 Anm. 6; ebd.: *moras colligit quartalem I.*

²⁰⁴⁾ Fleischmann S. 53.

²⁰⁵⁾ Die beiden Pflanzenlisten in den BE nennen *morarius* ebenfalls.

setzung festhalten, auch wenn Baist²⁰⁶⁾ — beiläufig, nicht gegen diesen damals noch gar nicht gemachten Übersetzungsvorschlag polemisierend — meint, die Brombeere wäre immer von der Maulbeere unterschieden worden, und „Maulbeere“ übersetzt. Unter diesen Umständen scheint endlich auch die Behauptung von E. Mayer²⁰⁷⁾, *pinus* müsse nicht unbedingt die Pinie gewesen sein, es könne auch „Zirbelkiefer“ bedeuten, nicht zu gewagt; ist doch auch A. Kuemmel zu der gleichen Übersetzung gekommen²⁰⁸⁾.

Die wenigen hier angeführten Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, wie schlecht es mit der Bestimmung der Pflanzen teilweise auch heute noch bestellt ist. Man kann angesichts dieser Sachlage Jud-Spitzer nur beipflichten, wenn sie eine Lokalisierung bei der nicht eindeutigen Nomenklatur als unmöglich bezeichnen²⁰⁹⁾. Wir werden hinsichtlich der Bestimmung der Pflanzen wohl auch nicht eher zu ganz eindeutigen Ergebnissen kommen, als bis nicht ein Botaniker sich dieser Dinge unter Verwendung der Glossenforschung und der gesicherten Ergebnisse der Sprachforschung noch einmal annimmt, denn seit Fischer-Benzon, der sich um diese beiden Sparten auch zu kümmern bemüht hat, ist dort doch einiges geleistet worden. Aber hat die Sprachwissenschaft, hier die Romanistik, denn die notwendigen gesicherten Ergebnisse bereit? Was ich im Zusammenhange mit der sprachlichen Erforschung des CV gesehen habe, macht diesen Eindruck nicht; eine Tatsache, die auch von Romanisten hervorgehoben wird²¹⁰⁾.

Als Dopsch die erste Auflage seiner „Wirtschaftsentwicklung“ veröffentlicht hatte, fand sich in Winklers Darlegungen anscheinend eine sprachwissenschaftliche Stütze seiner Ansichten. Widerspruch gegen Winklers Thesen erhoben Baist und Jud-Spitzer. Dopsch²¹¹⁾ ist schließlich selber zu dem Schluß gekommen, man könne sich für die Frage der Herkunft des CV auf die Linguistik nicht stützen, ihre Untersuchungen hätten mit einem „non liquet“ abgeschlossen. Dieser Stand der Dinge hat sich auch bis heute nicht geändert, denn

²⁰⁶⁾ A. a. O. S. 66.

²⁰⁷⁾ Anuario 1, 88.

²⁰⁸⁾ A. a. O. S. 196.

²⁰⁹⁾ A. a. O. S. 133 ff.

²¹⁰⁾ Jud-Spitzer S. 137.

²¹¹⁾ VSozWG. 13, 42 f.; im Anuario 2, 31 verweist D. nochmals auf die Feststellung der Romanisten, daß man von der Sprachwissenschaft her den Text nicht mit Sicherheit zuweisen könne, will aber doch die Bedeutung der südl. Wortformen hinsichtlich der Herkunft des Textes beachtet wissen. S. unten S. 351 Anm. 216.

die Masse der von Wartburg²¹²⁾ vorgetragenen Behauptungen hat Ganshof sofort schlagend widerlegt²¹³⁾. Es gibt überhaupt — so will es dem Betrachter der sprachwissenschaftlichen Kontroverse erscheinen — auf diesem Gebiet fast keine Äußerung, die nicht umgehend eine anderslautende der Gegenseite hervorgerufen hätte.

Die Schwierigkeit, wenn nicht Unmöglichkeit einer Lokalisierung des CV auf sprachlicher Grundlage beruht auf zwei Faktoren. Erstens — und das kann gar nicht deutlich genug ausgesprochen werden — verfügen wir nur über eine einzige Abschrift des CV, von der wir nicht wissen, die wievielte Abschrift einer Abschrift sie eigentlich ist. Die etwa 30 bis 40 Jahre zwischen dem wahrscheinlichen Datum der Verordnung und dem wahrscheinlichen Datum der Hs.²¹⁴⁾ lassen reichlich Spielraum für Vermutungen und Kombinationen jeder Art. Zweitens ist die lexikographische Basis, auf die alle sprachwissenschaftlichen Behauptungen gestützt sind, viel zu schmal. Jud-Spitzer betonen ausdrücklich²¹⁵⁾, es könne im Mittellatein ein Wort an den verschiedensten Punkten bekannt gewesen sein und müsse sich deshalb doch nicht in der Volkssprache gehalten haben. Man könne eben immer nur vermuten, daß es Dinge zwischen Romanisch und Latein gäbe, von denen der Romanist sich nichts träumen lassen könne, weil er nicht über ein den mittellateinischen Sprachgebrauch vollständig wiedergebendes Lexikon verfüge²¹⁶⁾.

Es wird zwar auch bei den Sprachwissenschaftlern das Vorhandensein nur einer Abschrift erwähnt, aber Rechnung wird dem kaum getragen. Fast alle sprachwissenschaftlichen Darlegungen gehen von der durch nichts bewiesenen, aber stillschweigend angenommenen Voraussetzung aus, daß die Abschrift das Original getreulich wiedergebe. Nur Dopsch verweist einmal hinsichtlich des germanischen *w* und *h*²¹⁷⁾ auf

²¹²⁾ Speculum 15, 87 ff.

²¹³⁾ Moyen Age 55, 222 ff.

²¹⁴⁾ Siehe die Angaben über das Datum der Verordnung und Alter der Hs. auf S. 384 f. u. 364.

²¹⁵⁾ A. a. O. S. 137.

²¹⁶⁾ Siehe auch Dopsch, VSozWG. 13, 43: „Sie (die sprachlichen Zuweisungen) beruhen vielfach auf den bekannten, heute als veraltet und unzulänglich erkannten lexikalischen Werken... sowie einzelnen, in neuerer Zeit von Romanisten veröffentlichten Texten; alles in allem doch nur Bruchstücke des überhaupt vorhandenen Quellenmaterials, dessen Kenntnisnahme mitunter rein zufälliger Art ist“.

²¹⁷⁾ Darauf hatten Baist S. 23 und Gareis, Cohn-Festschr. S. 278 Wert gelegt.

die Möglichkeit der Änderung durch einen deutschen Abschreiber ²¹⁸⁾. Am bedenklichsten muß dieses Vorgehen, nämlich den Text als original zu behandeln, bei den *id est*-Glossen stimmen ²¹⁹⁾. Eine südliche Glosse zu einem nördlichen Ausdruck weist doch nur dann auf eine Entstehung des Textes im Süden hin, wenn sie schon im Or. nachgewiesen werden kann. Ist sie aber das Werk eines späteren Abschreibers, dann verkehrt sich ihr Beweiswert u. U. in das genaue Gegenteil. Dann braucht man nur noch anzunehmen, die Glossen entstammten überhaupt nicht einer einheitlichen Schicht (Or. oder eine bestimmte Abschrift), sondern sie seien erst nacheinander in den Text hineingekommen, und man kann mit ihnen schließlich alles beweisen. Außerdem erhebt sich auch hier wieder sofort die Frage: „Was ist südlich, was nördlich“? Sind die Glossen, wenn sie im Or. standen, überhaupt als Erklärung regional gebundener Dialektwörter in den Text gekommen, oder sind sie etwa Erklärungen der den einzelnen Idiomen bzw. den Empfängern der Verordnung nicht immer geläufigen Ausdrücke des „kurialen karolingischen Hoflateins“ ²²⁰⁾? Es ist daher nur zu verständlich, daß G a n s h o f ²²¹⁾ im Anschluß an seine Kritik W a r t b u r g s den Wunsch ausgesprochen hat, dieser Versuch, das CV auf sprachwissenschaftlicher Grundlage zu lokalisieren, möge der letzte gewesen sein. Man wird auch verstehen, wenn ich unter diesen Umständen auf die Ausnutzung der linguistischen Arbeiten überhaupt verzichte und nur eine Korrektur zu einem der wenigen Punkte gebe, an denen die Linguisten sich einig gewesen sind.

So soll *carruca* ²²²⁾ im südlichen Sprachgebrauch die Bedeutung „Wagen“ gehabt haben und im nördlichen „Pflug“ ²²³⁾. Nun hat aber schon W a r t b u r g ²²⁴⁾ darauf hingewiesen, daß Spuren der Bedeutung „Wagen“ weit nach Norden gehen. Im Jahr 777 hat z. B. Karl d. Gr. dem Kloster Lorsch die Fischerei in der Godenowa geschenkt, zusammen mit

²¹⁸⁾ WE. 1, 50.

²¹⁹⁾ Vgl. dazu Jud-Spitzer S.139 — „sichere Anhaltspunkte für die Lokalisierung“.

²²⁰⁾ Diesen Ausdruck hat K. v. Ettmayer in seiner Besprechung der Winklerschen Arbeit (MIOG. 35 [1914] 366) geprägt. Jud-Spitzer S.140 „meinen es mit einer nordfranzösisch-karolingischen Kanzleisprache zu tun zu haben“.

²²¹⁾ A. a. O. S.222.

²²²⁾ CV c.23.

²²³⁾ Winkler a. a. O. S.535; Jud-Spitzer S.127; Wartburg a. a. O. S.88 und J. Jud, Vox Romanica 5 (1940) 291 (Besprechung von Wartburg).

²²⁴⁾ A. a. O.

dem Holzungsrecht und der Befugnis, eine Fahrstraße anzulegen, *qualiter viam integram ad carracandum sive itinerandum habere debeant* ²²⁵⁾). Auch der Liber Possessionum des Abtes Edelin von Weißenburg verwendet in seinen älteren, wahrscheinlich noch auf die Karolingerzeit zurückgehenden, Teilen *carruca* des öfteren einwandfrei in der Bedeutung „Wagen“ ²²⁶⁾). Zeitlich entfernt liegt eine Urk. des Erzbischofs von Köln, Adolfs I. (von Altena), vom 13. Febr. 1203 ²²⁷⁾, die uns Vermutungen über die Art dieses Wagens gestattet. Der Erzbischof bestätigte damals den Kaufleuten von Dinant die seit der Zeit Karls d. Gr. gültigen Zollsätze und bestimmte, daß sie für den *currus* 4 und für die *carruca* 2 Denare zu zahlen hätten (die einzelnen Voraussetzungen interessieren hier nicht). Legen wir das karolingische *rodoticum* oder *rotaticum*, jene nach der Zahl der Räder gezahlte Abgabe zu Grunde, dann läßt sich gut annehmen, der *currus* sei der vierrädrige Wagen gewesen und die *carruca* die zweirädrige Karre. Diese Vermutung wird zur Gewißheit durch eine Urk. Philipps I. ²²⁸⁾, welche festsetzte, daß in Epône (Dép. Seine-et-Oise) als *rotaticum de carro quatuor nummos, de quadriga duos* zu zahlen seien. *Carruca* hat aber auch ganz sicher „Pflug“ bedeutet ²²⁹⁾, und zwar den an einen zweirädrigen Vorderwagen gehängten Radpflug; und daneben bezeichnete es noch ein von dieser Bedeutung hergeleitetes Ackermaß ²³⁰⁾. Von dem zweirädrigen Vorderwagen ist ohne weiteres auch die Verbindung zu der oben erschlossenen Bedeutung „zweirädrige Karre“ zu ziehen.

²²⁵⁾ MG. DD. Karol. 1 Nr. 114.

²²⁶⁾ C. Zeuß, Traditiones possessionesque Wizenburgenses (1842) S. 275 Nr. 8: ...*bouem I in hostem cum dimidia carruca et cum I homine*; S. 276 Nr. 10: ...*boues IIII in hostem cum I carruca et II hominibus*; S. 274 Nr. 3: ...*et semper quando opus fuerit cum suis carrucis ad monasterium pergere in hostem boues II cum dimid. carr. et cum uno homine* — und öfter. Zum Liber possessionum Edelins von Weißenburg s. W. Harster, Der Güterbesitz des Klosters Weißenburg i. E. 2 (Gymn. Progr. Speyer 1893/94) 4 ff.; H. Kaiser, Eine neue Überlieferung des Liber possessionum Edelins von Weißenburg, ZGO. NF. 28 (1913) 479 ff. u. H. Büttner, Bruchstücke eines Weißenburger Güterverzeichnisses des 10. Jh.s, ebd. 53 (1940) 547 ff.

²²⁷⁾ Hans. UB. 1 (1876) 31 Nr. 61.

²²⁸⁾ Rec. des Actes de Philippe I^{er}, roi de France hg. v. M. Prou (1908) S. 411 f. Nr. 168.

²²⁹⁾ z. B. Capit. 2 Nr. 275 c. 12 (S. 336 Z. 41 ff.); Rose, Roux et Soy ez, Cart. du Chapitre de la cathédrale d'Amiens 1 (Mém. de la Soc. des Antiquaires de la Picardie. Doc. inéd. concernant la province 14, 1905) 44 Nr. 32; A. Longnon, Polyptique de l'abbaye de Saint-Germain des Prés, redigé au temps de l'Abbé Irminon 2 (1886) 298 Nr. XX, 4.

²³⁰⁾ S. Anm. 229.

Wir müssen also versuchen zu klären, welche Bedeutung, „Pflug“ oder „Wagen“, *carruca* im c. 23 des CV haben sollte. Des besseren Verständnisses wegen setze ich den Text des nicht eindeutigen Kapitels hierher: *In unaquaque*^{a)} *villa nostra habeant indices vaccaritias, porcaritias, berbicaritias, capraritias, hircaritias, quantum plus potuerint, et nullatenus sine hoc esse debent. Et insuper habeant vaccas [ad]*^{b)} *illorum servitium perficiendum commendatas per servos nostros, qualiter pro servitio ad dominicum opus vaccaritia^{c)} vel carruca^{c)} nullo modo minoratę sint. Et habeant, quando servierint, ad canes*^{d)} ²³¹⁾ *dandum, boves cloppos non languidos et vaccas sive caballos, non scabiosos aut alia peccora non languida. Et ut diximus, pro hoc vaccaritias vel carrucas non minorent.* Der erste Satz stellt die *vaccaritia*e (Kuh- bzw. Rinderherden)²³²⁾ in den unmittelbaren Verantwortungsbereich der Amtleute, sie gehörten demnach zum Fronhof selber, waren also die herrschaftlichen Herden. Das ist umso wahrscheinlicher, als der nächste Satz darüber hinaus von den unfreien Hintersassen zu stellende Kühe erwähnt. Da die *indices* in allen vier Hauptsätzen des Kapitels Subjekt sind, stellt der vierte Satz die *carruca*e hinsichtlich der Einordnung in den Gesamtbetrieb auf die

a) Hs.: *unaqueque*.

b) Fehlt in der Hs., erstmalig von Guérard, Explication S. 234 ergänzt und von Boretius, Capit. 1 Nr. 32 c. 23 und Gareis, Landgüterordnung S. 39 übernommen.

c) Hs.: *vaccaritias vel carrucas*; Guérard a. a. O. u. Boretius a. a. O. verbessern wie oben. Die Verbesserung dürfte durch das Prädikat *minoratę sint* gesichert und gerechtfertigt sein.

d) Guérard a. a. O. und Boretius a. a. O. verbessern in *carnes*; s. Anm. 231.

²³¹⁾ Gareis, Landgüterordnung S. 39 nennt die von Guérard, Explication S. 234 und Boretius, Capit. 1 Nr. 32 c. 23 vorgenommene Verbesserung in *carnes* „willkürlich und unrichtig“; Baist a. a. O. S. 46 lehnt sie unter Hinweis auf die zu liefernden Pferde ab. In der Tat macht die damalige Einstellung der Kirche zum Genuß von Pferdefleisch es unmöglich, anzunehmen, Karl d. Gr. habe die Lieferung von Pferdefleisch zum menschlichen Verzehr angeordnet. Vgl. dazu den Brief Gregors III. an Bonifatius (MG. Epp. sel. 1 Nr. 28 S. 50 Z. 24 ff.) von c. 732: *Inter ea agrestem caballum aliquantos adiunxisti comedere, plerosque et domesticum. Hoc nequaquam fieri deinceps sanctissime sinas frater, sed, quibus potueris Christo iuvante modis, per omnia conpescce et dignam eis interdicito paenitentiam; immundum enim est atque execrabile.* Die gleiche Einstellung ergeben ein Brief des Papstes Zacharias an den gleichen Empfänger (ebd. S. 196 Z. 24 ff.) vom 4. Nov. 751 und ein Bericht über zwei in England gehaltene Synoden von 786 (MG. Epp. 4, 27 Z. 11).

²³²⁾ Daß mit *vaccaritias* etc. eher die Tiere als die Ställe gemeint sind, dürfte der folgende Satz zum Ausdruck bringen, der K ü h e nennt.

gleiche Ebene; auch sie müssen etwas gewesen sein, was unmittelbar zum Fronhof gehörte. Diese Auffassung stützt auch der zweite Satz, denn die unfreien Hintersassen sollten die Kühe stellen, damit die Herden und die *carrucae* nicht vermindert würden. Diese Maßnahme bedeutete also Erleichterung oder Unterstützung für den Amtmann, in dessen Zuständigkeitsbereich gemäß Satz 4 die Herden und die *carrucae* gehörten. Sind diese beiden aber etwas zum Fronhof unmittelbar gehöriges gewesen, so kann *carruca* im c. 23 nicht den „Pflug“ bzw. „Pflugfronden“ bedeutet haben, denn Pflugfronden leistete der Fronhof nicht, sie wurden ihm geleistet. Als eine vom Fronhof ausgehende Leistung muß das Wort „Fuhrdienste“ ausdrücken.

Sehr nachdrücklich hat D o p s c h als Beweis für die Richtigkeit seiner Lokalisierung des CV in Aquitanien die Berichte von Ludwigs d. Fr. Biographen, des sogenannten Astronomus²³³⁾, ins Feld geführt, die sich in vielen Punkten mit den aus dem CV ersichtlichen Tatsachen decken sollen. Demnach hatten damals die Großen Aquitaniens dort die Königsgüter an sich gebracht, so daß Ludwig d. Fr. nur auf besondere Anordnung seines Vaters die üblichen Jahresgeschenke darzubringen vermochte²³⁴⁾. Wir haben keinen Anlaß, diese Angaben zu bezweifeln; aber Aquitanien ist doch keinesfalls die einzige Gegend im Reiche Karls d. Gr. gewesen, wo Mißstände auf den Krongütern eingerissen waren. Wir wissen zufällig von diesen Mißständen in Aquitanien; das berechtigt aber doch noch nicht zu dem Schluß, daß die zu ihrer Abstellung durchgeführte Reform nun unbedingt mit dem CV zusammengehörte²³⁵⁾. Es wäre bestimmt falsch gewesen, den Bericht des Astronomus schweigend zu übergehen, weil sich eine Verbindung mit dem CV nicht beweisen läßt, aber man darf sich auch nicht auf eine Zusammengehörigkeit versteifen. Sehen wir uns aber die Nachrichten über die Verhältnisse in Aquitanien und die zur Besserung getroffenen Maßnahmen einmal an. 778 hatte Karl nach der Rückkehr aus Spanien in Aquitanien Grafen, Äbte und viele Vasallen, alles Franken, angesetzt und ihnen die Sorge für das Königreich, die königlichen Landgüter und den Grenzschutz

²³³⁾ Vita Hludowici, MG. SS. 2; dazu vgl. jetzt M. Buchner, Entstehungszeit und Verfasser der „Vita Hludowici“ des „Astronomus“, HJb. 60 (1940).

²³⁴⁾ MG. SS. 2, 610 c. 6.

²³⁵⁾ Ebenso M. Bloch, Anuario 3, 116 und RH. 143, 50 f. — Ein Zufall hat uns um die Domänenreform von 794 wissen lassen, ein anderer Zufall hat uns eine auf eine Domänenreform bezügliche Verfügung erhalten. Muß diese Verfügung gerade zu 794 gehören? Gehören diese beiden Zufälle zusammen? Das ist möglich, aber nicht sicher.

übertragen²³⁶). 794/95 mußte Ludwig dem Vater auf Befragen antworten, die Großen hätten sich die Königsgüter für ihre privaten Zwecke angeeignet²³⁷). Es ist also innerhalb von 17 Jahren die 778 geschaffene und vom Könige gewiß mit Männern seines Vertrauens besetzte Ordnung reformbedürftig geworden. Diese Tatsache dürfte ein bezeichnendes Licht weniger auf die speziell in Aquitanien herrschenden Zustände als vielmehr auf die Schwäche des gesamten Organisationssystems des Krongutes in der Karolingerzeit überhaupt werfen. Denn was für eine Ordnung soll denn Karl 778 in Aquitanien eingeführt und mit Grafen, Äbten und Vasallen *ex gente Francorum* gestützt haben, wenn nicht die im Frankenreich auch sonst gültige²³⁸)? Etwas anderes kannten die von ihm dorthin geschickten Leute gar nicht. Bedingt durch die Nöte des Grenzraumes oder durch andere, uns weniger bekannte Faktoren mag dieses System in Aquitanien seine Schwächen in besonders krasser Weise geoffenbart haben, aber im Grunde müssen die in ihm selber liegenden Schwächen überall die gleichen gewesen sein. Damit haben sie zwangsläufig auch überall zu den gleichen Mißständen geführt, wenn auch wohl nicht ganz so offensichtlich wie in Aquitanien. Zu derart unglaublichen Zuständen, daß fast das gesamte Krongut dem Herrscher entfremdet worden war, paßt eigentlich der bei aller Nachdrücklichkeit doch recht sachliche und gemäßigte Ton des CV kaum.

Karl d. Gr. hat jedenfalls diesen Zuständen nicht untätig zugeschaut, sondern Willibert, den späteren Erzbischof von Rouen, und den Grafen Richard, den man beinahe als seinen Domänenminister bezeichnen möchte²³⁹), mit dem Auftrag dorthin geschickt, die Rückstellung der

²³⁶) MG. SS. 2, 608 c. 3: *Ordinavit autem per totam Aquitaniam comites, abbates necnon alios plurimos quos vassos vulgo vocant, ex gente Francorum, . . . eisque commisit curam regni prout utile indicavit, finium tutamen, villarumque regiarum ruralem provisionem . . .*

²³⁷) Ebd. S. 610 c. 6: *Qui (Ludwig) cum primo vere a patre dimitteretur, interrogatus ab eo est, cur rex cum foret, tantae tenuitatis esset in re familiari, ut nec benedictionem quidem nisi ex postulato sibi offerre posset; didicitque ab illo, quia privatis studens quisque primorum negligens autem publicorum perversa vice, dum publica vertuntur in privata, nomine tenus dominus, factus sit pene omnium indigus.*

²³⁸) Vgl. R. K ö t z s c h k e, Stengel-Festschr. S. 184 f., der auch die fränkische Grundlage dieser Ordnung betont, nach dem Vorbild des karolingischen Hausgutes, nach salisch-fränkischem Brauch, wenn auch gewiß landesübliche Besonderheiten in Wirklichkeit mitgespielt haben mögen.

²³⁹) MG. SS. 2, 610 c. 6: *. . . misit . . . missos suos, Willebertum scilicet Rotomagae postea urbis archiepiscopum, et Richardum comitem villarum suarum provisorem . . .*

Domänen durchzuführen. Das ist auch geschehen. Im Anschluß daran hat Ludwig dann eine Neuordnung der königlichen Domänen vorgenommen, indem er vier von ihnen im regelmäßig wechselnden Turnus als Winterquartiere bestimmte und das *fodrum* erließ²⁴⁰⁾. Darüber hinaus sind auch noch andere Maßnahmen getroffen worden, die der Biograph etwas später mit *alia plurima* bezeichnete²⁴¹⁾. Wenn man nun wirklich das CV mit diesen Maßnahmen in Verbindung bringen will, dann müssen alle dort angeordneten Maßnahmen gerade unter dieses *alia plurima* fallen, denn von einem festgesetzten Turnus im Aufsuchen der einzelnen Königsgüter als Winterquartiere verrät das CV kein einziges Wort. Im Gegenteil, da, wo eine Anwesenheit des Königs auf seinen Gütern erwähnt wird²⁴²⁾, macht der Wortlaut durchaus den Eindruck, als sei von einem gelegentlichen Aufenthalte des Königs die Rede, wie er sich aus politischen oder kriegerischen Notwendigkeiten ergab. Auch ein Erlaß des Fodrums ist aus dem CV nicht zu ersehen. Wenn auch die dort geforderten Lieferungen für das Heer nicht unbedingt mit dem in Aquitanien erlassenen Fodrum gleichgesetzt werden müssen, so ist doch die Wahrscheinlichkeit der Gleichheit beider Leistungen nicht von der Hand zu weisen. Dopsch hat die Diskrepanz zwischen dem Bericht des Astronomus und den aus dem CV ersichtlichen Tatsachen wohl bemerkt, hält aber den Biographen für den Schuldigen, der nicht gerade viel Verständnis für die Einzelheiten der Reform gehabt und nur so oberhin von *alia plurima* gesprochen hätte²⁴³⁾. So passen die Nachrichten über die Reform in Aquitanien und der Inhalt des CV doch nur bei oberflächlicher Betrachtung zusammen. Gerade das, was uns positiv über die Reform berichtet wird, steht nicht im CV, und gerade das, was im CV steht, fehlt in dem Bericht über die Reform. Wir müßten, um die Übereinstimmung herbeizuführen, das ganze CV unter *alia plurima* verstehen.

Die gleiche nur oberflächliche Übereinstimmung ergibt sich hinsichtlich der wasserdichten Kriegswagen im c. 64 und der zusammensetzbaren vierteiligen Boote, die Ludwigs Heer anlässlich eines Kriegszuges in Spanien konstruierte, um damit die Flüsse überqueren zu können²⁴⁴⁾. Auch hier müssen wir zuerst wieder versuchen, den Inhalt des c. 64 zu klären. Laut Anweisung dieses Kapitels sollen die *operculi* der Kriegswagen gut mit Leder bedeckt und dieses soll derart vernäht sein, daß

²⁴⁰⁾ Ebd. c. 7.

²⁴¹⁾ Ebd.

²⁴²⁾ c. 65.

²⁴³⁾ WE. 1, 55.

²⁴⁴⁾ Vita Hludowici a. a. O. S. 614 c. 15.

man, wenn sich die Notwendigkeit ergibt, Gewässer zu durchschwimmen (oder zu durchschreiten), mit der Ladung der Wagen die Flüsse überwinden kann, ohne daß Wasser eindringt. Was sind nun diese *operculi*? Man hat das Wort bisher durchweg als „Wagendächer, Wagenplanen“ übersetzt ²⁴⁵). Das ist aber zunächst völlig widersinnig. Wenn bei einem Flußübergang ein Wagen so tief ins Wasser kommt, daß eine wasserdichte Plane als Schutz gegen Spritzwasser und etwa überschlagende Wellen notwendig wird, dann ist der Wagenkasten längst von unten voll Wasser gelaufen. In dieser Auslegung gewinnt die Vorschrift nur einen Sinn, wenn wir voraussetzen, die Wagenkästen der karolingischen Kriegswagen seien grundsätzlich wasserdicht gewesen. Eine andere Möglichkeit wäre, anzunehmen, die *operculi* bedeuteten eben einen solchen wasserdichten Überzug der Wagenkästen. Drittens wäre schließlich noch möglich, daß unter *operculi* zwar Wagendächer oder -planen zu verstehen sind, daß man diese aber vor dem Flußübergang abgenommen, durch Verstreibungen zu einer Art von Booten umgebaut und in ihnen die Ladung übergesetzt habe ²⁴⁶). Auch diese Möglichkeit, so wenig wahrscheinlich sie mir vorkommt, darf nicht ganz verworfen werden, die zahlreichen Fell- und Lederboote auf niedriger Kulturstufe stehender Eingeborenenstämme geben Beispiele genug dafür ab. Ein solches Boot würde natürlich schwimmen können; bei den beiden ersten Möglichkeiten (ohnehin wasserdichte Wagenkästen, bzw. Abdichtung derselben durch die *operculi*) wäre die Schwimffähigkeit nicht so ohne weiteres gegeben, denn das Gewicht des Wagens und das der Ladung könnten zusammen die Tragfähigkeit des wasserdichten Wagenkastens sehr wohl überschreiten. Aber setzen wir ruhig einmal voraus, auch diese Konstruktion wäre im beladenen Zustand schwimffähig gewesen, hätten wir dann eine Angleichung an die *naves transvectorias* des Berichtes beim Astronomus ²⁴⁷)? Die Frage ist zu verneinen, denn dieser überliefert zu 810 — man beachte das Datum, etwa 15 Jahre nach Dopschs Zeitansatz des CV — Ludwigs Heer habe während eines Kriegszuges in Spanien — an dem Ludwig selbst nicht teilgenommen hatte — in einem Kriegsrat folgenden Plan gefaßt: Es sollten transportable Schiffe zum Übersetzen

²⁴⁵) Vgl. Guérard, Explication S. 348 f., der ähnliche Überlegungen anstellt, wie die folgend entwickelten.

²⁴⁶) Dopsch, WE. 1, 62, faßt die Stelle anscheinend so auf.

²⁴⁷) Siehe Anm. 244. — ...*invenerunt hunc modum: scilicet ut naves transvectorias fabricantes, unamquamque earum in quaternas partirentur partes, quatinus pars quaterna cuiusque duobus equis vel mulis vehi posset, et praeparatis clavis et marculis facile coaptari valerent; pice vero et cera ac stuppa praeparatis, mox ut ad flumen veniretur, conpagum iuncturae obcludi possent.*

über die Flüsse hergestellt und dann in je vier Teile zerlegt werden, so daß jeder Teil von zwei Pferden oder Maultieren fortbewegt werden könne. (Wahrscheinlich haben diese Schiffsteile einen fahrbaren Untersatz gehabt. Davon, daß sie selbst mit Rädern versehen werden und so eine Art Wagen bilden sollten, sagt der Bericht nichts.) Da Hämmer und Nägel in Bereitschaft gehalten wurden, waren die Schiffe leicht zusammensetzbar; die Nahtstellen sollten mit Wachs, Pech und Werg abgedichtet, also regelrecht kalfatert werden.

Die Schilderung des Astronomus läßt keinen Zweifel darüber, daß es sich bei diesen Pionierfähren oder Pontons um hölzerne Schiffe gehandelt hat. Schiffe, die man zusammennagelt und kalfatert, können nicht aus Leder bestanden haben. (Wenn ich oben von Nahtstellen gesprochen habe, so sei daran erinnert, daß man heutzutage viele Verbindungsstellen so nennt, ohne daß dabei wirklich genäht wird.) Diese vierteiligen, zusammensetzbaren Holzpontons, von denen an keiner Stelle berichtet wird, daß sie auch als Wagen zu benutzen waren, sind doch ganz etwas anderes als die wasserdichten Kriegswagen des CV²⁴⁸), die, wenn wir D o p s c h s Ansicht folgen, doch schon seit 795 bekannt waren, und nicht erst auf einem Kriegsrat im Jahre 810 hätten erfunden zu werden brauchen²⁴⁹).

In einem besonderen Aufsatz hat D o p s c h sich dann bemüht, nachzuweisen, daß die im c. 62 genannten Centenen ebenfalls einen Hinweis auf Aquitanien bilden, indem er diese Centenen mit den Ansiedlungen der aus dem maurischen Spanien kommenden Flüchtlinge gleichsetzt²⁵⁰). Nun ist nur sehr schwer — und zur Zeit überhaupt nicht möglich — zu entscheiden, was hier unter den Centenen eigentlich zu verstehen ist, denn die Diskussion um die fränkische Centena ist erst kürzlich wieder aufgelebt und bis heute keineswegs entschieden²⁵¹). Soviel geht aus der ganzen Auseinandersetzung aber doch mit Sicherheit hervor, daß Centenen in vielen Gegenden des Frankenreiches zu finden gewesen sind, und daß sie gerade im Zusammenhang mit den königlichen Grundherrschaften auftraten²⁵²). So mögen auch die freien Spanier, welche in den

²⁴⁸) Bloch, RH. 143, 54 Anm. 3: „zwei technisch völlig verschiedene Dinge“.

²⁴⁹) D o p s c h, WE. 1, 62: „als neue Erfindung vom Astronomen besonders hervorgehoben“.

²⁵⁰) Westgotisches Recht im CV, ZRG. Germ. Abt. 36 (1915) 5 ff.

²⁵¹) Siehe S. 341 Anm. 143, dazu noch H. Jänichen, Huntari und Hundersingen, Beilage zu „Württemberg-Hohenzollern in Zahlen“ 6 (1951).

²⁵²) D a n n e n b a u e r a. a. O. S. 207 ff.; S t e i n b a c h a. a. O. S. 131 und Th. M a y e r a. a. O. S. 365 f.

Grenzgebieten gegen die Mauren auf Königsboden angesiedelt worden sind, in Centenen organisiert gewesen sein²⁵³); aber das ist noch lange kein Beweis dafür, daß hier im CV nur Centenen von Spaniern gemeint sind, daß diese ihre militärische Einteilung in Hundertschaften mit nach Aquitanien hinüber brachten, bzw. dort wieder aufleben ließen, westgotisches Recht nach Aquitanien verpflanzend, das dann im CV seinen Niederschlag fand²⁵⁴). Insofern stimme ich aber mit D o p s c h überein, als auch ich einen Zusammenhang zwischen diesen Centenen und den Vorschriften des c. 27 hinsichtlich *foca et wactae* annehme.

Dieses Kapitel verlangt eingangs, daß *casae nostrae indesinenter foca et uuactas habeant, ita ut salve sint*. Diesen Tatbestand hat D o p s c h²⁵⁵) gemeint, am besten mit einem durch Feinde gefährdeten Grenzraum, eben Aquitanien, erklären zu können. Die verschiedenen Hinweise auf die üblichen und mehr als genug auf Fronhöfen aller Art bekannten Nachtwachen hat er mit dem Hinweis auf andere Sicherheitsvorschriften des CV²⁵⁶) abgelehnt und außerdem hervorgehoben, daß das c. 27 *foca et uuactas indesinenter* verlange, also auch bei Tage²⁵⁷). Er bringt diese Stelle vielmehr mit der Constitutio de Hispanis²⁵⁸) von 815 zusammen, in der den Spaniern die Pflicht auferlegt wird, zusammen mit den Grafen *explorationes et excubias, quod usitato vocabulo wactas dicunt*²⁵⁹), im Grenzraume durchzuführen. Ich halte es allerdings für unwahrscheinlich, daß diese Streifen am Tage Wachfeuer gebrannt haben sollten; man wird *indesinenter* nicht mit „ohne jede, auch nur die geringste Unterbrechung“ übersetzen dürfen, sondern einfach mit „ständig“. Ständige Wachfeuer waren eben solche, die jede Nacht, aber auch nur nachts brannten. Demzufolge könnten diese Wachen reine Nachtwachen gewesen sein, wie wir sie als Pflicht der Hintersassen vielfach in den Ur-

²⁵³) Nach D a n n e n b a u e r a. a. O. S. 211 Anm. 222 ist der Ausdruck *centena* in Septimanien nicht nachweisbar. Laut Th. M a y e r, Königtum und Gemeinfreiheit im frühen MA., DA. 6 (1943) 341, unterstanden die spanischen Flüchtlinge unmittelbar den Grafen, demnach hätten sie nicht zur königlichen Grundherrschaft gehört.

²⁵⁴) Dagegen schon B l o c h, RH. 143, 54 Anm. 3 und E. M a y e r, Anuario 1, 86 ff. Vgl. aber auch D o p s c h s Erwiderung ebd. 2, 33.

²⁵⁵) ZRG. Germ. Abt. 36, 12 ff.

²⁵⁶) z. B. c. 41: *Ut aedificia intra curtes nostras vel sepes in circuitu bene sint custodite*....

²⁵⁷) Anuario 2, 22 gegen E. M a y e r, Anuario 1, 91, der nur nächtliche Wachbereitschaft und nachts brennende Feuer annahm.

²⁵⁸) Capit. 1 Nr. 132 c. 1.

²⁵⁹) Siehe dazu auch das Praeceptum pro Hispanis Karls II. von 844 mit der wörtlichen Wiederholung dieser Stelle, ebd. 2 Nr. 256 c. 1.

baren der Karolingerzeit bezeugt und auch *wacta* benannt finden ²⁶⁰). Trotzdem bin ich nicht der Meinung, daß derartige Wachen hier wirklich gemeint sind. Die Besprechung der BE und die Ausführungen über die Organisation des Königsgutes werden uns zeigen, daß die fränkischen Königshöfe befestigte Anlagen gewesen sind, die, an Straßen gelegen, militärische Funktionen zu erfüllen hatten, und zwar nicht nur in den Grenzgebieten, sondern auch im Inneren des Reiches. Die in den BE beschriebenen Höfe lagen, wie heute als sicher erkannt ist, in der Gegend von Lille bzw. Paris und waren befestigt ²⁶¹). Da die Krongüter nach den Bestimmungen im CV Zeughäuser waren ²⁶²) — es lagerte Kriegsgeschütz dort — und auch sonst Lieferungen für das Heer zu ihren Aufgaben zählten ²⁶³), ist die Forderung ständiger Wachen und nächtlicher Wachfeuer nur zu verständlich. Ich möchte beinahe sagen, sie sei eher für das Innere des Reiches erklärlich, als für gefährdete Grenzgebiete. In solchen Gegenden brauchte die ständige Wachbereitschaft wohl nicht erst besonders befohlen zu werden.

Diese Erklärung dürfte den Sinn der *wactae* aber noch nicht voll ausschöpfen, denn c. 16 sieht die Möglichkeit vor, daß der Amtmann *in wacta* abwesend sein könne. Da er wohl nicht selbst auf Wache gezogen ist und nicht abwesend gewesen wäre, wenn er es schon getan hätte, muß noch ein anderer Sinn in dem Wort stecken. Hier hilft nun tatsächlich die von D o p s c h angezogene *Constitutio de Hispanis* mit ihrer Erklärung *explorationes et excubiae* = *wactae* weiter. Man darf aber in den Streifwachen nicht nur solche sehen, die das Reich gegen einen äußeren Feind sichern sollten, sondern auch Polizeistreifen ²⁶⁴). Zu dieser Deutung berechtigt uns zweierlei. Einmal ist das Reich Karls d. Gr. in seinem Inneren durchaus nicht immer ruhig und sicher gewesen, es scheint vielmehr ein ziemliches Räuberunwesen geherrscht zu haben ²⁶⁵), zweitens

²⁶⁰) Es gibt auch das Verbum *wactare*. Siehe L o n g n o n, *Polyptique de Saint-Germain des Prés* 2, 138 Nr. IX, 212; 192 Nr. XIII, 64; 199 Nr. XIII, 99; 274 Nr. XX, 13; 276 Nr. XX, 30; 309 Nr. XX, 79 bis. Prümer *Urb. Mittelrhein*. UB. 1, 145 Anm. 2. Im *Liber possessionum Edelin* von Weissenburg ist der gewöhnliche Ausdruck dafür *uigilare per ordinem*; H a r s t e r a. a. O. 2, 39. Vgl. Z e u ß a. a. O. S. 297 Nr. 250.

²⁶¹) Ich werde diese Dinge ausführlich im zweiten Teil dieser Studie behandeln.

²⁶²) c. 42: *Et ferramenta quod in hostem ducunt* . . .

²⁶³) cc. 30, 64 u. 68.

²⁶⁴) Diesen Sinn unterlegt etwa auch L o n g n o n a. a. O. 1, 171.

²⁶⁵) Man schaue nur einmal in den beiden *Capitularen*bänden der MG. nach, wie oft die Karolinger Veranlassung hatten, Verordnungen gegen *latrones*, *prae-*

bringt wenigstens eine der Hss. des *Pactus pro tenore pacis*²⁶⁶) die zu Sicherheitszwecken eingerichteten Centenen — D a n n e n b a u e r nennt sie geradezu Polizeicenten²⁶⁷) — mit dem Begriffe *wacta* in Verbindung. Wenn es auch nur eine Hs. ist, die diese Verbindung möglich macht, und wenn auch der Text verderbt ist, so daß es erst einer Konjektur bedarf, um von dem dort stehenden *hoc est ad qua et* auf *hoc est ad guact* bzw. *ad wactas* zu kommen (so schon Pertz²⁶⁸) und Hessels²⁶⁶), so gewinnt die vorher sinnlose Stelle doch erst dadurch eine vernünftige Bedeutung. Wir werden also die *foca et wactae* im c. 27 ruhig mit einer doppelten Bedeutung fassen dürfen: mit den ortsfesten Wachen auf den befestigten Königshöfen und mit Polizeistreifen, welche den Sicherheitsdienst in der Umgebung der Königshöfe wahrnahmen, wobei diese Streifen im Grenzgebiet sicher auch ein Augenmerk auf ein etwaiges Eindringen auswärtiger Feinde hatten²⁶⁹). Mit dem aquitanischen Grenzgebiet hat diese Vorschrift aber nicht mehr zu tun als mit anderen, genau so gefährdeten Grenzgebieten des karolingischen Reiches und mit dem Reichsinneren. Es hat im 9. Jh. nicht mehr lange gedauert, bis auch die mehr zur Mitte des Reiches liegenden Gebiete durch die Streifzüge der Wikinger in akute Gefahr gerieten. Selbst hier also sind die reinen Polizeiaufgaben, welche die damalige Zeit ohnehin nie im

donec und *furtum* zu erlassen. Die Stücke sind über das Register unter den o. a. Begriffen leicht zu finden.

²⁶⁶) Capit. 1 Nr. 3 c. 9 und J. H. Hessels, *Lex Salica. The ten texts with the glosses and the lex emendata. Synoptically edited...* (1880) S. 417: *Deinde Chlotharius rex posuit decreta ut qui ad uigilias, hoc est ad qua et, constitutas nocturnas diuersi furis non capire et quod deuersa, interrudentem concludio, scelera sua praetermittat custodias exerceant, centenas fierent; in cuius centena aliquid deperiet caput trustes restituat, uel in alterius centenam uestigium proponat aut deduxerent, et ad hoc admuniti si neclerent quinus solidos conponat; capitale tamen qui prodederat a centena illa accipiat absque dubio, est de secunda uel tercia.* Dazu bei Hessels die Anm.: "According to Cod. 2 the text might be construed thus: *qui ad uigilias (hoc est ad guact) constituti nocturnas, diuersi fures non caperent...*"; Boretius, Capit. 1 a. a. O. hat *hoc est ad qua et* in Anm. und verweist auf die Konjektur von Pertz — *wactas*. — Es sind also bei der Verfolgung von Verbrechen Unregelmäßigkeiten vorgekommen. Die bisher zu Sicherheitszwecken berufenen Leute werden beschuldigt, die Diebe nicht festgenommen zu haben. Mit dieser Begründung wird dann anschließend die Errichtung der Centenen befohlen.

²⁶⁷) A. a. O. S. 208.

²⁶⁸) Von ihm hat sie Guérard, *Explication* S. 239 f., übernommen, auch Steinbach a. a. O. S. 131 erkennt sie an.

²⁶⁹) Ähnlich Guérard a. a. O., der *wacta* sowohl als Wachdienst gegen den auswärtigen Feind faßt, wie als Nachtwachen gegen Verbrecher.

heutigen Sinne von den militärischen geschieden hat, bald genug mit solchen der Reichsverteidigung durchsetzt worden.

Ich glaube, genugsam gezeigt zu haben, daß alle Punkte, die D o p s c h für eine Lokalisierung des CV in Aquitanien anführt, auch bei Annahme der Gültigkeit für das ganze Reich, allerdings — darin stimme ich ihm und G a r e i s bei — mit Ausnahme Italiens, sich hinreichend, teilweise sogar noch besser, erklären lassen. Jedoch müssen wir uns noch mit der Hs. des CV auseinandersetzen, denn auch sie und ihr — vermeintliches — Schicksal hat D o p s c h mit als Stütze für seine Ansicht herangezogen. Nach seiner Meinung ²⁷⁰⁾ stammt die heute in der Bibliothek zu Wolfenbüttel liegende Hs. aus dem Kloster Reichenau. Benedikt von Aniane habe den Text des CV aus seinem südfranzösischen Heimatkloster mit nach Kornelimünster (Inden) gebracht, und ihn dort Mönchen von der Reichenau vermittelt, die im Jahre 817 dorthin entsendet wurden, um die Klosterreform zu studieren. Ein Mitglied dieser Gesandtschaft war Tato. Was wissen wir demgegenüber wirklich von der Handschrift?

Der in der Bibliothek zu Wolfenbüttel in die Gruppe der Helmstedter Hss. (Nr. 254) gehörige Codex ist der einzige, der uns das CV und die BE überliefert hat. Nach der Beschreibung bei O. v. H e i n e m a n n ²⁷¹⁾ besteht die Hs. aus zwei Quaternionen, von denen der jetzt an zweiter Stelle eingelebte, am Ende mit XII bezeichnete, vor den anderen gehört, der die Signatur XIII trägt. In der richtigen, vom Buchbinder zu unbekannter Zeit umgekehrten Ordnung enthält die Hs.:

- I. f. 9—12 (Quaternio XII) die Brevium Exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales ²⁷²⁾. Das Stück hat seinen Anfang verloren, es beginnt mitten im Satz mit *non pergit* ²⁷³⁾ und schließt mit *numerabis* ²⁷⁴⁾ ab.

²⁷⁰⁾ WE. 1, 93 ff.

²⁷¹⁾ Die Hss. d. hzgl. Bibl. zu Wolfenbüttel. I. Abt. Die Helmstedter Hss. 1 (1884) 214 f.

²⁷²⁾ Diesen heute allgemein üblichen Titel hat B o r e t i u s seiner Ausgabe (Capit. 1 Nr. 128) vorangesetzt. Die Hs. hat auf dem oberen Rand von f. 9 eine zweifellos erst nach dem Verlust der fehlenden Teile zugefügte notizartige Überschrift: Fragmentum Breviarij Imperij Caroli Magni. P e r t z hatte seinem Abdruck in den MG. LL. 1, 176 ff. die Überschrift gegeben: Beneficiorum fisco-rumque regalium describendorum formulae.

²⁷³⁾ c. 1; davor ist mit ziemlicher Sicherheit zu ergänzen ... *quando in hostem*; vgl. c. 8.

²⁷⁴⁾ c. 39.

- II. f. 12^v—16 (noch Quaternio XII) das Capitulare de villis vel curtis imperii²⁷⁵), an das die Glossen *Hamedii* — *vulnerasset*²⁷⁶) angehängt sind, womit die Seite schließt. Die letzte Seite (f. 16^v) ist leer, doch sind im 13. Jh. einige probationes penne sive puelle darauf geschrieben.
- III. f. 1—8^v (Quaternio XIII, früher sich dem vorhergehenden unmittelbar anschließend) 10 Briefe Leos III. an Karl d. Gr.²⁷⁷).

Auf den inneren Rand sämtlicher Blätter des Quaternio XII sowie auf die unteren Ränder der Seiten 15^v und 16 hat eine andere, gleichzeitige Hand mit sehr blasser Tinte Erklärungen von hebräischen Münzen, Maßen und Ähnliches geschrieben²⁷⁸).

Die Entstehungszeit der Hs. ist bisher meistens in das erste Drittel des 9. Jh.s verlegt worden²⁷⁹). B. B i s c h o f f (München), der die Hs. in Wolfenbüttel selbst gesehen und auf meine Bitte hin die in meinem Besitz befindlichen Photokopien des Quaternio XII freundlicherweise noch einmal zum Vergleich herangezogen hat, erklärte mir, daß die Hs. frühestens 825 geschrieben sein könne. Das sei aber auch das f r ü h e s t e mögliche Datum, wahrscheinlich gehöre sie in die 30er oder 40er Jahre des 9. Jh.s. Sie stamme aus Westdeutschland, nähere Angaben ließen sich auf Grund des ihm bisher bekannten Materials nicht machen; die Reichenau käme als Herkunftsort kaum in Frage, die Art der Überschriften passe nicht dorthin.

²⁷⁵) H e i n e m a n n a. a. O. nennt es — ohne ganz klar herauszustellen, daß der Text diese Überschrift nicht hat — Capitulare Caroli Magni de villis vel curtis imperii. In der Ausgabe von G a r e i s, Landgüterordnung S. 23 macht die doppelte Überschrift: Capitulare de villis vel curtis imperii und *Incipit Capitulare de villis vel curtis imperii* leicht den Eindruck, als habe die Hs. die beiden Überschriften. Tatsächlich findet sich dort nur *Incipit* ...

²⁷⁶) S. Capit. 1, 91 Anm. 95 und G a r e i s a. a. O. S. 60 f., Bemerkungen zu c. 70.

²⁷⁷) Zuletzt gedruckt MG. Epp. 5, 85 ff. (hg. v. K. H a m p e). — H e i n e m a n n s Bemerkung, der Quaternio schlosse: *Piissimum dominum ut supra*, „also folgten noch mehr Briefe Leos“, ist insofern ein Mißverständnis, als *ut supra* nur auf den eingesparten Rest der Schlußformel weist. H a m p e (MG. Epp. 5, 102 not. a) ergänzt: *Piissimum domini imperium gratia superna custodiat eique omnium gentium colla substernat*.

²⁷⁸) Druck in Capit. 2, 537 f. (Addenda et Corrigenda).

²⁷⁹) D o p s c h, WE. 1, 94: „Die Hs. kann paläographisch ebensogut in die Zeit Ludwigs d. Fr. als in jene Karls d. Gr. gesetzt werden, wie eine eingehende Schriftvergleichung ergeben hat, an der sich auch die fachmännisch besonders berufenen Herren Kollegen v. Ottenthal und H. Hirsch beteiligt haben“; E l s n e r a. a. O. S. 9.

Die Herkunft der Hs. ist unbekannt und hat zu den verschiedensten Vermutungen Anlaß gegeben. Mit Sicherheit läßt sich nur sagen, daß sie aus einem westdeutschen Kloster oder Stift stammen muß. Das beweisen neben dem Schriftcharakter die sechs Glossen am Ende des CV und die Randglossen. Diese Tatsache wird auch allgemein anerkannt. Ebenso sieht man durchgängig Mathias Flacius Illyricus als ihren Vorbesitzer an²⁸⁰). Er soll sie sich auf unrechtmäßige Art verschafft haben, später sei sie dann von seiner Witwe nach Helmstedt verkauft worden. N ü r n b e r g e r s Feststellungen zufolge ist erwiesen, daß Flacius die Hs. wirklich gekannt hat²⁸¹). Aber während jener²⁸²) vermutet, sie sei früher in der Kölner Dombibliothek gewesen²⁸³), verlegt D o p s c h ihre Heimat in die Reichenau²⁸⁴). Er beruft sich dieserhalb auf einen aus den Jahren 821-822 stammenden Bibliothekskatalog des Klosters²⁸⁵), der eine Hs. erwähnt, in der die *Lex Theodosiana de diversis Romanorum legibus; lex Ribuaria; lex Salica et lex Alamannica et capitula domni Karoli et domni Hludovicii imperatorum addenda legibus necnon et alia capitula eius de nutriendis animalibus et laborandi cura in domestica agricultura in codice I* enthalten waren. Dabei sollen die *capitula de nutriendis animalibus* etc. das CV sein. Als weitere Stütze für seine Gleichsetzung der beiden Hss. führt D o p s c h dann noch die dem CV angehängten Glossen an, die sämtlich der Rechtssprache angehören und von denen drei in der Lex Salica nachweisbar sind. Damit zog er die Verbindung zu den Rechtstexten, die laut Katalog mit dem Stück vereinigt waren, das er als das CV ansah.

²⁸⁰) A. N ü r n b e r g e r, Die Bonifatiusliteratur der Magdeburger Centuriatoren, NA. 11 (1886) 27 u. 35; D o p s c h, WE. 1, 95 u. E. M a y e r, Tijdschr. v. Rechtsgeschied. 7, 4 Anm. 3. An den gleichen Stellen und ferner bei K. C h r i s t, Die Bibl. des Klosters Fulda im 16. Jh., Zentralbl. f. Bibl.-Wesen Beih. 64 (1933) 305 und K. L ö f f l e r, Deutsche Klosterbibl. (1922) S. 134, finden sich Angaben über die Methoden, deren sich Flacius zwecks Vermehrung seiner Bibl. anscheinend bedient hat. Die schon von Zeitgenossen erhobenen Vorwürfe, er habe Hss. entwendet (N ü r n b e r g e r S. 36 ff.) sind nicht unbedingt zu beweisen, aber auch nicht unglaublich (C h r i s t a. a. O.).

²⁸¹) A. a. O.; ebenso H a m p e, MG. Epp. 5, 85.

²⁸²) N ü r n b e r g e r a. a. O. S. 34 f.

²⁸³) K. L ö f f l e r, Kölnische Bibl.-Gesch. im Umriß (1923) S. 2 u. 75, schließt sich ihm mit „vielleicht“ an; H a m p e a. a. O. hält die Annahme für unsicher.

²⁸⁴) A. a. O.

²⁸⁵) P. L e h m a n n, Ma. Bibl.-Kataloge Deutschlands u. der Schweiz 1. Die Bistümer Konstanz und Chur (1918) 247.

Zu diesem Punkt haben D o p s c h und alle späteren übersehen, daß wir aus den Jahren 835 bis 842 ein Verzeichnis der von und für Reginbert geschriebenen und von ihm sonst erworbenen Bücher besitzen, das als Inhalt des Bandes 17 angibt ²⁸⁶⁾: *In XVII. libro continentur leges diversae, id est lex Alemannorum, lex Ripuaria, lex Salica, lex Theodosiana et diversi capitulares Pippini, Karoli et Hludovici regum et ordo ecclesiasticus Romanae ecclesiae et qualiter missa celebretur et de officiis divinis in noctibus a caena Domini usque in pascha et qualiter in sancta Romana ecclesia reliquiae conduntur et quomodo in sancta Romana ecclesia ordinationes fiant et capitula in omnibus laborandi cura*. Die Inhaltsangabe dieses Bandes deckt sich teilweise mit der des von D o p s c h angezogenen, enthält aber an Stelle der verschiedenen *Leges Romanorum* liturgische Texte und Vorschriften. Die im zweiten Bande aufgeführten Capitularien Pippins fehlen im ersten, der nur solche Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. kennt, aber die *capitula in omnibus laborandi cura* sind sicher mit der — freilich längeren — Inhaltsangabe des ersten Kataloges gleichzusetzen. An eine Identifizierung der beiden Hss. wird man wohl nicht denken dürfen, dazu sind die Inhaltsangaben trotz der teilweisen Übereinstimmung doch zu verschieden ^{286a)}.

Die Vermutung, mit den *capitula de nutriendis animalibus* ... sei das CV gemeint, hat schon H e i n e m a n n ²⁸⁷⁾ ausgesprochen, er hat damit aber nur die Texte identifizieren wollen und nicht die beiden Hss., denn die der Reichenau betrachtete er als verloren ²⁸⁸⁾. D o p s c h s direkte Gleichsetzung der beiden Hss. hat späterhin erheblichen Widerspruch

²⁸⁶⁾ Ebd. S. 260.

^{286a)} Auch L e h m a n n a. a. O. scheint nicht anzunehmen, die Hs. des Kataloges von 821/22 sei im Reginbert-Katalog noch einmal erwähnt worden; er spricht es jedenfalls nicht aus. S. 257 identifiziert er aber indirekt die *capitula ... de nutriendis animalibus et laborandi cura* ... mit denen *in omnibus laborandi cura*, indem er irrtümlich D o p s c h s Darlegungen auf den Band 17 (XVIII ist Druckfehler) der Reginbert-Hss. bezieht. Die Gleichsetzung dieser Hs. mit der in Wolfenbüttel erhaltenen erscheint ihm jedoch auch fraglich; wir dürfen wohl annehmen, daß er das gleiche Fragezeichen auch zu der Hs. von 821/22 gesetzt hätte.

²⁸⁷⁾ A. a. O. S. 214 f.

²⁸⁸⁾ Daß die *Capitula de nutriendis animalibus* ... sich auf das CV beziehen, wird heute allgemein angenommen; zuletzt, soweit ich sehe, von R. B u c h n e r, Kleine Untersuchungen zu den fränkischen Stammesrechten I, DA. 9 (1951) 74, u. R. K ö t z s c h k e, Stengel-Festschr. S. 181, der auch D o p s c h s Herkunftsnachweis als „gelungen“ ansieht.

hervorgerufen²⁸⁹⁾, der sich allerdings meistens auf den Hinweis beschränkte, die These sei unbeweisbar; die Möglichkeit wurde offengelassen. Diese Möglichkeit nun möchte ich auf Grund der Ausführungen von B i s c h o f f als recht unwahrscheinlich bezeichnen. Wenn auch die Zeitspanne zwischen dem Datum des Bibliothekskataloges von 821/22 bis zu dem frühesten Ansatz der Hs. durch B i s c h o f f auf das Jahr 825 etwas zu kurz ist, um mit absoluter Sicherheit sagen zu können, diese Hs. könne in jenem Katalog noch gar nicht gestanden haben, weil sie zu jung für ihn sei, so muß man doch bedenken, daß B i s c h o f f 825 überhaupt nur als das früheste mögliche Datum genannt und die 30er 40er Jahre als viel wahrscheinlicher bezeichnet hat. Nehmen wir dazu noch seine Äußerung, daß die Reichenau als Heimat kaum in Frage komme, so dürfen wir D o p s c h s These nun wohl mit gutem Gewissen ablehnen. Das letzte Argument dürfte auch unwahrscheinlich machen, daß etwa die Wolfenbütteler Hs. mit der Reginbert-Hs. direkt gleichzusetzen ist^{289a)}.

D o p s c h s These hat doch auch schon vorher kaum mehr als einen gewissen Wahrscheinlichkeitswert gehabt, selbst unter der Voraussetzung, daß die fragliche Inhaltsangabe sich auf das CV bezog und nicht auf heute verlorene Texte ähnlichen Inhalts. Daß es solche Texte gegeben hat, ist doch ohne weiteres aus dem c. 19 des Aachener Capitulare (801—813)²⁹⁰⁾ und dem von D o p s c h selbst in die Diskussion eingeführten Capitulare Ambrosianum²⁹¹⁾ ersichtlich. Außerdem ist die ganze Beweisführung völlig einseitig auf das CV abgestellt und berücksichtigt in keiner Weise die BE und die Leo-Briefe. Nun hat D o p s c h gemeint, daß diese Briefe mit den anderen Stücken erst später zu einem Codex vereinigt worden sein könnten²⁹²⁾. Gegen diese Annahme spricht zwar das lange und schmale Format der Hs. ($29\frac{1}{2} \times 12\frac{1}{2}$ cm), das man als ausgesprochen selten bezeichnen muß²⁹³⁾, aber ihre Unrichtigkeit^{293a)}

²⁸⁹⁾ So von B a i s t a. a. O. S. 23; E. M a y e r a. a. O. S. 6 f.; R. B u c h n e r a. a. O. S. 74 Anm. 45 unter Berufung auf K. P r e i s e n d a n z, Die Hss. der Großhzgl. Badischen Hof- und Landesbibl. 7. Die Reichenauer Hss. (1917) 117 Anm. 3.

^{289a)} S. oben Anm. 286a.

²⁹⁰⁾ Capit. 1 Nr. 77.

²⁹¹⁾ P a t e t t a a. a. O.

²⁹²⁾ W E. 1, 96.

²⁹³⁾ Prof. B i s c h o f f machte mich darauf aufmerksam, daß ein solches Format auf ein ausgesprochenes Gebrauchsexemplar hindeutet. Man wählte diese Formate, um die Bände auch in die Tasche und den Reisesack stecken zu

ist nicht nachzuweisen, und so werden wir die Briefe besser aus der Diskussion herauslassen. Hingegen hätte er auf die BE Rücksicht nehmen müssen, oder sollen auch diese noch unter der Inhaltsangabe des Kataloges einbegriffen sein?

Betrachtet man den ganzen Sachverhalt unvoreingenommen, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, als ob die Identifizierung der Wolfenbüttel-Helmstedter Hs. mit dieser im Grunde doch völlig nichtsagenden Inhaltsangabe eines alten Reichenauer Codex zur Hauptsache darauf beruht, daß der Hortulus des Walafrid Strabo von der Reichenau ²⁹⁴) und der St. Gallener Bauplan in ihren Pflanzen eine gewisse Ähnlichkeit mit dem c. 70 des CV aufweisen. Daß man aber in dieser Hinsicht mit der Konstruktion von Abhängigkeitsverhältnissen vorsichtig sein muß, habe ich schon gezeigt ²⁹⁵). Die unabhängig voneinander mögliche Beschäftigung mit den antiken Autoren und den Hermeneumata sowie den Glossen konnte sehr wohl an verschiedenen Orten etwa das gleiche Ergebnis zeitigen ²⁹⁶). Eine Abhängigkeit der Pflanzenverzeichnisse im Hortulus und im Bauplan vom CV möchte ich noch nicht einmal dann als gesichert ansehen, wenn der Bauplan wirklich von der Reichenau stammt ²⁹⁷) und dort das CV vorhanden war. Eine sehr beachtenswerte Ansicht über die Herkunft unserer Hs. findet sich bei E. Mayer ²⁹⁸). Er wertet den sprachlichen Bestand der dem CV angehängten Glossen aus und macht erstmalig darauf aufmerksam, daß zwei von den insgesamt sechs Glossen, deren sprachlicher Grundstock in die Berührungszone des Niederfränkischen mit dem nördlichen Gallo-Romanischen, also in das Gebiet der Lex Salica, gehört, doppelt glossiert sind: *Hamedii, id sunt coniuratores, quos nos geidon dicimus* und *Concapulavit, id est concidit, forbeo*. Sowohl *geidon* wie *forbeo* gehören seinen Darlegungen zufolge sprachlich etwa in das nördliche Ostfranken,

können. Vgl. auch seine Ausführungen in: Paläographie (Sonderdruck aus: Deutsche Philologie im Aufriß 1 [1952]) 387 f.

^{293a}) Die Quaternionenzählung kann als Beweis einer ursprüngl. Zusammengehörigkeit nicht verwendet werden, da unsicher ist, von wann die beiden Kustoden XII und XIII stammen; s. E. Mayer, Tijdschr. v. Rechtsgeschied. 7, 3.

²⁹⁴) MG. Poet. lat. 2, 335.

²⁹⁵) Oben S. 345 f.

²⁹⁶) Vgl. dazu auch W. Metz, unten S. 401 ff. u. 405 f.

²⁹⁷) Prof. Bischoff hält das für wahrscheinlich und hofft durch Schriftvergleiche sogar den Nachweis bringen zu können.

²⁹⁸) Tijdschr. v. Rechtsgeschied. 7, 3 ff.

vielleicht in die Fuldaer Gegend ²⁹⁹). Zum Kloster Fulda hatte Flacius aber mindestens ebensogute Beziehungen wie zur Reichenau. Er soll mehrfach dort gewesen sein und dort auch Hss. entwendet haben ³⁰⁰).

Nun hat die These von E. Mayer aber eine kleine Lücke. Die Glossen sind, wie die Photokopie der Hs. zeigt, zwar nicht von der gleichen Hand wie der letzte Teil des CV geschrieben ³⁰¹), machen aber in der Art wie sie angefügt sind, auch nicht den Eindruck, als wenn sie ihre Zufügung erst einer späteren Gelegenheit verdankten. Sicher sind sie vor den Randglossen niedergeschrieben worden, denn deren Rest steht noch unter ihnen. So ist es sehr wahrscheinlich, daß die Abschreiber unseres Textes sie schon in ihrer Vorlage fanden. Wir können daher — die Richtigkeit von M a y e r s sprachlichen Argumenten vorausgesetzt — aus den Glossen nur auf die Entstehungsgegend jener Hs. schließen, in der sie erstmalig gestanden haben, aber nicht auf den Entstehungsort der erhaltenen Hs.; in concreto: Unsere Hs. k a n n aus einer in die Fuldaer Gegend gehörigen abgeschrieben, m u ß selber aber dort nicht beheimatet gewesen sein.

Da auch N ü r n b e r g e r s Vermutung, die Hs. stamme aus Köln ³⁰²) nicht bewiesen ist ^{302a}), haben mich der auf das Kloster Weißenburg i. E. bezügliche Teil der BE ^{302b}) und die Gruppe der Weißenburger Hss. in Wolfenbüttel veranlaßt, eine evtl. mögliche Herkunft unserer Hs. aus diesem Kloster zu prüfen. Wenn ich das n e g a t i v e Ergebnis hier kurz skizziere, so nur, um anderen den gleichen Umweg zu ersparen.

Die Berichte über das Schicksal und den Weg der Weißenburger Hss. in Wolfenbüttel bei H e i n e m a n n ³⁰³) und Th. G o t t l i e b ³⁰⁴), sowie ein Vergleich des Verzeichnisses ³⁰⁵) dieser Hss., welches ihr Vorbe-

²⁹⁹) Ebd.

³⁰⁰) S. S. 365 Anm. 280.

³⁰¹) Möglicherweise ist es die gleiche Hand, die einen früheren Teil des CV geschrieben hat.

³⁰²) S. oben S. 365.

^{302a}) H a m p e, MG. Epp. 5, 85, erklärt die Vermutung als unsicher; E. Mayer, Tijdschr. v. Rechtsgeschied. 7, 6 Anm. 1, spricht sich wegen der sprachlichen Form der zweiten Schicht der Glossen dagegen aus. Dieses Argument ist, wie wir eben gesehen haben, nicht durchschlagend. Es könnte eine in Fulda abgeschriebene Hs. auch in Köln gelegen haben.

^{302b}) c. 10—c. 23.

³⁰³) A. a. O. Bd. 8, Abt. II/III Bd. 5, Die Weißenburger Hss. (1903) 267 f.

³⁰⁴) Th. G o t t l i e b, Die Weißenburger Hss. in Wolfenbüttel, SB. Wien 163. Abh. 6 (1910) 1 ff.

³⁰⁵) Gedruckt bei G o t t l i e b a. a. O. S. 8 ff.

sitzer, der Baron Blum, aufstellte, mit dem heutigen Bestande in Wolfenbüttel ergeben mit Sicherheit, daß in dieser Gruppe heute Hss. stehen, die nicht aus Weißenburg stammen; ferner, daß zwei Weißenburger Hss. in Wolfenbüttel in anderen Klassen stehen. Dafür ist einmal eine ausreichende Erklärung vorhanden, das andere Mal nicht ³⁰⁶⁾. Ebenso sicher ist ferner, daß im Vergleich zum Blumschen Verzeichnis in Wolfenbüttel einige Weißenburger Hss. fehlen, andere wieder, die sicher aus dem Kloster stammen, zuviel vorhanden sind, das Verzeichnis nennt sie nicht. So wäre theoretisch, wenn auch jenes Verzeichnis unsere Hs. nicht nennt, die Möglichkeit einer Weißenburger Herkunft gegeben; praktisch nachzuweisen ist sie indessen nicht. Die Zuweisung unseres Teilkodex zu einer anderen der Weißenburger Hss. scheitert außer an dem Inhalt ³⁰⁷⁾ schon an seinem sonst nicht vertretenen Format.

An sich ließe eine derartige These sich auch mit dem — verbesserten — M a y e r s c h e n Ergebnis über die Herkunft des Codex vereinigen, denn Weißenburg hat mit Fulda in engen Beziehungen gestanden ^{307a)}, aber da weder die bisher besprochenen Punkte, noch das älteste Weißenburger Ausleiheverzeichnis ³⁰⁸⁾, noch der älteste Weißenburger Katalog ³⁰⁹⁾ wirklich positive Anhaltspunkte ergeben, muß auch eine evtl. Weißenburger Herkunft eben nur eine Möglichkeit unter vielen bleiben.

Eine weitere Tatsache, auf die D o p s c h Gewicht gelegt hat und die wir zweckmäßig im Zusammenhang mit der Hs. abhandeln, ist der Überlieferungsstand. Er hält es hinsichtlich der Bedeutung und des Geltungsbereiches des CV für wesentlich, daß dieses nur in einer einzigen Abschrift überliefert ist. „Wenn diese Wirtschaftsordnung wirklich jene allgemeine Bedeutung gehabt hätte, die man ihr bis auf G a r e i s und auch nachher wieder vielfach zugeschrieben hat, wenn sie von Karl d. Gr. wirklich als allgemein gültiges Capitulare erlassen worden wäre, dann müßte man doch wohl eine reichere Anzahl von Abschriften erwarten dürfen“ ³¹⁰⁾. Zur Untermauerung zieht er eine Bemerkung von B o r e -

³⁰⁶⁾ Nr. 3005 ist von Blum dem Hz. August geschenkt worden und steht deshalb unter den Augusteischen Hss.

³⁰⁷⁾ Die Weißenburger Hss. in Wolfenbüttel sind meistens religiösen und liturgischen Inhalts. Es finden sich dazwischen aber auch auf einzelnen — urspr. wohl leeren — Seiten Textbruchstücke, die an sich ins Archiv gehören.

^{307a)} C h r i s t a. a. O. S. 286 f.

³⁰⁸⁾ Abdruck bei O. L e r c h e, Das älteste Ausleiheverzeichnis einer deutschen Bibl., Zentralbl. f. Bibl.-Wesen 27 (1910) 441 ff.

³⁰⁹⁾ G. B e c k e r Catalogi Bibliothecarum antiqui (1885) S. 133 Nr. 48.

³¹⁰⁾ W E. 1, 68. — E l s n e r a. a. O. S. 12 bezeichnet diesen Schluß als methodisch richtig.

t i u s ³¹¹⁾ heran: „Solche Instruktionen (*Capitularia missorum*) sind im 8. und 9. Jh. offenbar in großer Menge abgefaßt worden, und gewiß ist nur ein kleiner Teil überhaupt auf uns gekommen. Zahlreich vervielfältigt und deshalb auch in zahlreichen Hss. auf uns gekommen sind nur solche Instruktionen, welche sich an hervorragende Reichstage oder Legislationen anschließen . . . die vielen übrigen sind uns entweder ganz verlorengegangen oder nur ganz zufällig in der einen oder anderen Hs. erhalten, und es erklärt sich auch dies aus der vorübergehenden und oft noch partikulären Bedeutung dieser Instruktionen“. So wie B o r e t i u s diese Bemerkung gemacht hat, ist sie sicher richtig und kann gar nicht genug betont werden. Aber man darf sie deswegen nicht einfach umdrehen und folgern: „Was nicht zahlreich überliefert ist, war auch nicht wichtig, bzw. hat keinen allgemeinen Geltungsbereich gehabt“. Ich glaube vielmehr, wir dürfen ruhig annehmen, daß uns zahlreiche sehr wichtige Erlasse der Karolingerzeit verloren sind. Zudem muß man sich doch auch immer vor Augen halten, daß „überliefern“ zwei völlig getrennte Vorgänge beinhaltet, die einstmalige Nieder- oder Abschrift und die Erhaltung bis auf den heutigen Tag. Bei den ungeheuren Verlusten der Bibliotheken und Archive ³¹²⁾ sind wir aber gar nicht mehr in der Lage,

³¹¹⁾ A. B o r e t i u s, Beiträge zur Kapitularienkritik (1874) S. 97.

³¹²⁾ Man denke nur an die Klosterzerstörungen in den Bauernkriegen, an die Ausräuberung der rheinischen Bestände in den Kriegen Ludwigs XIV., in den Revolutionskriegen und in der napoleonischen Zeit. Vgl. dazu: K. S c h o t t e n l o h e r, Schicksale von Büchern und Bibl. im Bauernkriege, Zs. f. Bücherfreunde 12, 2 (1909) 396 ff. und W. H a r s t e r a. a. O. 1, 34 — Weißenburger Verluste im Bauernkrieg. K. L ö f f l e r, Deutsche Klosterbibl. S. 76 — Säkularisationen im Elsaß. Zu den Revolutions- und napoleonischen Kriegen siehe: K. G l ö c k n e r, Beiträge zur Gesch. d. Weißenburger Stiftsarchivs, Elsaß-Lothringer Jb. 19 (1941) 57 ff. und K. L ö f f l e r, Kölnische Bibl.-Gesch. S. 12, 40 ff. und 71 f. — beträchtliche Bestände veruntreut, verkauft, verschleudert. Darüber hinaus weist L ö f f l e r (ebd. S. 26 ff.) für Ende des 17., Anfang des 18. Jh.s die Verschleuderung eines Teiles der Kölner und anderer rheinischer Bibl. nach. Man hat damals die vorher auseinandergerissenen Hss. für Spottpreise nach Gewicht an Goldschläger, Siebmacher, Buchbinder und andere Handwerker gegeben. Das gleiche Schicksal drohte auch der heutigen Weißenburger Klasse in Wolfenbüttel, bevor Blum sie ankauft (H e i n e m a n n a. a. O. 8, 267 f.). Diese Beispiele ließen sich noch beliebig vermehren. Man braucht sich ja auch nur einmal die Hss.-Verzeichnisse unserer heutigen Bibl. und Archive anzusehen, um zu erkennen, wie wenig einheitlicher Herkunft deren Bestände in vielen Fällen sind; wie sehr die ehemals einheitlichen Fundi durch Säkularisationen, Zentralisierungen und die — bei den oft übelsten Begleitumständen dieser Maßnahmen unvermeidlichen — Verluste durcheinander gewirbelt und geschmälert sind.

uns auch nur einigermaßen ein Bild davon zu machen, was frühere Zeiten als wichtig und daher abschreibenswert angesehen haben.

Genau diesem Bild entspricht denn auch der Überlieferungsstand der Capitularien im allgemeinen. Von den in den beiden Capitularienbänden der MG. abgedruckten Stücken sind — nicht gerechnet sämtliche Capitula singillatim tradita und alle Additamenta — über 40 nur einmal überliefert, darunter so bedeutende Stücke wie die *Ordinatio Imperii* ³¹³⁾ und das *Capitulare de moneta* ³¹⁴⁾, das doch bestimmt allgemeine Geltung beanspruchen konnte. Gleichfalls über 40 Stücke sind nur zweimal überliefert, etwa 20 dreimal, um die 10 je vier- und fünfmal. Von da an sinkt die Zahl der Stücke im Vergleich zur Überlieferungshäufigkeit rapide ab. Insgesamt öfter als zehnmal überliefert zähle ich nur etwa 20 Stücke überhaupt, die höchsten Überlieferungszahlen erreichen das *Capitulare missorum* von 803 ³¹⁵⁾ mit 38 und das *Capitulare legibus additum* von 803 ³¹⁶⁾ mit mindestens 42 erhaltenen Abschriften. Sind nun die verhältnismäßig wenigen in vielfacher Überlieferung erhaltenen Stücke etwa die einzigen wichtigen Erlasse aus der ganzen Karolingerzeit? Das wird kaum jemand behaupten wollen!

Ähnlich liegen die Verhältnisse hinsichtlich des Fehlens des CV in der Sammlung des Ansegis, aus dem D o p s c h auch auf einen beschränkten Geltungsbereich hat schließen wollen ³¹⁷⁾, da es sonst dort schon deswegen hätte vertreten sein müssen, weil der zeitgenössische Geschichtsschreiber seines Klosters (St. Wandrille) ihm besonderes Interesse für die Landwirtschaft nachrühmt ³¹⁸⁾. Dagegen ist mehrfach der Einwand erhoben worden ³¹⁹⁾, Ansegis habe doch eine Gesetzessammlung, ein *librum legiloquum* ³²⁰⁾, schaffen wollen, und in eine solche Sammlung habe das CV seines Charakters wegen nicht hineingepaßt. So kann man hier aber nicht argumentieren. Einmal sehe ich das CV durchaus als Capitulare (im technischen Sinne und nicht in der eigentlichen Bedeutung des Wortes = „in Kapitel unterteilt“) an; und zweitens hat Ansegis in seine Sammlung eine ganze Reihe von Verordnungen aufgenommen, die man

³¹³⁾ Capit. 1 Nr. 136.

³¹⁴⁾ Ebd. Nr. 147.

³¹⁵⁾ Ebd. Nr. 40.

³¹⁶⁾ Ebd. Nr. 39.

³¹⁷⁾ WE. 1, 52 u. 67.

³¹⁸⁾ *Gesta abbatum Fontanellensium* (SS. rer. Germ. hg. v. S. Loewenfeld, 1886) S. 49 c. 17.

³¹⁹⁾ Gareis, *Güterbock-Festschr.* S. 344; ders. *Cohn-Festschr.* S. 280; M. Bloch, *RH.* 143, 53 ff.; ders. *Anuario* 3, 112 ff.

³²⁰⁾ Vorrede Capit. 1, 394.

nach dem obigen Grundsatz hier nicht erwarten dürfte; anderes, was man bei ihm vermuten würde, fehlt dagegen ³²¹⁾). D o p s c h ist daher auch immer wieder auf diesen Punkt zurückgekommen ^{321a)}). E. M a y e r hat dann aber eine durchaus einleuchtende und stichhaltige Begründung für dieses Fehlen gefunden ³²²⁾). Ansegis hat nach seiner eigenen Vorrede ³²³⁾ das Material nur mühselig gesammelt und zufällig hereinbekommen. Er hat mit Ausnahme zweier kurzer Stücke aus der Admonitio generalis ³²⁴⁾ von 789 bekanntlich nur Capitularien aus der Zeit nach 803 aufgenommen und weiß von der älteren Gesetzgebung überhaupt nichts. Nun ist sich aber die Forschung — gegen G a r e i s ³²⁵⁾ — unter Einschluß von D o p s c h ³²⁶⁾ darüber einig, daß das CV vor 800 entstanden sein muß. So erklärt sich das Fehlen bei Ansegis ganz zwanglos, ohne daß man darin ein Anzeichen für einen beschränkten Geltungsbereich sehen müßte.

So werden wir die Diskussion um die Hs. und ihre Überlieferung mit dem gleichen Urteil abschließen müssen, zu dem schon B a i s t vor 40 Jahren gekommen ist ³²⁷⁾: wir wissen nicht, woher die Hs. stammt, und wir werden es auch nur zu wissen bekommen, wenn uns der Zufall einmal die Identifizierung des Schreibers oder wenigstens die Zuweisung der Schrift zu einer bestimmten Schreibschule möglich machen sollte. Der Überlieferungsstand stellt, gemessen an den anderen Capitularien, keine Ausnahme dar, er entspricht dem allgemeinen Bild.

In einem Punkt aber möchte ich D o p s c h recht geben, und das ist seine Forderung, Vorsicht bei der Auswertung der Überschrift walten zu lassen. Gerade auf die Überschrift haben D o p s c h s Vorgänger, zu Unrecht, Wert gelegt. D o p s c h hat dagegen mit Recht betont, sie könne sehr gut erst von einem Abschreiber herkommen und besage daher über das Geltungsgebiet des CV nichts ³²⁸⁾. Wenn auch B l o c h argumentiert, die Überschrift heiße „Capitulare de villis vel curtis imperii“ und nicht etwa „Capitulare de villis ad servitium regis Aquitaniae

³²¹⁾ Vgl. B o r e t i u s a. a. O. S. 65 u. 106 ff.

^{321a)} WE. 1¹, 57 f.; ² a. a. O.; VSozWG. 13, 52; Anuario 2, 32.

³²²⁾ Tijdschr. v. Rechtsgeschied. 7, 9.

³²³⁾ Capit. 1, 394.

³²⁴⁾ Capit. 1 Nr. 22.

³²⁵⁾ Maurer-Festschr. 311 ff., 323 u. 332; Landgüterordnung S. 10; Cohn-Festschr. 279 f.

³²⁶⁾ WE. 1, 56.

³²⁷⁾ A. a. O. S. 23.

³²⁸⁾ WE. 1, 57.

pertinentibus“ oder ähnlich ³²⁹⁾, so kann die Überschrift doch nicht als zum Originaltext gehörig betrachtet werden, weil die cc. 16, 27, 47 und 58 von *nos vel regina* sprechen, also einen fränkischen Souverän, der den Königstitel trug, als Erlassenden dieser Vorschrift voraussetzen. Außerdem mahnt die Vielfalt der zum *Capitulare legibus additum* von 803 überlieferten Überschriften ³³⁰⁾ hier wirklich zur Vorsicht. Wir können also die Überschrift nicht als Beweis für das ansehen, was das CV eigentlich sein sollte, sondern nur als Hinweis auf das, als was der Abschreiber den ihm vorliegenden Text angesehen hat. Aus dieser Meinung des Schreibers lassen sich Schlüsse, wenn auch nicht auf den ursprünglichen Geltungsbereich, so doch auf das Gebiet, innerhalb dessen die Bestimmungen des CV möglich waren, ziehen.

Damit sind wir den Weg, den das CV hinsichtlich seiner Einschätzung seit 1912 hat gehen müssen, noch einmal gegangen, und ich denke, wir haben klar erkannt, daß es ein Irrweg war. Es ist nun an der Zeit, es wieder in seine alte Stellung als eines der wertvollsten Quellenstücke auch für die deutsche Wirtschaftsgeschichte und die Geschichte des Reichsgutes einzusetzen. Eine solche Rehabilitierung ist umso notwendiger, als die Streichung des CV von der Liste der für deutsche Verhältnisse benutzbaren Quellen sich in der Literatur immer mehr bemerkbar gemacht hat; eine Folgeerscheinung ist z. B., daß es in H. W o p f n e r s Quellen-sammlung zur deutschen Agrargeschichte fehlt ³³¹⁾. Dabei wären so weitgehende Schlußfolgerungen aus den Arbeiten von D o p s c h selbst dann nicht notwendig gewesen, wenn seine Darlegungen sich sonst als richtig herausgestellt hätten. Der Beweis für diese Behauptung ist ohne weiteres zu erbringen.

Wo die Forschung bisher — wirkliche oder vermeintliche — Auswirkungen des CV, gleichgültig welcher Art, aufgedeckt hat, da bezogen sie sich auf deutsche oder nordfranzösische Verhältnisse und Gegenden, niemals aber auf Südfrankreich. Die Hs. des Stückes liegt in einer deutschen Bibliothek, sie stammt aus einem westdeutschen Kloster oder Stift. Die mit dem CV in ihrem dritten Teil in engem Zusammenhang stehenden BE beschreiben vier Königsgüter in der Gegend von Lille und eines bei Versailles. Das hat D o p s c h noch nicht gewußt, als er die erste Auflage veröffentlichte, wohl aber bei der Herausgabe der zweiten ³³²⁾.

³²⁹⁾ Anuario 3, 90.

³³⁰⁾ Capit. 1 Nr. 39.

³³¹⁾ Urkk. z. deutschen Agrargesch. (1925—28).

³³²⁾ WE. 1, 76. — Hier plötzlich von „Westfranzien“ zu sprechen, ist ein verschleierte Rückzugsgefecht.

Dopschs Darlegungen über den vermeintlichen Weg der Hs. von Aniane zur Reichenau hätte ihn selbst schon stutzig machen müssen. Selbst wenn wir unterstellen, Benedikt habe diese Verordnung ihres besonderen Interesses wegen mit nach Kornelimünster genommen, vorläufig ohne besondere Absicht, so kann man sich doch nur schwer vorstellen, er habe die Kenntnis des Textes dann den Mönchen von der Reichenau vermittelt, wenn man nicht zugleich annimmt, sie hätten mit dem Stück auch wirklich etwas anfangen, es vielleicht für eine mit der geplanten Klosterreform im Zusammenhang stehende Wirtschaftsreform benutzen können. Was schließlich die aquitanische Domänenreform betrifft, so habe ich oben schon wiederholt, was längst bekannt war, nämlich daß die Ordnung von 778 wie die Reform von 794 nur aus dem Geist der sonst im Frankenreich üblichen Ordnung entstanden sein können³³³); das weisen die an den beiden Ereignissen beteiligten Männer gründlichst aus. Woher sollte Ludwig d. Fr. wohl auch seine Grundsätze der Domänenverwaltung bezogen haben, als aus dem Frankenreich?

Diesen Tatsachen hat schon Th. Mayer³³⁴) Rechnung getragen, wenn er zwar die Redaktion des erhaltenen CV in Aquitanien und für die dortigen Verhältnisse anerkannte, aber doch bestrebt war, eine ältere, schon früher im fränkischen Stammesgebiet gültige und dort erlassene Wirtschaftsordnung aus dem CV herauszuschälen. Ich kann Stutz nur beipflichten, wenn er Dopschs „großen Aufwand von Gelehrsamkeit“ bedauert, „um darzutun, daß dieser Erlaß, von dem Dopsch selbst doch zugeben muß, er habe in anderen Capitularien Anklänge und Berührungspunkte, in Deutschland nie in Geltung gewesen sei“³³⁵). „Es mag dem Rechtshistoriker imponieren, wenn das Geltungsgebiet dieser Wirtschaftsordnung als Rechtsquelle sauber ermittelt und abgegrenzt wird“. „Das bedeutet in diesem Falle aber nichts“. Ob es nun von Karl d. Gr. oder Ludwig d. Fr. erlassen worden sei, „im wesentlichen wird das CV nur die Krongutspraxis fixiert, wenn auch vielleicht in gewissen Punkten ergänzt und fortgeführt haben“. Formell sei der Erlaß vielleicht für Deutschland nie in Geltung gewesen, der Sache nach wohl³³⁶). Ich bin freilich der Meinung, daß das CV nicht nur der Sache nach, sondern auch formell in Deutschland gegolten hat, obwohl sich diese Meinung nicht anders beweisen läßt, als durch die Feststellung, daß diese von einem fränkischen Souverän erlassene Verfügung nichts ent-

³³³) Oben S. 356.

³³⁴) VSozWG. 17 (1924).

³³⁵) ZRG. Germ. Abt. 46 (1926) 343 ff.

³³⁶) Stutz ebd.

hält, was eine Lokalisierung auf bestimmte, eng begrenzte Gebiete des Frankenreiches, speziell Aquitanien, unumgänglich notwendig machen oder auch nur begründen würde. Wir können somit zu der alten Anschauung vom räumlichen Geltungsbereich des CV zurückkehren; es galt für das ganze Reich Karls d. Gr., mit Ausnahme Italiens ³³⁷⁾.

Unter diesen Umständen gewinnen auch einige im Verlauf der Diskussion vorgebrachte Punkte, die von der sachlichen Seite her eine Berücksichtigung nördlicher Verhältnisse erkennen lassen, wieder an Wert. Nicht interessieren soll dabei, daß man nach Ansicht einiger Forscher ³³⁸⁾ in einem in Aquitanien beheimateten CV den Granatapfel und die Olive, sowie Bestimmungen über Öllieferungen hätte erwarten müssen; derartige Auslassungen könnten auf uns unbekannte Gründe zurückzuführen sein. Wohl aber scheint mir die Berücksichtigung von Butter, Met und Bier ³³⁹⁾ unter den zu liefernden Nahrungsmitteln entschieden auf mehr nördliche Vorstellungen hinzuweisen. Auch eine Feststellung von K ö t z - s c h k e ³⁴⁰⁾ verdient hier besondere Beachtung, nämlich daß die im c. 10 genannten *rega*, die Pflug-Reihendienste, eine gewannähnliche Fluraufteilung bedingen, wie sie dem Süden fremd und nur im Norden üblich war. Auch die Arbeit von G o r i s s e n ³⁴¹⁾ läßt wenigstens in gewisser Weise einen nördlichen Einfluß erkennen. G o r i s s e n erklärt nämlich die *corona de racemis* ³⁴²⁾ als ein Inhaltsmaß fränkischer Gefäße, in denen nach aus dem Altertum überlieferten Regeln Weintrauben frischgehalten und aufbewahrt wurden. Als Maßeinheit für irdene Gefäße ist die „Krone“ noch heute in der Maasgend bekannt. Leider kennt die Vor- und Frühgeschichte bis heute keine dafür etwa in Frage kommenden fränkischen Gefäße ³⁴³⁾, und wenn die Krone heute noch eine Maßeinheit für solche Töpfe in der Gegend um die Maas ist, so muß sie nicht unbedingt in fränkischer Zeit schon dort und nur dort zu Hause gewesen sein. Auffällig bleibt diese Tatsache aber doch.

Es läßt sich auch zeigen, daß eine ganze Reihe von Bestimmungen des CV nicht etwa diesem Stück eigentümlich ist. Es sind hier vielmehr zu

³³⁷⁾ D o p s c h, WE. 1, 43, schließt Italien wegen der dortigen anderen Terminologie aus.

³³⁸⁾ B a i s t a. a. O. S. 54; E. M a y e r, Anuario 1, 88 und Tijdschr. v. Rechtsgeschied. 7, 10 ff.

³³⁹⁾ c. 34. — Darauf legt z. B. auch E. M a y e r, Anuario 1, 89 ff., Wert.

³⁴⁰⁾ Stengel-Festschr. S. 191.

³⁴¹⁾ A. a. O. S. 548 ff.

³⁴²⁾ c. 22.

³⁴³⁾ Frdl. Mitteilung von Prof. H. J a n k u h n (Kiel) und Dr. B ö h n e r (Bonn).

einem guten Teil Dinge verordnet worden, die auch andere Capitularien in allgemein gültiger Form behandeln, bzw. die sich als auch sonst im Frankenreich gültige Grundsätze oder Einrichtungen herausstellen.

Das habe ich hinsichtlich des Eingreifens des Königs in die Gerichtsbarkeit schon geschildert ³⁴⁴). Dazu kommt noch ein weiteres: Im c. 4 wird die Möglichkeit angedeutet, daß die Angehörigen der familia bei Vergehen oder Verbrechen anstelle der Zahlung des *fredum* geprügelt werden können. Auch das ist ein allgemeiner Grundsatz des fränkischen Rechtes, belegt in einem Capitulare des Jahres 802 ³⁴⁵).

Der Zusammenhang der Verordnungen über die Maße ³⁴⁶) mit anderen einschlägigen Bestimmungen in den Capitularien, die Tatsache, daß die Bestimmungen über die Waldweide (Eichelmast) der Schweine ³⁴⁷) nur die damals übliche Praxis in der Schweinezucht widerspiegeln und daß das Forstrecht und Bestimmungen gegen den Jagdfrevel ³⁴⁸) mehrfach Gegenstand der Behandlung in den Capitularien gewesen sind, ist wohl so bekannt, daß sich ein näheres Eingehen darauf erübrigt. C. 3 verbietet den Amtleuten, von der familia Geschenke anzunehmen, mit Ausnahme von *buticulae*, Gartenerzeugnissen, Obst, Hühnern und Eiern. *Buticula* ist verschieden übersetzt worden, es bedeutet aber ganz sicher die gleichen Gaben an Wein und Honig, wie sie im Polypython von St. Remi mehrfach als die schuldigen Weihnachts- und Ostergaben der Meier auftreten ³⁴⁹). Auch das ist also eine im Frankenreich allgemein übliche Praxis gewesen. Im c. 27 wird die Unterbringung und Verpflegung von Gesandtschaften und Königsboten auf den Königsgütern verboten, es sei denn, es liege ein ausdrücklicher Befehl des Königs oder der Königin vor. Ganz entsprechend untersagte Karl II. 877, daß jemand auf seinen Gütern bzw. denen seiner Gemahlin Unterkunft nähme ³⁵⁰) und machte dann die Höfe namhaft, auf denen sein Sohn sich aufhalten durfte ³⁵¹). C. 37 enthält die Weisung, *ut ... prata nostra ad tempus*

³⁴⁴) Oben S. 326 f.

³⁴⁵) Capit. 1 Nr. 34 c. 13 b. — *Si litus fuerit, solidos quindecim conponat. ad populum et fredo dominico in dorso accipiat. Si servus fuerit, solidos X ad populum et fredo dorsum.*

³⁴⁶) c. 9.

³⁴⁷) cc. 25 u. 36.

³⁴⁸) Im CV c. 36.

³⁴⁹) Guérard, Pol. de St. Remi S. 2 Nr. 1 c. 15 und 56 Nr. 17 c. 122.

³⁵⁰) Capit. 2 Nr. 281 c. 20.

³⁵¹) Ebd. c. 32. Vgl. oben S. 333.

custodiant. Die Zaun- und Einfriedungsarbeiten ³⁵²⁾ sind aus den Urbaren der Karolingerzeit als Dienste der Hintersassen bekannt ³⁵³⁾. Sie sind aus der Dreifelderwirtschaft zu erklären, die mit ihrem ständigen Wechsel der Nutzungsart eine feste Umzäunung der Äcker und Wiesen nicht gestattete. Derart eingefriedete Äcker und Wiesen haben die Bestimmungen in den Capitularien im Auge, die von *herba defensionis tempore* ³⁵⁴⁾, von *prata defensoria* ³⁵⁵⁾ und *messes vel prata defensionis tempore* ³⁵⁶⁾ handeln. Auch die Bestimmungen über absichtlichen Flurschaden während eines Feldzuges ³⁵⁷⁾ gehören hierher. Es sind also wieder allgemein gültige Bräuche und Rechtsgewohnheiten, deren Beobachtung eingeschärft wird.

Mehrfach schon habe ich auf den engen Zusammenhang zwischen dem CV und den BE hingewiesen; am besten erläutern läßt er sich im Vergleich der Bestimmungen über die Handwerker im CV ³⁵⁸⁾ mit dem Niederschlag, den diese Bestimmungen in den BE gefunden haben. Elsner hat sehr gut beobachtet, daß eine Stelle in den BE ³⁵⁹⁾ eine Fehlmeldung darstellt ³⁶⁰⁾. *Ministeriales non invenimus aurifices, neque argentarios, ferrarios, neque ad venandum, neque in reliquis obsequiis*. Freilich dürfte nicht der ganze Passus eine Fehlmeldung gewesen sein, denn einmal fehlt vor *ferrarios* das *neque*, und dann ist auch kaum anzunehmen, daß auf den betreffenden Höfen überhaupt kein Eisenschmied gewesen sein sollte. Das scheint Elsner auch selbst nicht zu glauben. Es muß nach *ferrarios* etwas fehlen, denn das folgende *neque ad venandum* gehört zu dem im CV ebenfalls fast am Ende der Anordnung

³⁵²⁾ Vgl. Guérard, Explication S. 321.

³⁵³⁾ z. B. Codex Laureshamensis 3, 174 Nr. 3672 (Urbar des Reichsgutes aus Lorsch), *facit . . . picturas in sepe . . .*; auch im Polyptichon von St. Germain des Prés XI, 2 und XV, 2 und 3 (zitiert nach Guérard, Explication S. 321). Andere Ausdrücke dafür sind *sepem* oder *clausuram facere* oder ähnlich.

³⁵⁴⁾ Capit. 1 Nr. 24 c. 18.

³⁵⁵⁾ Capit. 2 Nr. 267 c. 3.

³⁵⁶⁾ Ebd. Nr. 219 c. 3.

³⁵⁷⁾ Capit. 1 Nr. 70 c. 4.

³⁵⁸⁾ c. 45: . . . *fabros ferrarios et aurifices vel argentarios, sutores, tornatores, carpentarios, scutarios, piscatores, aucipites id est aucellatores, saponarios, siceratores, . . ., pistores, . . ., retiatores, qui retia facere bene sciant, tam ad venandum quam ad piscandum sive ad aves capiendum, nec non et reliquos ministeriales quos ad numerandum longum est*.

³⁵⁹⁾ c. 29.

³⁶⁰⁾ A. a. O. S. 103 f.

stehenden *retiatores, qui retia facere bene sciant, tam ad venandum quam ad piscandum sive ad aves capiendum*. Wahrscheinlich hat ein Abschreiber hier aus Versehen eine oder mehrere Zeilen ausgelassen. Die Reihenfolge der Handwerker ist jedenfalls, soweit wir heute noch erkennen können, an beiden Stellen die gleiche gewesen, wenn auch innerhalb der Gruppen (Schmiede und Netzmacher) eine Verschiebung festzustellen ist. Auffällig ist dann, daß dem Schluß des Handwerkerparagraphen im CV — *nec non et reliquos ministeriales quos ad numerandum longum est* — in den BE *neque in reliquis obsequiis* entspricht. Beide Bemerkungen schließen unmittelbar an die über die Netzmacher an. Es verdient jedenfalls festgehalten zu werden, daß hier eine Fehlmeldung gegeben wurde, und Fehlmeldungen kann man nur dann erstaten, wenn man weiß, daß die den Bericht entgegennehmende Stelle über eine Aufstellung des „Solls“ verfügt. Die Fixierung dieses Sollbestandes kann nach Lage der Dinge aber nur c. 45 des CV sein. Will man das nicht zugeben, dann bleibt nur übrig, anzunehmen, dieses Kapitel sei schon vor der Redaktion des ganzen CV als Einzelverordnung erlassen worden.

Damit haben wir in den BE eine schriftliche Quelle, die Zeugnis für den Einfluß des CV ablegt, aber sie gehört nach Franzien und nicht nach Aquitanien. Das gibt ja auch D o p s c h zu ³⁶¹⁾, aber wenn er dann einen Unterschied zwischen West- und Ostfranken machen will, so kann ich ihm nicht folgen. Weder in politischer noch in wirtschaftlicher Hinsicht ist die Annahme eines solchen Unterschiedes zwischen der Liller Gegend und etwa der von Aachen gerechtfertigt.

Mit der Zurückweisung von D o p s c h s Lokalisierung des CV nach Aquitanien fällt notwendigerweise auch dessen Datierung auf 794/95. Wir müssen uns daher noch einmal mit G a r e i s' Zeitansatz auf 812 ³⁶²⁾ auseinandersetzen. Gegen diese Datierung hat sich nicht nur D o p s c h ausgesprochen ³⁶³⁾, sie ist seither auch von anderen abgelehnt worden ³⁶⁴⁾. G a r e i s' Datierung beruht auf seiner Einschätzung des Verhältnisses des CV zum Capitulare de iustitiis faciendis ^{364a)} und zum Aachener Capitulare ³⁶⁵⁾. Seine Darlegungen, so scharfsinnig sie im einzelnen auch

³⁶¹⁾ WE. 1, 76.

³⁶²⁾ Maurer-Festschr. S. 212 ff.

³⁶³⁾ WE. 1, 56 f.

³⁶⁴⁾ Baist a. a. O. S. 41; Ganshof, *Moyen Age* 57 (1951) 9.

^{364a)} Capit. 1 Nr. 80 cc. 5—7.

³⁶⁵⁾ Ebd. Nr. 77 cc. 10, 18 u. 19.

sein mögen, setzen voraus, daß das fränkische Königtum sich i. J. 811 mit der Vorschrift über die Beschreibung der königlichen Fisci im c. 7 des Capit. de iust. fac. erstmals für eine genaue Kenntnis seines Besitzes interessiert habe. Das müßte zumindest bewiesen werden. Woher wollen wir wissen, daß die Anordnung von 811 (wenn das Datum stimmt ³⁶⁶) die erste ihrer Art war? Gareis' Beweisführung setzt voraus, daß uns alles erhalten ist, was bis zum Jahre 813 hinsichtlich des Reichsgutes verfügt wurde. Man kann wohl annehmen, daß die im CV verlangten Detailberichte ³⁶⁷) nicht eingefordert wurden, bevor nicht überhaupt Unterlagen über den Bestand an Königsgütern vorhanden waren, aber gerade im CV steht deutlich zu lesen, daß die Abgabe solcher Berichte und Abrechnungen eine alte Pflicht der Amtleute war, die inzwischen nur nicht mehr erfüllt wurde ³⁶⁸). Ist so die Darlegung in der Verbindung zum „vorhergehenden“ Stück schon nicht korrekt, so ist sie es auch nicht in der Verbindung zum „folgenden“.

Die einschlägigen Anordnungen des Aachener Capitulare sollen nach Gareis auf dem Wege der Reichsgesetzgebung durchsetzen, was durchzusetzen auf dem im Vorjahre beschrittenen Ordnungswege nicht gelungen war ³⁶⁹). Nun würden aber die Aachener Anordnungen einen so seltsamen „Auszug“ aus dem CV darstellen, daß diese Annahme schon ganz unwahrscheinlich ist. Wieso soll gerade die Rinder- und sonstige Tierzucht, die Anlage von Weinbergen und Obstgärten, ja die Düngung der Äcker (von der das CV übrigens nicht spricht), die Lieferung von Wolle und Leinen an die Frauenarbeitshäuser und Ähnliches durch Reichsgesetz befohlen werden, während die gesamten Anordnungen über die Rechnungslegung, die doch am ehesten eine gesetzliche Regelung würden erwarten lassen, übergangen, bzw. in dem Satze *qui (scil. villicus) sciat rationem misso nostro reddere* zusammengefaßt worden wären? Eine derartige Auffassung würde sehr umfangreiche zusätzliche Erklärungen seitens der mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes Beauftragten voraussetzen, sowohl hinsichtlich der Bestimmungen über die Rechnungslegung wie auch bezüglich aller anderen. Da hätte man praktischer getan, auf jeden „Auszug“ zu verzichten und einfach auf die im Vorjahre

³⁶⁶) Boretius Capit. 1 a. a. O. setzt dieses Capitulare zu 811—813, das Aachener sogar zu 801—813. Gareis' Datierung beruht darauf, daß er bei seiner Einschätzung des Zeitverhältnisses das Cap. de iust. fac., das CV und das Aachener Capitulare zwischen 811 und 813 unterbringen muß.

³⁶⁷) cc. 44, 55 u. 62.

³⁶⁸) c. 44.

³⁶⁹) Maurer-Festschr. S. 226.

erlassene Verordnung hinzuweisen. In dieser Art läßt sich die Verbindung zwischen dem CV und dem Aachener Capitulare nicht herstellen; ihre Zusammengehörigkeit besteht nur darin, daß beide, das Aachener übrigens nur teilweise, den gleichen Gegenstand behandeln, nämlich das Königsgut, das eine sehr ausführlich, das andere weniger weitläufig. Sie können zeitlich ziemlich weit auseinander liegen, und zwischen ihnen kann noch so mancher Erlaß ergangen sein, der das Königsgut ebenfalls behandelte. Ist so der sachliche Zusammenhang bei G a r e i s schon ungenau dargestellt, so ist die zeitliche Abfolge erst recht unmöglich. Niemals kann sich zwischen 811 und 813 das Folgende abgespielt haben: 811 wird das Königsgut durch die *missi dominici* aufgenommen. Dazu wird den Amtleuten mündlich oder durch eine uns verlorene Verfügung die Abgabe von schriftlichen Berichten auferlegt. Sie kommen diesem Befehl nicht nach. Wegen anderer Übelstände wird das CV erlassen, in dem auch diese Berichte noch einmal eingefordert werden³⁷⁰). 813 stellt dann die Domänenverwaltung fest, daß die letzte Verordnung den beabsichtigten Zweck nicht erreicht hat, und deshalb erläßt Karl d. Gr. ein Reichsgesetz, das nun endgültig Wandel schaffen soll. Zu einer solchen Feststellung ist die Zeit von 812 bis 813 viel zu kurz, nicht einmal eine mit Statistiken arbeitende moderne Verwaltung würde im Laufe eines Jahres eine derartige Feststellung mit Sicherheit treffen können. G a r e i s' Datierung fällt schon wegen der viel zu kurzen Zeitspanne für die gesamten Ereignisse in sich zusammen.

Wenn er eine weitere Stütze für seine Ansicht in der Überlegung sehen will, daß es von vorneherein wahrscheinlicher wäre, Karl d. Gr. habe in der zweiten, ruhigeren Periode seiner Regierungszeit wohl eher die Muße für eine so weitgehende Verordnung gehabt³⁷¹), so ist dem entgegenzuhalten, daß er in der ersten, kriegesischen Periode umso mehr Veranlassung dazu hatte. Grundsätzlich hängt immer und zu allen Zeiten die militärische Macht vom wirtschaftlichen Potential ab. Die Art der Abhängigkeit hat sich im Laufe der Zeiten geändert. Damals war die Verflechtung viel unmittelbarer als heute, die Umsetzung wirtschaftlicher Macht in kriegesisch bedeutend weniger kompliziert, und jede Steigerung der wirtschaftlichen bedeutete auch eine der militärischen Macht. Auf das CV angewendet heißt das: In je besserer Verfassung die Königsgüter waren, um so eher und reichlicher konnten sie ihren Verpflichtungen für die Heereslieferungen nachkommen.

³⁷⁰) c. 44.

³⁷¹) Maurer-Festschr. S. 214.

Drei Kapitel erwähnen Lieferungen für das Heer ³⁷²⁾, am ausführlichsten beschäftigt sich c. 64 damit. Den ersten Teil dieses Kapitels haben wir schon im Zusammenhang mit Dopschs Thesen besprochen ³⁷³⁾. Der zweite ordnet an: *Et hoc volumus, ut farina in unoquoque carro ad spensam nostram missa fiat, hoc est duodecim modia de farina; et in quibus vinum ducunt, modia XII ad nostrum modium mittant; et ad unumquodque carrum scutum et lanceam, cucurum et arcum habeant.* Was ist die *spensa regis*? Die für den König und sein engeres Gefolge bestimmte Verpflegung? Das würde eine Auslegung sein, die bedenklich nahe an den Begriff der „Tafelgüter“ herankäme, den wir als für die damalige Zeit nicht zutreffend erkannt haben ³⁷⁴⁾. C. 10 des Aachener Capitulare bietet eine ähnliche Vorschrift, derzufolge die *spensa regis* wie auch die der Bischöfe, Grafen, Äbte und Optimaten auf Karren verladen werden sollte. Damit kann wiederum unmöglich die Verpflegung des Königs und der genannten Würdenträger gemeint sein. Wahrscheinlich war es dem Könige völlig gleichgültig, wie die Großen seines Reiches ihre eigene Verpflegung während der Feldzüge transportieren ließen. Dagegen mußte er Wert auf die ordnungsgemäße Versorgung der Kontingente dieser Herren legen, denn davon hing ihre Kampfkraft ab. Die ganze Anlage des Kapitels zeigt auch, daß keinesfalls an die persönliche Verpflegung gedacht war, denn von den Lebensmitteln geht die Verordnung ohne weiteres auf Gerätschaften, Schanzzeug und Pioniergerät, über, um dann noch Schleudern und ihre Bedienungsmannschaften, sowie den Nachschub von Munition zu behandeln ³⁷⁵⁾. *Spensa* ist also nicht nur Verpflegung, sondern Kriegsbedarf schlechthin; demzufolge wird auch die *spensa nostra* im c. 64 nicht für den persönlichen Bedarf des Königs gedacht gewesen sein. Der Absatz bezieht sich zunächst wohl auf die Verpflegung der Kontingente, die der König als Grundherr selbst ins Feld stellte. Wahrscheinlich hat er aber noch eine weitere Bedeutung.

Aus den verschiedensten Capitularien wissen wir, daß die einzelnen Kontingentherren gehalten waren, bei Beginn eines Feldzuges für drei

³⁷²⁾ cc. 30, 64 u. 68.

³⁷³⁾ Oben S. 357 ff.

³⁷⁴⁾ Oben S. 337.

³⁷⁵⁾ Capit. 1 Nr. 77 c. 10: *Ut regis spensa in carra ducatur, simul episcoporum, comitum, abbatum et optimatum regis: farinam, vinum, baccones et victum abundanter, molas, dolatorias, secures, taretros, fundibulas, et illos homines qui exinde bene sciant iactare. Et marscalci regis adducant eis petras in saumas viginti, si opus est.*

Monate Verpflegung mitzuführen³⁷⁶). Was geschah aber, wenn diese drei Monate vorüber waren und die mitgeführte Verpflegung verbraucht? Es ist sehr wahrscheinlich, daß den Königsgütern die Aufgabe zufiel, einen großen Teil des weiteren Nachschubes bereitzustellen. Daß die Feldzüge damals nicht nur auf drei Monate veranschlagt wurden, ergibt sich aus den gleichen Capitularien, denn Bekleidung und Waffen waren für ein halbes Jahr mitzunehmen. Woher sollten außerdem beispielsweise die Besatzungen versorgt werden, die Karl d. Gr. nach Beendigung eines Feldzuges in Sachsen etwa in den dortigen Befestigungen zurückließ? Die Verpflegung hat auch nicht nur aus Mehl und Wein bestanden, das zeigt das Aachener Capitulare. Wir werden wohl annehmen müssen, daß das Mehl im CV deswegen erwähnt wurde, weil sich in dieser Hinsicht Schwierigkeiten ergeben hatten.

Karl d. Gr. hatte also wirklich, um zum Ausgangspunkt unserer Überlegung zurückzukehren, gerade in den kriegesischen Perioden seiner Regierung allen Grund, auf einen ordnungsgemäßen und möglichst ertragreichen Betrieb der Krongüter Wert zu legen. Gareis' Argument, derartige friedliche Organisationen wären wohl mehr ans Lebensende Karls d. Gr. zu setzen, ist also nicht stichhaltig. Er mußte bei seiner Beurteilung des CV allerdings so schließen, denn für ihn stand die sozialpolitische Seite dieser Ordnung im Vordergrund.

Man kann auch, um die Datierungsfrage weiter zu führen, über die Königin nicht so hinweggehen, wie Gareis es tut³⁷⁷), indem er sie nur als eine verfassungsrechtliche Fiktion ansieht, der eine derzeitige Königin nicht unbedingt entsprechen muß. Das ist oft genug hervorgehoben worden³⁷⁸). Weiter hat Dopsch mit Recht darauf hingewiesen, daß das CV die Königsboten auch nicht mit einem Worte erwähnt, während sie im Aachener Capitulare eine Rolle in der Beaufsichtigung des Krongutes spielen³⁷⁹). „Es (das CV) ist wahrscheinlich entstanden, bevor das Institut der ordentlichen missi dominici sich recht eigentlich ausgebildet hatte. Wiewohl missi schon früher nachweisbar sind, erfolgte die Einfügung derselben als regelmäßige und ordentliche

³⁷⁶) Capit. 1 Nr. 75 u. 74 c. 8.

³⁷⁷) Maurer-Festschr. S. 212.

³⁷⁸) Baist a. a. O. S. 41; Dopsch, WE. 1, 56 ff.; Bloch, RH. 143, 41 Anm. 1 ist etwas vorsichtiger. Er gibt Belege für die Weiterverwendung des Königstitels nach der Kaiserkrönung Karls, die aber nur aus Briefen, Chroniken usw., also aus Stücken ohne offizielle Bedeutung stammen.

³⁷⁹) WE. 1, 58.

Glieder der Reichsverwaltung wesentlich doch erst nach 800“³⁸⁰⁾). Diese Beobachtung läßt sich noch ausbauen. V. K r a u s e hat dargelegt, daß im Jahre 802 eine Umorganisation im Institut der *missi dominici* erfolgte, dergestalt, daß von da an regelmäßig und ausschließlich höhere Beamte und Persönlichkeiten, wie Grafen, Bischöfe, Äbte usw. mit dem Amt betraut wurden³⁸¹⁾. Karl d. Gr. hatte allerdings auch schon vor diesem Zeitpunkt ordentliche *missi* — nicht etwa nur außerordentliche — in die Gebiete seines Reiches geschickt. Nur waren diese — wie die *Annales Laureshamenses* zum Jahre 802³⁸²⁾ berichten — *pauperiores vassi de infra palatio* gewesen. Hier scheint mir ein Zusammenhang mit den *venatores nostri et falconarii vel reliqui ministeriales, qui nobis in palatio adsidue deserviunt* gegeben zu sein, die das c. 47 des CV in einem gewissen Zusammenhang mit der Verwaltung der Königsgüter bringt und die vom Könige oder der Königin mit Aufträgen dorthin geschickt werden können. Die Gleichsetzung der Jäger, Falkner und anderen Ministerialen, die dem Könige ständig in der Pfalz dienen, und den minderen Vasallen aus der Pfalz gestatten uns einige Stellen in der Capitulariensammlung des Ansegis³⁸³⁾, so daß beide Stellen tatsächlich die gleiche Art von königlichen Beauftragten zu meinen scheinen, mindere Vasallen, die sonst am Hofe Dienst tun³⁸⁴⁾. Damit hätten wir aus dem Text des CV selber einen weiteren Hinweis auf die Entstehungszeit vor 802; ein Datum, das wir wegen der Königin — Karls d. Gr. letzte legitime Gemahlin starb bekanntlich am 4. 6. 800 — auf 800 reduzieren müssen, womit dann die Kaiserkrönung zu Weihnachten des gleichen Jahres sehr gut zu vereinigen ist. Da Karl seine erste Ehe 770 geschlossen hatte, haben wir damit die beiden Zeitpunkte, zwischen die wir das CV setzen müssen. Ich möchte allerdings wegen des Zusammen-

³⁸⁰⁾ Ebd.

³⁸¹⁾ V. K r a u s e, Geschichte des Institutes der *missi dominici*, MIÖG. 11 (1890) 202 ff.

³⁸²⁾ MG. SS. 1, 38.

³⁸³⁾ II, 24 (Capit. 1, 419): *Vassi quoque et vassalli nostri nobis famulantes, ...*; III, 73 (ebd. S. 433) *De vassis dominicis, qui adhuc intra casam serviunt, et tamen beneficia habere noscuntur ...*; IV, 4 (ebd. S. 437) *De vassis nostris, qui ad marcam nostram constituti sunt custodiendam aut in longinquis regionibus sua habent beneficia vel res proprias vel etiam nobis assidue in palatio nostro serviunt et ideo non possunt assidua custodire placita: ...*

³⁸⁴⁾ K. Bosl, Vorstufen der deutschen Königsdienstmannschaft, VSozWG. 39 (1952) 289, spricht im Zusammenhang mit unserer Stelle (c. 47) von „niederen Amtsleuten und Dienern“. Damit dürfte etwa dasselbe gemeint sein. Auf S. 208 betont er die gleiche Bedeutung von *ministerialis* und *vassus*.

hanges mit den BE annehmen, daß es mehr gegen 800 zu rücken ist als an 770, denn der terminus post für die BE ist das Jahr 801 ³⁸⁵).

Durch die Zurückweisung von Dopschs Lokalisierung des CV ist nicht nur eine Überprüfung von Gareis' Datierung notwendig geworden, das gleiche gilt auch für seinen Versuch, Aquitanien und Bayern aus dessen Geltungsgebiet auszuschließen ³⁸⁶). Über Aquitanien brauchen wir wohl nicht weiter zu sprechen; daß das CV dort möglich war, wird seit Dopsch niemand mehr bezweifeln wollen. Für den Ausschluß Bayerns hatte Gareis wesentlich drei Gründe. Erstens soll Karl d. Gr. dort kein nennenswertes Krongut besessen haben; ein Blick auf die Karte des karolingischen Reichsgutes bei R a n z i ³⁸⁷) genügt, um diesen Irrtum richtigzustellen. Zweitens kenne das CV den sommerlichen Almauftrieb der Herden nicht; es gibt aber überhaupt an keiner Stelle Anweisungen über den Weidegang der Rinder, warum sollte man also gerade für Bayern solche erwarten? Drittens hätten nach Gareis' Ansicht die fischreichen Seen Anordnungen bezgl. des Fischfanges veranlassen müssen; doch dürften mit geringen Ausnahmen damals alle Gewässer des Frankenreiches über einen ansehnlichen Fischbestand verfügt haben, und trotzdem behandelt das CV den Fischfang nirgends. Die Weiher in den cc. 21, 62 und 65 sind Vorratsteiche für gefangene Fische, aber keine Fischteiche für die Zucht.

Überhaupt bin ich nicht der Ansicht, daß man bei der Abfassung des CV bestimmte Gegenden des Reiches im Auge hatte, die man aus dem Geltungsbereich ausschließen wollte. Für einen solchen Ausschluß kommt wohl nur Italien, d. h. das erst von Karl d. Gr. endgültig eroberte Langobardenreich in Betracht. Dagegen werden wir annehmen müssen, daß die Gegebenheiten auf dem karolingischen Hausgut doch den größten Einfluß auf den oder die Verfasser ausgeübt haben. Nicht weil die Verordnung für diese Güter im besonderen Maße gelten sollte, sondern einfach, weil sie die Verhältnisse dort am besten kannten. Diese Grundhaltung schließt natürlich nicht aus, daß dann noch diese oder jene Bestimmung aufgenommen wurde, die aus der Kenntnis anderer Gegenden

³⁸⁵) Begründung und Belege für diesen terminus post werde ich im zweiten Teil des Aufsatzes geben. Hier sei nur gesagt, daß Neuburg-Staffelsee bis 801 ein eigenes Bistum war, das erst nach Karls Kaiserkrönung mit Augsburg vereinigt wurde. Kloster und Hof Staffelsee können demzufolge vorher nicht in einem Urbar des Bistums Augsburg erscheinen.

³⁸⁶) Maurer-Festschr. S. 238.

³⁸⁷) F. R a n z i, Königsgut und Königsforst im Zeitalter der Karolinger und Ludolfinger und ihre Bedeutung für den Landesausbau (1939) Karte 1.

gewonnen war. Bei der Ausdehnung des Reiches Karls d. Gr. war es unmöglich, eine Verordnung zu erlassen, die in allen Einzelheiten überall durchführbar gewesen wäre. Es ist ja schließlich auch nicht so wichtig, ob auf allen Königsgütern die im c. 70 verzeichneten Pflanzen wirklich gebaut wurden, ob auf allen jede der aufgezählten Sorten Vieh³⁸⁸⁾ oder Ziergeflügel³⁸⁹⁾ gehalten wurde, ob überall die angeführten Handwerker vorhanden waren³⁹⁰⁾. Entscheidend ist vielmehr, daß die Amtleute aus den ihrer Verwaltung anvertrauten Domänen so viel wie möglich herausholten, das geforderte Abrechnungswesen in Ordnung hielten und den Ertrag restlos zu den generell vorgeschriebenen oder fallweise verfügbaren Terminen zur Verfügung des Königs hielten. Es dürfte ohnehin ausgeschlossen sein, daß sämtliche Einzelanordnungen auf allen Königsgütern auch durchführbar gewesen sind. Die im Zusammenhang mit dem Pflanzenparagraphen erschlossene Geisteshaltung der damaligen Zeit werden wir dem CV auch als Ganzes unterstellen müssen. Wer wird denn auf einem Boden, auf dem Weizen zwar gedeiht, aber so schlechte Erträge bringt, daß die Aussaat nicht lohnt, Weizen bauen, nur um die im c. 45 verlangten Semmeln liefern zu können? In einzelnen Kapiteln wird von den Amtleuten ohnehin reichlich viel für ihre Domänen verlangt. Nun halte ich allerdings das im CV mehrfach genannte *ministerium* des *index* für bedeutend umfangreicher, als es bisher meistens geschehen ist. Unter der Überschrift *De ministerio illius maioris vel ceterorum* verzeichnet der dritte Teil der BE die Beschreibung von vier rein landwirtschaftlichen Domänen in der Gegend von Lille und ein Weingut bei Versailles. Diese fünf Besitzungen dürften zusammen das *ministerium* gebildet haben^{390a)}. Auf dieser Basis lassen sich mehrere Bestimmungen des CV, die sonst als eine zu starke Überforderung für ein einzelnes Gut erscheinen müssen, bedeutend besser erklären, und trotzdem sind die Forderungen teilweise immer noch recht hochgespannt.

Versuchen wir einmal, alle Forderungen des CV kurz zusammenzufassen. Die Landwirtschaft sollte neben dem Ackerbau, der kaum behandelt wird, alle möglichen Sorten Viehhaltung, wie Pferdezucht³⁹¹⁾, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenzucht³⁹²⁾, sowie Bienenhaltung³⁹³⁾

³⁸⁸⁾ c. 23.

³⁸⁹⁾ c. 40.

³⁹⁰⁾ c. 45.

^{390a)} Auch hierfür werde ich die Begründung im zweiten Teil bringen.

³⁹¹⁾ Die Pferdezucht spielte eine große Rolle; die cc. 10, 13—15 u. 50 befassen sich mit ihr.

³⁹²⁾ c. 23.

³⁹³⁾ c. 17.

umfassen, dazu noch Geflügel ³⁹⁴) und Ziergeflügel ³⁹⁵). Auch die Aufzucht junger Hunde für die königliche Meute gehörte zu ihren Aufgaben ³⁹⁶). Da sollten Fischteiche und Brühle vorhanden sein; Frauenarbeitshäuser werden erwähnt ³⁹⁷) und ein sehr ansehnlicher Bestand an Handwerkern verlangt ³⁹⁸). Waldwirtschaft, Rodung und Schutz des Wildes werden behandelt ³⁹⁹), von Mühlen ist die Rede ⁴⁰⁰), von Weinbergen — die allerdings nicht überall vorausgesetzt wurden —, Weinbau und Keltern ⁴⁰¹). Die Menge der aufgezählten einzelnen Produkte — Speck oder Schinken, Trockenfleisch, Sülze (?), Salzfleisch, Wein, Essig, Beerenwein, Würzwein, Fischbrühe (*garum*), Senf, Käse, Butter, Malz, Bier, Met, Honig, Wachs und Mehl ⁴⁰²), sowie die Fettgewinnung ⁴⁰³) — erforderten Anbauflächen für die Pflanzen und Weidegründe für die Tiere, Betriebsvorrichtungen und Arbeitskräfte. Das gleiche gilt für das Fuhrwesen und den ganzen Aufwand für die Kriegslieferungen. Dazu kamen schließlich noch die Gärten; Küchengarten, Kräutergarten und Obstgarten ⁴⁰⁴). Man sieht, es ist ein recht reichhaltiges Programm, das sich schwerlich überall bis in alle Einzelheiten wird haben durchführen lassen. Wenn ich auch D o p s c h ⁴⁰⁵) hinsichtlich seiner Größenberechnung des Fiscus Annappes ⁴⁰⁶) nicht zustimmen kann ⁴⁰⁷), so gebe ich ihm doch darin recht, daß nicht alle Domänenbezirke sehr groß gewesen sind, es hat auch verhältnismäßig kleine gegeben.

Wie es wirklich in einem solchen Domänenbezirk ausgesehen hat, darüber verfügen wir in der Beschreibung von Annappes über ein, leider nur einziges, Beispiel. Der Garten war viel geringer besetzt, als c. 70 des CV angibt, auch Kunsthandwerker waren nicht vorhanden. Wir wissen

³⁹⁴) cc. 18, 19 u. 38.

³⁹⁵) c. 40.

³⁹⁶) c. 58.

³⁹⁷) cc. 31, 43 u. 49.

³⁹⁸) c. 45.

³⁹⁹) c. 36.

⁴⁰⁰) c. 18.

⁴⁰¹) cc. 8, 22 u. 48.

⁴⁰²) c. 34.

⁴⁰³) c. 35.

⁴⁰⁴) c. 70.

⁴⁰⁵) WE. 1, 155 u. VSozWG. 13, 62.

⁴⁰⁶) BE c. 25—29. Vgl. dazu die Berechnungen bei Grierson a. a. O. S. 450. Ich werde auch diese Dinge ausführlich im zweiten Teil behandeln.

⁴⁰⁷) Er kommt auf 89,547 ha Ackerland.

nicht, ob der Amtmann deswegen eine Rüge erhielt, oder ob diese Abweichung von den Regeln des CV vor oder auch nach der Inventarisierung die Billigung der vorgesetzten Stelle fand, weil die Verhältnisse dort eben nicht mehr zuließen, wir müssen aber mit dieser Möglichkeit rechnen.

Ich glaube nicht, daß eine solche elastische Auslegung der Vorschriften des CV Zustände voraussetzt, welche der Willkür und dem eigenen Ermessen der Amtleute nun Tür und Tor geöffnet hätten. Was auf einer Domäne im Einzelfalle möglich war, konnte wohl nicht nur der Amtmann beurteilen, dazu werden auch die Kontrollbeamten in der Lage gewesen sein. Der Amtmann war also durchaus gezwungen, das auszuführen, was möglich war.

Wie weit allerdings dieser Zwang ging, steht auf einem anderen Blatt. Ich glaube nicht, daß das CV mit einem Schlage und für lange Zeit alle in ihm gerügten Mißstände abgestellt hat, daß seine Vorschriften und der Zwang, den das fränkische Königtum hinter diese Vorschriften setzen konnte, hinreichend waren, um Böswilligkeit, Nachlässigkeit und wirkliches Unvermögen mit einem Male abzustellen und das Funktionieren der gesamten Krongüterwirtschaft in der gewünschten Weise sicherzustellen. Das CV verrät uns sehr deutlich, daß die ganze Organisation des fränkischen Krongutes ihre Schwächen hatte, denn sonst hätte es ja nicht zu den Beanstandungen kommen können. Einen Umbruch in den äußeren Verhältnissen, ein befreites Aufatmen, daß endlich jene trüben Zeiten vorüber wären, die zu den Mißständen geführt hätten, verrät es auch nicht. So bleibt uns nur übrig, anzunehmen, daß die strukturell und durch die Zeit bedingten Schwächen in der Organisation des Krongutes und seiner Verwaltung auch noch nach dem Erlaß des CV weiterbestanden haben; denn daß hier nichts grundlegend Neues verordnet wurde, sondern die Wiederherstellung früherer Zustände, d. h. des als erstrebenswert angesehenen Zustandes, das Ziel dieser Verwaltungsordnung war, hat D o p s c h klar bewiesen ⁴⁰⁸⁾. Daß auch später wieder die gleichen Mißstände eingerissen sind, verrät nicht zuletzt der Brief der westfränkischen Bischöfe an Ludwig den Deutschen, als dieser 858 in Westfranken eingefallen war ⁴⁰⁹⁾. Was aus den Bitten der Bischöfe über die damaligen Zustände auf den westfränkischen Krongütern ersichtlich ist, deckt sich, soweit erkennbar, mit Teilen der im CV gerügten Unzulänglichkeiten; im übrigen läßt der Brief ersehen, daß das westfrän-

⁴⁰⁸⁾ S. oben S. 323.

⁴⁰⁹⁾ Capit. 2 Nr. 297 c. 14.

kische Krongut sich 858 in einem Zustand befand, der Karl den Kahlen veranlaßt hatte, die Kirche in allzu starkem Maße als Ersatz für die unzureichenden Leistungen des Königsgutes heranzuziehen. Auch wenn man in Rechnung stellt, daß zwischen dem CV und dem Jahre 858 sich im Frankenreich vieles geändert hatte, die schweren und unruhigen Zeiten unter der Regierung Ludwigs d. Fr. und die Teilung von Verdun liegen dazwischen, so bleibt der Brief trotzdem recht instruktiv. Außerdem boten uns die Nachrichten über die Ordnung in Aquitanien und die schon fünfzehn Jahre später notwendige Reform einen guten Einblick in die Schwäche des Systems ⁴¹⁰). Warum sollte das CV eigentlich auch einen besseren Erfolg gehabt haben, als die anderen Capitularien, die durch ständige Wiederholung von Verordnungen zum gleichen Gegenstand doch klar beweisen, daß ihnen oft genug nur eine recht geringe Wirkung beschieden war? Am aufschlußreichsten sind da drei Anordnungen Ludwigs II. wegen der Wiederherstellung der Brücken über den Tessin ⁴¹¹), in deren letzter er ausdrücklich feststellt, es sei trotz seiner Befehle immer noch nichts geschehen. Letzten Endes spiegelt eben auch das CV den dauernden Kampf der Karolinger um die feste und zufriedenstellende Organisation des Krongutes wider, einen Kampf, der genau dem um die Organisation des Reiches und um seinen Zusammenhalt entsprach, und dem hier wie dort wohl Erfolge beschieden gewesen sind, der aber das erstrebte Ziel, die wirkliche Stabilisierung, doch nicht erreicht hat, freilich auch wohl nicht erreichen konnte ⁴¹²). Wir werden bei der Besprechung der Urbare des Reichsgutes und im Zusammenhang mit der Frage, wie oft solche Beschreibungen hergestellt worden sind, die gleiche Erfahrung machen; das Bestreben zu einem klaren Bild über den Bestand des Reichsgutes zu kommen, zieht sich durch die ganze Karolingerzeit hindurch und hat doch sein Ziel-nie im angestrebten Umfange erreicht.

Die Frage nach dem Erfolg des CV wirft eine andere auf, nämlich ob diese Vorschrift ein einzigartiges Stück war oder ob wir mit anderen gleicher Art rechnen müssen, die uns verloren sind. Die Antwort darauf ergibt sich aus den bisherigen Ausführungen. Gleiche Übelstände und gleiche organisatorische Schwächen bedingen unter unveränderten Zeitverhältnissen auch gleichgeartete Versuche der Abhilfe. Hat man also

⁴¹⁰) Siehe oben S. 356.

⁴¹¹) Capit. 2 Nr. 211 c. 3; Nr. 212 c. 5 und Nr. 213 c. 8.

⁴¹²) Vgl. dazu die Darlegungen von Bloch, Anuario 3, 107, der ähnliche Gedanken entwickelt.

e i n m a l — nämlich im CV — durch schriftliche Anordnungen versucht, Besserung zu erzielen, dann wird das nicht das einzige Mal gewesen sein. Zudem haben wir in Teilen des Aachener Capitulare und im Capitulare Ambrosianum andere einschlägige Stücke. Sollte mit diesen dreien der wirkliche Bestand ganz ausgeschöpft sein? Zu dieser Annahme liegt kein Grund vor. Während man sonst immer wieder betont, es sei so vieles verloren, setzt man hier stillschweigend voraus, die drei einzigen zum Gegenstand erlassenen Verordnungen seien erhalten. Jede Wahrscheinlichkeit spricht dagegen!

Die Frage, welche die Diskussion lohnt, ist daher nur die nach der Rolle des CV innerhalb der anzunehmenden Reihe ähnlicher Verordnungen. Ist es wirklich nur ein ganz gewöhnliches Rundschreiben an die Domänenamtleute gewesen, wie Bloch es einmal charakterisiert hat⁴¹³⁾? Das glaube ich nicht. Seine Länge und Ausführlichkeit sind doch wohl geeignet, ihm einen bedeutenderen Platz zuzuweisen. Der Vergleich mit den sonst überlieferten Capitularien zeigt, daß diese meistens sehr viel kürzer sind. Längere Stücke lassen oft eine Bezugnahme auf vorhergehende erkennen. Wo der Text selbst nicht darauf hinweist, haben es die beiden Herausgeber der Capitularien, A. Boretius und V. Krause, in den Fußnoten getan — ob an jeder Stelle zu Recht, sei dahingestellt. Warum sollte hier beim CV anders gearbeitet worden sein? Die beiden bisherigen Versuche, aus dem CV ältere Bestandteile herauszuarbeiten, der Aufsatz von Th. Mayer⁴¹⁴⁾ und die Dissertation von W. Elsner⁴¹⁵⁾ haben Widerspruch hervorgerufen⁴¹⁶⁾ und werden heute meistens als überholt angesehen. Die Zusammensetzung des Textes aus älteren, einzeln erlassenen Verordnungen, wie Elsner sie hat aufzeigen

⁴¹³⁾ Anuario 3, 117. Unter Berufung auf einige Kapitel, die wirklich nichts von zu großer Originalität enthalten, nennt er es „mit nicht interessierenden Plattheiten angefüllt“ und spricht von „gefährlichen Trivialitäten, die den nach Informationen suchenden Historiker der Versuchung aussetzen, in dem Text viel mehr zu sehen, als er enthält, besonders wenn er unbedeutend ist“. B. betont aber auch, daß das CV deswegen doch ein sehr instruktives Stück sei, da wir eben nichts anderes hätten.

⁴¹⁴⁾ VSozWG. 17 (1924) 112 ff.

⁴¹⁵⁾ Kiel (Glückstadt) 1929. — Die Arbeit ist eigentlich älter (1916); ihr Druck wurde nur durch den Krieg und widrige Umstände so lange verzögert. Die Literatur bis 1929 ist aber verwendet.

⁴¹⁶⁾ Gegen Th. Mayer der größte Teil des Aufsatzes von Taylor (a. a. O.) und Dopsch, Anuario 2, 42; zu Elsner vgl. Ganshof, Moyen Age 55, 204, im übrigen steht E. zu sehr am Ende der Diskussion, als daß seine Arbeit noch sehr viel beachtet worden wäre.

wollen, kann nicht als erwiesen angesehen werden. Trotzdem dürfen wir wohl annehmen, daß einzelne Kapitel des CV — wenn auch vielleicht nicht im gleichen Wortlaut, so aber doch der Sache nach — schon früher einmal Gegenstand von Verordnungen gewesen sind. Die vorliegende Überlieferung des Stückes allerdings verdankt ihre Entstehung einer einheitlichen Redaktion (wenigstens bis c. 63 einschließlich); dafür spricht der ziemlich einheitliche Stil und die durchgängig für den Domänenamtmann verwendete Bezeichnung *iudex*, während wir sonst für den gleichen Beamten vielfach andere Benennungen wie *maior* ⁴¹⁷⁾, *villicus* ⁴¹⁸⁾ und *actor* oder *exactor* ⁴¹⁹⁾ finden. Die Uneinheitlichkeit der Gedankenführung, die scheinbaren Inkongruenzen und Unverträglichkeiten einzelner Kapitel, auf die Elsner seine Beweisführung hauptsächlich stützt ⁴²⁰⁾, sind kein Beweis gegen diese Annahme; z. T. ist der schlechte logische Aufbau wohl darauf zurückzuführen, daß der Text anscheinend beim Abschreiben durcheinander geraten ist ⁴²¹⁾. Auch das einleitende Kapitel ⁴²²⁾ deutet auf eine einheitliche Überarbeitung; einer reinen Materialsammlung, einer Zusammenfassung früher einzeln erlassener Kapitel für Zwecke der kontrollierenden Königsboten ⁴²³⁾ würde man eine solche Präambel wohl nicht vorangesetzt haben. Daß die Kapitel 64 bis 70 eine spätere Anfügung sind, ist bisher nur von E. Mayer bezweifelt worden. Mayer meint, der Zweck des nach allgemeiner Ansicht „epilogartigen“ c. 63 sei nur gewesen, den Amtleuten die Bestimmungen des c. 62 bezüglich der ausgedehnten Rechnungslegung schmackhaft zu machen ⁴²⁴⁾. Ich denke aber doch, daß c. 63 sich auf den gesamten vorhergehenden Inhalt der Verordnung bezieht ⁴²⁵⁾ und nicht nur auf c. 62. Wir müssen demnach eine allgemein anerkannte Zusammenarbeit mindestens zweier Teile konstatieren. Aber schon der erste

⁴¹⁷⁾ BE vor c. 25.

⁴¹⁸⁾ Capit. 1 Nr. 77 c. 19.

⁴¹⁹⁾ Ebd. Nr. 141 c. 1 und ebd. 2 Nr. 228 c. 18.

⁴²⁰⁾ A. a. O. S. 63 ff.

⁴²¹⁾ E. Mayer, Tijdschr. v. Rechtsgeschied. 7, 8.

⁴²²⁾ S. den Text oben S. 328 f.

⁴²³⁾ So erklärt Elsner a. a. O. S. 91 den Zweck des CV.

⁴²⁴⁾ A. a. O. S. 4 Anm. 4.

⁴²⁵⁾ Der Schluß lautet: . . . , *et omnia quicquid homo in domo sua vel in villis suis habere debet, iudices in villis nostris habere debeant*. Das kann sich nur auf die vor c. 62 stehenden Kapitel beziehen, denn das hat nichts mit der Abrechnung zu tun.

Teil des CV — bis c. 63 — erscheint mir zu lang, als daß ich annehmen möchte, er sei auf einmal, ohne Benutzung älterer Unterlagen entstanden.

Eine Frage ist allerdings noch zu klären, nämlich ob das Capitulare de Villis seinen Namen zu Recht trägt. Ist es wirklich ein Capitulare? Man hat ihm diesen Charakter bisher meistens abgesprochen, und es als eine „grundherrschaftliche Verordnung“ bezeichnet ⁴²⁶⁾. Eine derartige Einordnung des CV setzt aber eine privatwirtschaftliche oder privatrechtliche Stellung des Königsgutes voraus. Dürfen wir eine solche annehmen? Dann müßten die Königsboten, deren Anteil an der Kontrolle des Krongutes nach 800 durch das Aachener Capitulare ⁴²⁷⁾ und das Capitulare Ambrosianum ⁴²⁸⁾ einwandfrei belegt ist, eine Doppelfunktion ausgeübt haben. Daß sie zur Hauptsache Organe der Reichsverwaltung waren, somit öffentlich-rechtliche Funktionen ausübten, darüber besteht ja wohl kein Zweifel. Haben sie daneben die Kontrolle der Königsgüter als privatrechtliche Aufgabe durchgeführt? Oder sollen wir annehmen, daß in dieser Hinsicht nach 800, d. h. zwischen dem CV und dem Aachener Capitulare eine Änderung in der Auffassung eingetreten ist? Das sind alles unmögliche Annahmen! Die einzig vernünftige Antwort auf die Frage ist, daß eben das Königsgut der Karolingerzeit, selbst soweit es sich um ausgesprochenes Hausgut handelte, nicht rein privatrechtlichen Charakter hatte, sondern ebenso gut einen öffentlich-rechtlichen ^{428a)}. Diese Überlegungen berühren sich eng mit der schon eingangs gestellten Frage ⁴²⁹⁾ nach einer Berechtigung der Scheidung zwischen Haus- und Staatsgut. Wir haben inzwischen mit der Ablehnung des Begriffes „Tafelgut“ im Sinne eines der Hofhaltung des Königs ge-

⁴²⁶⁾ Vgl. Dopsch, WE. 1, 69 f.; auch Guérard, Explication S. 201; Gareis, Maurer-Festschr. S. 209 f. und Lot, Moyen Age 2^{me} série 23 (1921) 3 Anm. 1, bestreiten den Charakter als Capitulare.

⁴²⁷⁾ A. a. O.

⁴²⁸⁾ A. a. O.

^{428a)} Wahrscheinlich dürfen wir die Unterschiede, die ich hier notgedrungen mit den Ausdrücken „privatrechtlich“ und „öffentlich-rechtlich“ bezeichnet habe, für jene Zeit überhaupt nicht machen. Königsgut war eben Königsgut. Es hatte — nach heutiger Auffassung — einen doppelten Rechtscharakter, den die Zeit gar nicht schied. — Vgl. dazu O. Brunner, Land u. Herrschaft (2 1942) S. 131 ff., 275 ff., 377 ff. u. 432 und Schlesinger a. a. O. S. 105 ff., bes. S. 107.

⁴²⁹⁾ Oben S. 314.

widmeten Sondervermögens eine weitere Tatsache kennengelernt, welche diese Scheidung als unrichtig erkennen läßt. Hatte das Königsgut aber einen doppelten Rechtscharakter, dann berührte eine dieses Gut betreffende Verordnung wie das CV auch öffentliche Belange, erfüllt damit also die Forderung, die z. B. Guérard für ein Capitulare stellt⁴³⁰⁾. Auch läßt der Inhalt des CV erkennen, daß öffentlich-rechtliche Belange berührt wurden, denn Lieferungen für das Heer und Erhebung öffentlicher Abgaben gehören keineswegs in die privatrechtliche Sphäre. Von den anderen Capitularien unterscheidet sich zwar das CV dadurch, daß es sich ausschließlich mit der königlichen Grundherrschaft befaßt; darum ist es aber nicht weniger ein Capitulare im technischen Sinne des Wortes. Vielleicht darf man sich dafür trotz der Zurückhaltung, die ich für die Auswertung der Überschrift empfohlen habe⁴³¹⁾, doch auf diese berufen, denn immerhin hat der Abschreiber diese Verordnung sowohl im *Incipit* wie im *Explicit* als *Capitulare* bezeichnet, wobei *Explicit Capitulare domenicum* dem besonderen Inhalt des CV Rechnung trägt. Ein Irrtum hinsichtlich des Rechtscharakters des Stückes ist aber weniger wahrscheinlich als einer hinsichtlich des Inhaltes oder der Zeitstellung (*Capitulare . . . imperii*).

Damit sind wir am Ende unserer Darstellung angelangt. In die für den Abschluß der Gesamtstudie vorgesehene vergleichende Betrachtung der fünf vom Reichsgut der Karolingerzeit berichtenden Stücke werden wir also das CV als wirkliches Capitulare, erlassen von Karl d. Gr. vor 800 im Hinblick auf die Krongüter seiner Gesamtmonarchie (ohne Italien), einreihen müssen. Das CV galt weder nur für ein ausgesondertes „Tafelgut“, noch war es für eine bestimmte Gegend des Reiches gedacht, schon gar nicht galt es etwa nur für Aquitanien. Mit der Auswertung einer Reihe von Einzeltatsachen in landwirtschaftlicher, acker- und gartenbautechnischer Hinsicht wird man für genau abgegrenzte Gebiete vorsichtig sein müssen, denn eine für das ganze Reich gedachte Vorschrift kann unmöglich überall bis in die kleinsten Einzelheiten hinein zutreffend sein. Was aber über Rechtspflege und die Verwaltung und Organisation des Reichsgutes zu ersehen ist, das wird man unbedenklich für das ganze Frankenreich voraussetzen dürfen. Da wir kaum andere Quellen zur Verfügung haben, ist das CV eine unserer wertvollsten Unterlagen für die Erkenntnis der Organisation und Verwaltung des Krongutes und — soweit es darüber handelt — auch für

⁴³⁰⁾ Explication S. 201.

⁴³¹⁾ Oben S. 373 f.

die Landwirtschaft. Ziel und Zweck dieser Verordnung waren die Abstellung eingerissener Mißstände und die Hebung des Krongutes auf einen möglichst hohen Stand. Wenn das CV Mißstände auf den Königsgütern erkennen läßt, so besagt das noch nicht, daß diese nun überall im gleichen Umfange vorgefunden worden sind. Wie wird denn das Material für diese Verordnung zusammengekommen sein? Hier eine Be-anstandung, dort die andere, auf dem dritten Gut vielleicht gar keine und auf einem vierten alle möglichen.

Neben dem, was direkt im CV zu lesen ist, hat es uns aber auch noch anderes zu sagen. Es stellt sich vor als eine — wahrscheinlich aus dem üblichen Rahmen herausfallende — Etappe im Kampf der Karolinger um die Stabilisierung der Organisation und der Gesamtverhältnisse des Reichsgutes, und da das Reichsgut die wichtigste wirtschaftliche Grundlage des karolingischen Königtumes war, ist das CV mit ein Teil der Bestrebungen um die innere Stabilisierung des Reiches überhaupt. Diesen Bestrebungen waren freilich von den Zeitverhältnissen Grenzen gesetzt; wie man diese zu überwinden suchte, das können wir ebenfalls aus dem Capitulare de Villis ersehen.

Nachtrag: Die auf S. 334 Anm. 114 erwähnte Arbeit von H. D a n n e n - b a u e r ist während der Drucklegung des vorliegenden Aufsatzes erschienen: Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs. Ein Stück vom Testament Kaiser Friedrichs I., Zs. f. württ. LG. 12 (1953) 1—72. D.s Ausführungen hinsichtlich der Tafelgüter (S. 4 f.) entsprechen meinen Darlegungen. Wenn D. (S. 42 Anm. 203) einen königlichen Truchsess als Diktierenden annimmt, so ändert das an der Verfasserfrage wohl nicht viel.